Bavar. 2342 b
(1,1

<36618191620015

<36618191620015

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 2342 b

Zunft-Chronik
aller
Gewerbe und Handwerke
in
Würzburg.

I. Bandes I. Heft.

Mit Kupfern.

Würzburg 1822.
Gedruckt bei Johann Stephan Richter und bei ihm, auch in allen dortigen Buchhandlungen zu haben.

Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare werden nicht angenommen.

Ex libris
Professoris Amandi Hoecker,
Benedictin, Oberaltacens.

R

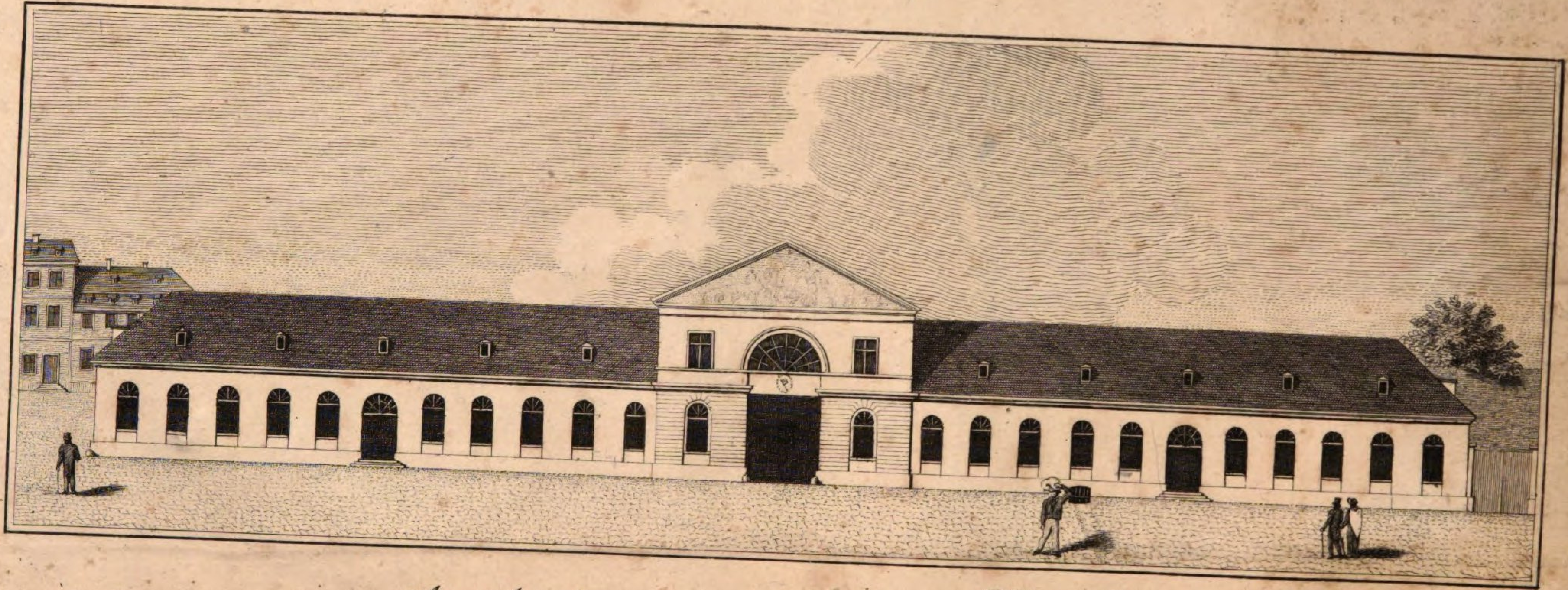

Ansicht des neuen Fleischhauses in Würzburg.

Zunft-Chronik
aller
Gewerbe und Handwerke
in
Würzburg.

R

Verfaßt
von

Carl Gottfried Scharold,

Legationsrath, der polytechnischen Gesellschaft zu Würzburg und des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern ordentlichem, dann der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu Frankfurt a. M. außerordentlichem und correspondirendem Mitgliede.

I. Bandes I. Heft.

Mit Kupfern.

Würzburg 1822.
Gedruckt bei Johann Stephan Richter und bei ihm, auch in allen dortigen Buchhandlungen zu haben.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Bei meinen Forschungen in den Geschichtsquellen der Stadt Würzburg unterließ ich nicht, auch nach deren Gewerbs- und Handwerkswesen mich umzusehn, und das Gefundene zu sammeln. Die gegenwärtige Mittheilung des Gesammelten ist eine neue Frucht meiner Liebe für eine Stadt, deren Name zu allen Zeiten an einen Sammelplatz von vielen und vielerlei Merkwürdigkeiten, von weisen und nützlichen Anstalten, so wie von berühmten Gelehrten und geschickten Künstlern und Handwerkern erinnerte; — für eine Stadt, die ihren alten Ruhm immerdar und in allen Zweigen des bürgerlichen Lebens zu bewahren strebt, — und die insbesondere nach Hamburg die erste, mindestens der ersten eine war, welche durch die im Jahre 1806 in ihr entstandene Gesellschaft zur Vervoll-

kommnung der Künste und Gewerbe eine trefflich eingerichtete Lehranstalt für Handwerks-Lehrjungen und Gesellen erhielt, und seitdem davon den nützlichsten Erfolg wahrnimmt, während andere deutsche Städte einer ähnlichen Bildungsanstalt noch entbehren.

Ich folge durch die Herausgabe dieser Blätter dem — meines Wissens — bis jetzt noch nirgends nachgeahmten Beispiele eines Paul von Stetten, der eine Kunst-Gewerbs- und Handwerksgeschichte der ehemaligen Reichsstadt Augsburg geschrieben und im Jahre 1779 in zweien Bänden ans Licht gestellet hat. Man wird durch sie die berühmte Stadt Würzburg von einer neuen, aber ebenfalls, wie in andern Dingen, trefflichen Seite kennen lernen.

Mein Unternehmen sey zunächst den achtbaren Bürgern, Gewerbs- und Handwerksleuten Würzburgs gewidmet, so wie den wenigen vaterländischen Geschichtsfreunden, welche alleinig es noch für der Mühe werth achten, zu lesen und zu wissen, wie unsere Vorfahren gelebt und gewebt haben, — welche noch nicht wie der große Haufe denken, daß die Alten bloße Halbmenschen gewesen, gegen welche

die Jetztlebenden als Glanzgestirne erster Größe erscheinen im Denken und Handeln, — und welche den steten Wechsel des Alten mit dem Neuen und des Neuen mit dem Alten besser kennen, denn wasserdichte Wolkentreter.

Wenn ich in den Beilagen zu dem ersten Hefte dieser Zunft-Chronik manche Verordnungen nicht im Auszuge abdrucken ließ, so entschuldigt sich diese anscheinliche Weitläufigkeit dadurch, daß sich auf dieselben in den künftigen Heften bezogen werden muß. Den Tadel einer andern, durch die Aufnahme der Namensverzeichnisse älterer und neuerer Handwerksmeister verursachten Weitläufigkeit hoffe ich mindestens nicht von den Zünften erwarten zu müssen.

In unsern Tagen, wo überhaupt nichts mehr beim Alten belassen werden will, und aus dieser herrschenden Neuerungs- oder Wechselsucht auch schon oft von Aufhebung der Handwerks-Zünfte und von Einführung völliger Gewerbsfreiheit die Rede war, während die Gelehrten unter sich Zünfte auf Zünfte nur unter andern Namen bilden, mag vielleicht die geschichtliche Darstellung des Gewerbs- und Handwerks-Zunftwesens den Nutzen oder Nachtheil, so das-

selbe bringt, am deutlichsten vor Augen legen. Und in dieser Hinsicht dürfte vielleicht mein Unternehmen zu einer solchen Erkenntniß Einiges beitragen.

Ich werde die Gewerbe und Handwerke zu Würzburg soviel möglich in derjenigen Reihe aufführen, in der sie nach und nach auf einander gefolgt sind, und dabei fürs Erste die in der Beilage II. des ersten Heftes abgedruckte älteste Urkunde zu Grunde legen, für deren gütige Mittheilung ich dem würdigen und verdienstvollen kön. baierischen Herrn Archivar Seidner dahier hiermit öffentlich meinen schuldigen Dank erstatte.

Möge meine Arbeit mit Nachsicht für ihre Unvollkommenheit aufgenommen werden!

Würzburg im März 1822.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Idee des Handwerks ist Verarbeitung oder Umgestaltung der Erderzeugnisse für der Menschen Bedürfniß. Da diese Verarbeitung ein Werk der Hände ist, so gab wan ihr den Namen Handwerk, obgleich dabei der Geist mehr oder minder thätig seyn muß. In der ersten Zeit war ein jeglicher Mensch, so zu sagen, selbst sein eigner Handwerker. Denn derjenige, der etwas nöthig hatte, war wohl gezwungen zu dessen Verfertigung selbst Hand anzulegen, bis sich endlich Leute fanden, welche die Bedürfnisse für Andere um Lohn und auf Kauf verfertigten. Die ersten solcher Handwerker in Deutschland waren aus der Klasse der Leibeigenen, für welche vornehmlich auf den kaiserlichen Landsitzen *) und bei den Klöstern eigene Werkstätten erbaut gewesen. Freigeborne oder Edelleute gaben sich nur selten mit Handwerken ab. So wie durch die Einführung der christlichen Religion in Deutschland die Zahl der Leibeigenen immer geringer ward, vermehrte sich dagegen die Zahl der Gebäude, und es entstanden aus den klösterlichen Werkstätten, aus Wirthschaftsgebäuden und Bauernhütten nach und nach Dörfer, Flecken und endlich Städte; eine Strecke Land nach der andern ward urbar gemacht, und die Naturerzeugnisse häuften sich immer mehr. Alles dieß reitzte der Menschen Lust zu neueren und bequemeren Einrichtungen des Lebens, und spornte deren Erfindungsgeist.

*) Kaiser Carl der Große hatte deren einige in Franken.

Man nimmt an, daß erst in der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts in Deutschland die Einrichtung statt gefunden, vermöge welcher bloß die Bewohner der Burgen und Städte, welche Bürger genannt wurden, allerlei Handwerke treiben durften. Damals erst entstand aus den Handwerken ein eigenes Gewerbe freier Menschen, welche nun einen eigenen, den sogenannten Mittelstand ausmachten, aus dem in neuern Zeiten die höchste Lebendigkeit hervorgeht. Unter diesem Mittelstande waren die leibeigenen Bauern, und über ihm stand der Adel mit völliger Unabhängigkeit.

Schon damals theilten sich mehrere Handwerker in Gesellschaften, in sogenannte Zünfte, Gilden, Gaffeln, Innungen u. d. gl., deren Hauptzweck war, eine strengere Ordnung in die Gewerbe zu bringen, und die Handwerke selbst immer mehr zu vervollkommnen. Das Zunftrecht verlieh den Handwerkern ein größeres Ansehen, Ehre und Rang vor vielen andern Stadtbewohnern. Die Mitglieder der Zünfte erhielten den Titel Meister, welcher früher nur in den freien Künsten gebräuchlich war. Bloß die Meister durften ihr Handwerk auf eigene Rechnung treiben und Andere lehren. Sie hatten ihre Vorgesetzten, die sogenannten Obermeister, Gildemeister, Geschwornen.

Die Zunftgesetze oder Gildebriefe, durch welche die Zünfte bestätigt wurden, erlangten ein fast heiliges Ansehen. Würzburg erhielt die seinigen im zwölften Jahrhunderte. Jegliche Zunft führte ein eigenes Siegel, nahm besondere Gewohnheiten an, wählte sich eigene Herberge, und besaß eine eigene Zunftlade und Kasse. Unter ihren Mitgliedern durften die Zünfte sogar ein eigenes Strafrecht ausüben, z. B. Verbrecher aus ihrer Mitte stoßen. Wer nicht zur Zunft gehörte, durfte weder auf einem Markte feil haben, noch von dem öffentlichen Werkhause Gebrauch machen. Wer

das Meisterecht erlangen wollte, mußte das Handwerk gesetzmäßig erlernt und mehrere Jahre lang als Lehrknabe und dann als Gesell unter dem Meister gearbeitet haben. Der Lehrknabe mußte vorerst durch einen Geburtsbrief seine Freiheit und Ehrlichkeit darthun, bevor er zur Erlernung eines Handwerkes aufgenommen, oder eingeschrieben, aufgedungen ward. Nach beendigten Lehrjahren ward er durch einen Lehrbrief freigesprochen oder als Gesell erklärt. Der Gesell mußte einige Jahre wandern und darauf seine Kenntnisse durch ein Meisterstück erproben, wenn er zu einer Zunft wollte aufgenommen werden.

Bei den meisten Handwerken in Deutschland mußte ein junger Meusch 3 bis 4 Jahre in der Lehre seyn, ehe er freigesprochen ward.

Das Zunftwesen, welches allerdings zur Verbesserung der Handwerke und der in der Folge entstandenen Fabriken so viel beigetragen, fing gleich bei seiner Entstehung an, in große Mißbräuche auszuarten. Unter diese Mißbräuche waren jene Gewohnheiten zu zählen, welche bei dem Freisprechen der Lehrjungen, bei dem Meisterwerden, und bei der Wahl der Geschwornen Statt fanden, und z. B. im Zutrinken, Stoßen, Schlagen rc. bestanden. Obgleich die Obrigkeiten diese Mißbräuche abzuschaffen von Zeit zu Zeit bemüht waren, so blieben doch manche noch bis auf die neuesten Zeiten. Oftmals waren sie die Veranlassung ärgerlicher und gefährlicher Auftritte. Es gab Zeiten, wo das sogenannte Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, unnütze Handwerksgrüße und Redensarten, übertriebene Aufding-Lehr-Freisprechungs- und Meisterrechts-Kosten, fast nicht mehr zu ertragen waren. Diese Gewohnheiten zu beschränken oder ganz aufzuheben, dahin zielte das Reichsgesetz vom J. 1731, erneuert 1771.

Schon bei dem Ursprunge der Zünfte theilten sich

die Gesellen unter einander in gewisse Rangordnungen ein, nämlich in Junggesellen, die eben aus der Lehre getreten, in Gesellen schlechtweg, und in Altgesellen, die bald zur Meisterschaft gelangten. Ein jeglicher derselben hatte sein Aemtchen; die Altgesellen veranstalteten und leiteten die Zusammenkünfte, die Junggesellen besorgten die Einladungen zu den Feyerlichkeiten, das Tragen der Leichen verstorbener Mitgesellen u. s. w.

Die Brüderschaften oder Verbindungen der Gesellen, Brüderschaftssiegel, Gesellengerichte u. dgl. sind durch den allgemeinen Reichsschluß vom Jahr 1731 verboten worden. Die Abstellung des blauen Montags und die eigenmächtige Entziehung von der Arbeit war überhaupt ein besonderer Gegenstand des Reichsschlusses v. J. 1772. Demohngeachtet blieb dieß Gesetz unbefolgt.

Das Reisen oder Wandern der Handwerksgesellen ist aus der löblichen Absicht vorgeschrieben worden, daß sie ihre Kenntnisse erweitern, und nicht sogleich ohne alle Erfahrung zur Meisterschaft schreiten sollen. Die neuere Zeit gab diesem Gesetze durch die Militär-Conscription große Beschränkung.

Schon seit vielen Jahren sind bei einigen Zünften Geschenke für die reisenden Handwerksgesellen eingeführt. Daraus entstand der Unterschied zwischen geschenktem und ungeschenkten Handwerken. Durch das sogenannte Umschauen oder Anfragen der Junggesellen bei den Meistern suchte man die ankommenden fremden Gesellen in Arbeit zu bringen, und sie der Zeit und Mühe zu überheben, selbst herumzugehen.

Kundschaften und Handwersgrüße wurden eingeführt, um reisende gelernte Gesellen von Betrügern zu unterscheiden. Erstere sind nun mit sogenannten Wanderbüchern vertauscht, und letztere meistentheils abgeschafft worden.

In neuester Zeit ist für und gegen die geschlossenen Zünfte so Manches geschrieben und gestritten worden. Diejenigen, so die Zünfte ganz abgeschafft wissen wollten, haben billiger Weise nicht Recht erhalten. Denn da, wo der Zunftzwang herrscht, das heißt, wo derjenige, welcher ein Handwerk nicht zunftmäßig erlernt hat, von der Annahme zum Meister ausgeschlossen wird, stehn die Handwerke in der schönsten Blüthe. Die einschleichenden Mißbräuche abzustellen, frommet mehr, als die gänzliche Auflösung der Zünfte.

Dieß ist in Kurzem der historische Gang des Handwerkswesens in Deutschland überhaupt.

Inhalt.

Metzger und sogenannte Bäckermetzger . . . Seite 3 bis 60.
Beilagen . . . . 63—110.
Köche oder Garköche . . . . 113—115.

Vier Kupferbeilagen.

1) Ansicht des neuen Fleischhauses in Würzburg, vor das Titelblatt gehörig.

2) Abbildung der Metzger-Zunftsiegel zu S. 13.

3) Abbildung des Metzger-Zunftbechers zu S. 45.

4) Grundriß des neuen Flesichhauses zu S. 59.

Druckfehler.

Seite 7 Zeile 6 von oben statt Bürgern lies Bürgen.
— 15 — 7 von oben statt J. 1456 lies 1455.
— 15 — 7 von unten ist zwischen nicht und einzige einzusetzen: die.
— 32 — 10 von oben statt sicherm lies sichererm.
— 57 — 3 von unten statt Beil. XIX. lies XVIII.

Metzger

und sogenannte

Bäcker-Metzger.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Dem Menschen, in seinem rohen Natur- wie in seinem gebildeten Zustande, ist und bleibt es die erste Pflicht und das erste Bedürfniß, für die Nahrung und Erhaltung seines Körpers zu sorgen. Hierin unterscheidet er sich nicht einmal von dem gemeinsten Thiere. Als die alten Deutschen noch als wahre Naturmenschen in den Wäldern sich aufhielten, kannten sie außer diesem Bedürfniß kein anderes. Sie suchten und fanden ihre Nahrung auf der Jagd nach wilden Thieren und beim Fischfange. Die geschlachteten Thiere waren ihre hauptsächlichsten und nahrhaftesten Speisen, und darum brachten sie auch selbst ihren heidnischen Göttern — Thiere zum Opfer des Dankes. Sobald sie anfingen, ihre rohe nomadische Lebensweise zu verlassen, Wälder auszurotten, Hütten, Weiler, Dörfer rc. zu erbauen, die Felder zu besamen und mit Fruchtbäumen zu bepflanzen, war noch immer das Fleisch von wilden und von zahmen Thieren ihre liebste Nahrung und blieb es weiterhin.

Hieraus folgt, daß das Metzeln oder Schlachten der Thiere der Deutschen erstes Handwerk und Gewerbe war, auf welches erst nach und nach die übrigen Handwerke folgten. Wenn in dem soge-

nannten Recht und Maß (oder in der Justicia civitalis Augustensis), so Kaiser Friedrich der Rothbart im J. 1156 der Stadt Augsburg gegeben hat, außer einem Münzmeister bloß solche Gewerbe und Handwerke vorkamen, welche Nahrungsbedürfnisse lieferten, als: Bäcker, Bräuer, Fleischer, Sulzer (jetzt Kuttler und Wämstler) *); so sind wir wohl nicht berechtigt, für Würzburg ein Anderes anzunehmen.

Jahr 1231.

Am 23. Jänner 1231 verbot zwar König Heinrich VIII. auf dem Reichstage zu Worms, mit Einwilligung der Reichsstände allen Städten und Märkten im deutschen Reiche die Errichtung neuer Zünfte, und hob alle schon bestandenen auf; **) allein die zu Würzburg in Kraft dieser allgemeinen Reichsverordnung aufgelöseten Zünfte ließen sich diese neue Ordnung nur einige Jahrzehnde hindurch gefallen, und es fingen im J. 1265 vornehmlich die Häcker, Bäcker und Metzger an, gemeinsam mit den übrigen Handwerkern ihre Widersetzlichkeit durch neuerliche Errichtung eines Zunftverbandes frei und offen darzulegen. Bischof Eyring und sein Domkapitel suchten diese strafbare Eigenmacht zu hindern. Beide Theile beharrten fest auf ihrem Willen, und keiner wollte dem andern gütlich nachgeben. Daher erneuerte sich die kaum kurz zuvor gedämpfte Empörung der Bürger gegen ihre Obrigkeit ***). Die Bürger bemächtigten sich der Schlüssel der Stadtthore, und ließen gegen den bisherigen Brauch die Thore und Thürme schließen oder öffnen,

---

*) Kunst- Gewerbs- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg, von P. v. Stetten. I. Th. 1779. Einl. S. 2.

**) Frießens Würzb. Chronik, bei Ludewig S. 557.

***) Frieß bei Lud. S. 569.

wie und so oft es ihnen gefiel. Dem Hofgesinde und den Dienern der vornehmern Geistlichkeit begegneten sie mit hartem Unwillen. Wer ihnen wohlmeinend rieth, von solchem widersetzlichen Benehmen abzustehn, den warfen sie aus der Stadt. Aehnlich verfuhren sie mit den Juden, ungeachtet diese der Bischof in seinen Schutz genommen hatte. Trotz dem obrigkeitlichen Verbote saßen einige Bürger mit ihren feilen Weinen öffentlich zu Markt, und einige unterstanden sich sogar, auf des Bischofs Namen und mit seinem Gepräge falsche Münzen zu schlagen. Alle vereinigt verbesserten sie die Landwehr, d. i., die tiefen Gräben, so um die Gränzmarkung geführt waren, warfen um die Stadt allenthalben Gräben aus und Bollwerke auf, und befestigten so die Stadt vor unvorhergesehenem Ueberfall, dergleichen ihnen vordem Bischof Hermann bereitete. Die bei diesen Arbeiten beschäftigten Bürger mußten abwechselnd von den Stiften und Klöstern mit Wein versehen werden. Einige Tage lang geschah dieß mit Ziel und Maß. Als sie aber den Wein in Uebermaß begehrten und genoßen, wies man ihnen diese Forderung ab. Darum liefen sie nun in starken Rotten vor die Klöster und geistlichen Höfe, und wofern diese ihnen nicht gutwillig geben wollten, zogen sie mit Gewalt und Ungestüm die Fässer aus den Kellern, und schlemmten und dämmten mit wilder Lust. Auf ihren gelöschten Weindurst ergriff sie fieberartig der Gelddurst. Sie drangen anfangs in des Bischofs Saal (nächst am Dom), und dann in seiner Räthe und der reichen Geistlichen Häuser und Höfe. Was darin sie fanden, nahmen sie als Beute weg. Jetzt tobten und toseten sie in Tänzen, gleich Rasenden.

Indeß rüstete sich der Bischof zur Wehre, und suchte fremde Hülfe, um den Aufruhr seiner Bürger zu stillen. Ritter Conrad von Trimperg ward als Hauptmann von ihm aufgestellt, und sollte Volk werben und anführen gegen die Bürger. Nebstdem vereinigte er sich

mit den Herren von Hohenlohe, Weinsberg und Andern, auf daß sie ihm Hülfe und besonders auch eine Anzahl Streitpferde brächten. Doch kam es glücklicher Weise nicht zur Ausführung dieser gegenseitigen Rüstung, da die Grafen Ludwig von Rieneck und Heinrich von Brauneck am 26. Aug. 1265 die Zwistigkeiten zwischen dem Bischofe und der Bürgerschaft zu einem gütlichen Vertrage lenkten. Darin gelobten die Bürger, hinfür die Rechte, Gericht und Obrigkeit ihres Herrn des Bischofs getreu zu handhaben und zu fördern, und in dem Falle, wo Einer oder Mehrere dawider handeln würden, weder Hülfe noch Beistand zu leisten, sondern selbst dazu beizutragen, daß die Widerspenstigen in Schranken gehalten werden. Sie gelobten, dem Bischofe die abgenommenen Siegel und die Thorschlüssel zur Hand zu stellen und ihm zu seinem Unterhalte die nächsten acht Jahre das Umgeld zu entrichten und entrichten zu lassen; ihm zu überlassen, gegen die der Münze- und Weinverfälschung Verdächtigen nach Gebühr und Recht zu verfahren, die Zünfte zu Würzburg entweder abzuschaffen oder verbleiben zu lassen; zu gestatten, daß hinfür keiner anders in den Rath oder als Bürgermeister gewählt und angenommen werde, denn mit des Bischofs Wissen und Willen. Sie gelobten, des Bischofs Geleit zu halten, und Geistlichkeit, Adel, Kaufleute, Handwerks- und andere Gewerbsleute bei dem Genusse ihrer Rechte und Freiheiten ungehindert zu belassen; dem Bischof für seinen erlittenen Schaden 2000 Mark Silber, auch ebensoviel seinen Räthen und Dienern zu ihrer Entschädigung zu zahlen, und den Schaden, so sie an Kirchen, Höfen, und andern Gebäuden verursacht, nach Erkenntniß wieder baulich zu ersetzen, die daraus geschleppten Fahrnisse rückzustatten, die Gräben, Bollwerke u. dgl., so sie in dieser Haderzeit aufgeführt, zu vernichten, die aus der Stadt vertriebenen Christen und Juden wieder dahin aufzunehmen, und endlich dem Abte zu St. Burcard

wegen des ihm zugefügten Schadens jene Genugthuung zu geben, welche Bruder Albrecht, vormaliger Bischof zu Regensburg, für billig erkennen werde.

Zur Bestätigung und Erfüllung dieses Vertrages mußte überdieß die Stadt dem Bischofe 24 statthafte Bürgern aus ihrer Mitte stellen. Dazu wurden bestimmt und angenommen: Conrad Weiler, Heinrich in der Hell, Füchßlein, Gottfried Landlein, Friedrich Rothfuß, und dessen Brüder Erkenbald und Füchßlein, Heinrich von Rebstock, Heinrich Rothfuß, Hanns Vollgenannt, Ott Peter Conrad von Haidenheim, Volklein Kuchenmeister, Breunlein, Reinwart, Hanns Steer, Heinrich von Richte, Wölflein (Münzmeister), Engelhard von Rotenburg, Heinrich von Schweinfurt, Hermann von Freyberg, Götz von Freyberg, Hirß und Heinrich Weibber. Den Vertrag selbst half gedachter Bruder Albrecht zu Stande zu bringen, und hing daran sein Siegel. Er war ein Prediger- (Dominicaner-) Mönch und der nämliche, welcher unter dem Namen Albertus magnus (Albrecht der Große) wegen seiner Weisheit und Künste so berühmt war, und damals zu Würzburg in dem großen Hofe — genannt zu Weisenfeld — hinter der Dechantey zum Stifte Neumünster wohnte. *)

Von dieser Bestrafung hätte man die Wirkung erwarten sollen, es würden sich die Handwerker mit der Auflösung ihrer Zünfte beruhigen. Allein dem ohngeachtet übten sie, gleichwie in andern deutschen Städten auch geschah, ihre unterdrückten Zunftrechte nach wie vor aus. Die bedrängten Zeitläufe, so vor und nach dem Tode des erwähnten Bischofs Eyring**) waren, begünstigten ihre Beharrlichkeit, und sie machten unter sich selbsten,

*) Nach Frieß bei Ludewig S. 570 u. 571.

**) Er starb im Anfange des J. 1266.

ohne die ihnen vorgesetzte Herrschaft darum zu fragen, in Beziehung auf öffentlichen Kauf und Verkauf, verschiedene Ordnungen und Satzungen, wobei sie ihren Eigennutzen alleinig bedachten, und den in- und auswärtigen Bürgern merkliche Beschwerden und Nachtheile verursachten. Begab es sich, (und selten war dieser Fall nicht) daß gegen Mißhandlungen von ihrer oder der Ihrigen Seite Beschwerden erhoben wurden; so widersetzten sie sich der obrigkeitlichen Ahndung und verlangten, daß sie solche nach ihrem Gebrauche büßen dürften. Sie mögen auch bei diesem Gebrauch, wie es scheint, noch einige Zeit stillschweigend von der Obrigkeit belassen worden seyn. Denn erst, nachdem sie sich bei ihrer eigenen Bestrafung unter sich zu partheyisch und ungleich verhalten hatten, und darob viel Hader, Zank und Tumult entstanden war, sah sich Bischof Berthold im J. 1279 bewogen, mit Einwilligung des Domkapitels dem Unwesen ein Ende zu machen: indem er die Zünfte gänzlich aufhob. Dieselben sollten, wie er sich in seiner Verordnung ausdrückte, zu ewigen Zeiten aufgehoben seyn und bleiben. Da aber alles Menschenwerk nicht für ewige Zeiten bestehen kann, so ging es auch mit diesem nicht anders, und jene Ewigkeit dauerte nur wenige Wochen oder Tage. Da nämlich damals zwischen dem Ritter von Thüngen und dem Bischofe von Würzburg offene Fehde waltete, zog dieser mit seinen Bürgern vor das Schloß zu Thüngen, und erstürmte solches. Weil hiebei besonders die Handwerksleute sich willig bezeigten, lohnte der Bischof deren Treue durch alsbaldige Gestattung der Wiederaufrichtung ihrer Zünfte. In dem ihnen am St. Gertraudtage 1279 darüber ertheilten besiegelten Briefe*) kamen unter andern hinsichtlich der Metzger folgende Bestimmungen vor:

*) Dieser Brief ist in Frießens Chronik (bei Ludewig S. 585) vollständig abgedruckt.

Jahr 1279.

„Wir (Bischof) setzen, daß die fremden metzler jede „wochen drey tage fleisch herein in die stadt führen und „verkauffen, auch an den orten, da sie von alters her „gepfleget, von morgen an bis zum abend stehen mögen, „ohne eintrag und verhinderung der stadtmetzler. Wir „setzen, daß diejenigen metzger stehen, und das fleisch, „so sie gemacht haben, an denen enden verkauffen, die vor „alters darzu verordnet seyn; doch daß dieselben von den „fremden kein fleisch kauffen wieder zu verkauffen, daß „sie auch das, so zu markt getrieben wird, mit begreif„fung der hand oder andere böse gebräuche, die sie, wie „man sagt, haben sollen, nicht behaupten, noch den „verkauffer verhindern, sondern einen jedern sein viehe „frey verkauffen lassen; daß sie kein viehe durch einen „verkauffer zu ihnen bringen, sondern ein jeder so viel „kauffe, als er bezahlen mag: doch soll ihnen zugelassen „seyn, den Herrn und bürgern, wie die viehe verkauffen „und sie darum bitten werden, zu dienen."

Die in dieser Verordnung namentlich den Bäckern, Metzgern, Zimmerleuten und Höckern gegebenen Vorschriften wurden im Mindesten nicht befolgt, und nicht eine einzige Zunft schien nur davon Kenntniß zu nehmen. Der Adel, die Geistlichkeit, und das ganze Volk erhob bei dem Bischofe die heftigsten und vielfältigsten Klagen gegen den Unfug und die Bedrückung, so sich die Zünfte aufs Neue erlaubten, und baten ihn, alle Zünfte für immer aufzuheben, indem sie Gott und dem Menschen zuwider seyen. Bischof Berthold ging daher abermal mit seinem Domkapitel über diese öffentliche Angelegenheit zu Rathe, und beschloß mit dessen Einwilligung, dem allseitig für billig erachteten Antrage des Volkes entgegen zu kommen, und die bestandenen Zünfte sammt und sonders durch Verordnung vom andern Tag nach St. Lau-

rentii 1279 zu unterdrücken ohne Widerruf, für ewige Zeit und verbindlich für seine Nachkommen auf dem bischöflichen Stuhle. *)

Bis zum Andreastage desselben Jahrs wollte der Bischof die angeordnete Auflösung der Zünfte in Vollzug gesetzt wissen, und er erklärte alle diejenigen in den Bann, die es wagen würden, seinem Befehle auf irgend eine Weise entgegen zu handeln. Er bestätigte auch zugleich das Interdict, welches das Domkapitel in der nämlichen Beziehung an die Stadt Würzburg erlassen hatte. Allein der unstät handelnde Bischof konnte nicht erleben, daß sein Befehl befolgt und die Klage seines Volkes gestillet ward. Die Handwerker widersetzten sich mit Ungestüm, und bis zum Jahre 1294 dauerte dieser Zustand von Willkühr und Bedrückung, von Unzufriedenheit und Gezänke ununterbrochen fort. Bischof Mangold glaubte endlich die Auflösung der Handwerkszünfte dadurch zu bewirken, daß er der Bürgerschaft das Umgeld, welches damals von dem Weine bezahlt werden mußte, am 8ten des Weinmonats 1294 erließ. Zwar nahmen die bürgerlichen Handwerksleute diese Begünstigung freudig an, die Unterdrückung der Zünfte aber wollte ihnen nicht behagen. Sie bestürmten den Rath mit Bitten, auf daß er sich für den Fortbestand derselben verwenden möchte. Es erneuerte sich hiebei der alte Hader mit der Geistlichkeit wegen des freyen Verkaufs ihrer Früchte. Die unruhigen Handwerker wollten der Geistlichkeit Weine und Getreide weder in noch aus der Stadt gehen lassen, bevor sie nicht mit der Bürgerschaft gleiche Lasten zu tragen sich bequemte. Es kam zu gerichtlicher Klage bei dem sogenannten fürstbischöflichen Oberrathe. Die Bürger ließen sich auf die Klage nicht ein, sondern errichteten aus ihrer Mitte einen neuen Rath und neue Bürgermeister, vor denen alleinig sie ihre Streitsachen verhandeln und

*) Am angef. Orte S. 586.

Recht nehmen wollten. Noch obendrein thaten sie dem Bischofe und der Geistlichkeit in ihren Rechten großen Eintrag. Der Bischof belangte sie darob bei dem Könige Rudolph, welcher sofort den Herren Gottfried von Brauneck, Kraft von Hohenlohe, und Grafen Rudolph von Wertheim den Auftrag ertheilte, zwischen beiden Partheien den Weg der Güte zu versuchen. Und den vielen Bemühungen dieser königlichen Bevollmächtigten gelang es wirklich, eine Vereinigung derselben in der Art zu Stande zu bringen, daß die Bürger versprachen: den Bischof, seine Nachkommen und das Domkapitel in der Ausübung ihrer Gerechtsame nicht zu stören, und behülflich zu seyn, daß die etwaigen Störer zu gebührender Strafe gezogen werden; — daß die neuen Bürgermeister sammt dem neuen Rathe, das Rathhaus und die Rathsglocken, auch alle ihre eigenmächtigen Ordnungen und Satzungen abgethan werden und abgethan bleiben sollen; — daß dagegen der Bischof den alten, von ihnen abgesetzten Rath wieder einzusetzen befugt seyn solle; und daß sie, die Bürger, alles dasjenige, was der Bischof verordne, stets fest und treu befolgen wollten; — daß Niemand ein anderes Gericht haben und suchen solle, denn vor des Bischofs Richtern; — daß der Bischof hinfür das Umgeld erheben und für sich gebrauchen möge; — daß es in dessen Macht und Gefallen stehe, die Zünfte abzuthun und abgethan bleiben zu lassen; u. s. w. Die hierüber am St. Lucientage 1296 ausgefertigte Verbriefung ward von den genannten dreien Bevollmächtigten besiegelt, und sie stellten sich selbst zur Gewährleistung nebst 60 der besten und angesehensten Bürger der Stadt dem Bischofe als Bürgen dar *).

*) Siehe Frieß bei Ludew. S. 597.

Jahr 1297.

Da in obigem Vertrage der alte Zwist der Bürger mit der Geistlichkeit, die entweder mit ihnen heben und legen, oder ihr Verkauf-Gewerbe mit Wein und Früchten 2c. aufgeben sollte, nicht erwähnt noch weniger beigelegt worden war; so hat nachher auf der Geistlichen angebrachte Bitte um Schutz und Schirm Bischof Mangold am 9. des Weinmonats 1297 einen öffentlichen Brief erlassen, darin er den Bürgern eröffnete, wie er die geistlichen Stände und Personen bei ihren alten Gerechtsamen, vermöge welcher sie ihre Weine und Früchte u. d. gl. in die Stadt und aus derselben abgabefrei bringen, und damit nach Gefallen schalten und walten durften, belassen haben, und jeden Dawiderhandelnden mit Mißfallen ansehen wolle. Doch diese erklärte Willensmeinung des Bischofs war so wenig kräftig, daß sie bei den Bürgern auch nicht die mindeste Berücksichtigung erlangte. Daher suchte die Geistlichkeit ihre Hülfe bei dem päbstlichen Stuhle zu Rom, und bewirkte dort, daß die Erörterung und gütliche Entscheidung ihrer Sache dem Bischofe Conrad zu Eichstädt aufgetragen ward. Dieser hat denn auch im J. 1299 es so weit gebracht, daß die Bürgerschaft versprach, die angefochtene Geistlichkeit in ihren alten Besitzstand wieder einzusetzen, und fortan dabei zu belassen *).

In dem vor nicht mehr bekannten Jahren gegründeten Polizeigerichte, genannt der obere Rath im Gegensatze des untern Raths oder Magistrats, saß auch immer ein Metzler von wegen seines ganzen Hand-

*) Am a. O. S. 599. Man vergleiche jedoch damit die 1344 abermals zwischen den Bürgern und der Geistlichkeit über diesen Gegenstand ausgebrochene Irrung, und deren vertragsmäßige Entscheidung. S. 627. flg.

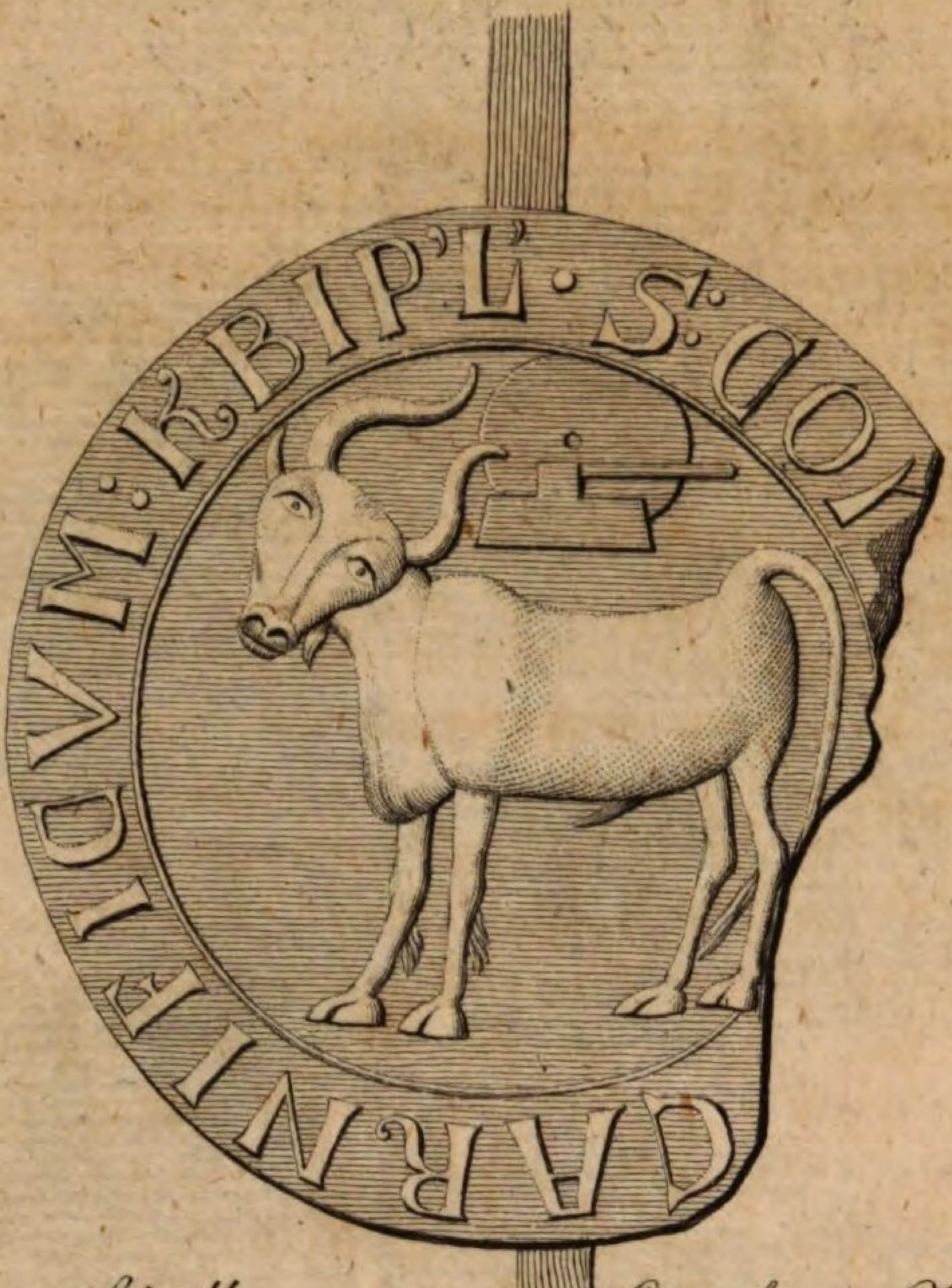

Sigillum comune Carnificum Herbipolensium de A°. 1373.

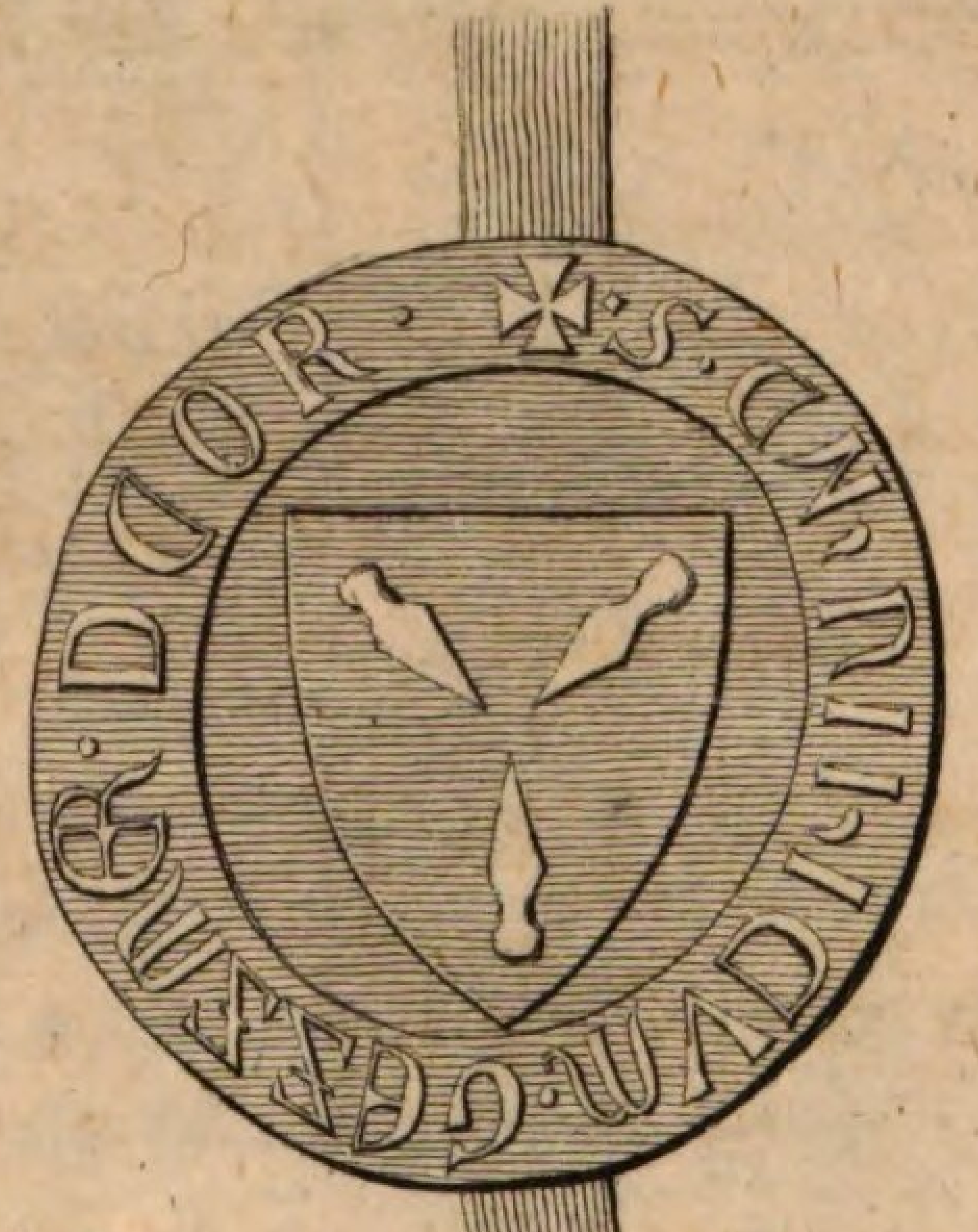

Sigillum Carnificum Gezzmer dictorum de A°. 1373.

werks als gesetzmäßiges Gerichtsmitglied, gleichwie ein Bäcker und ein Häcker im Namen der ihrigen Gewerbe, und ein Bürger wegen der ganzen Gemeinde.

Aus dieser Zeit rührt folgendes Sprichwort her:

Wo der Schultheiß schenket Wein,
Die Fleischhauer im Rathe seyn,
Der Becker wiegt selb das Brod,
Da leidet die Gemeinde Elend und Noth!

Jahr 1372.

Es war Bischof Gerhard, der im J. 1372 für die Stadt Würzburg wegen des öffentlichen Verkaufs des Weines, Brodes, Fleisches, Holzes ꝛc. jene allgemeine gesetzliche Ordnung einführte, die, in soweit sie die Metzger betrifft, am Ende in der Beilage I. abgedruckt ist. Um dieselbe Zeit, nämlich am nächsten Tage nach St. Martinstag 1373 traten die Metzger mit allen übrigen Handwerkern, welche sich in der Stadt und den Vorstädten von Würzburg befanden, mit dem alten und neuen Rathe der Stadt in eine allgemeine Vereinigung. Die darüber ausgefertigte und mit 37 Siegeln behangene Urkunde enthält die Beilage II. Wie damals das Zunftsiegel der ordentlichen Metzler und jenes der Geismetzler (Gezzmer genannt) beschaffen gewesen, zeigt die hier beigefügte treue Abbildung. Merkwürdig ist es, daß die Umschrift dieser Siegel lateinisch war, und bei ersterem nicht für Carnificum der Ausdruck laniorum gebraucht wurde.

Die ledigen Gesellen der Metzgerzunft, so wie jene der übrigen Handwerker, waren damals verbunden, den in der Beilage II. ersichtlichen Eid bei dem Oberrathe abzuschwören.

Jahr 1455.

Zur Zeit des Bischofs Johann hatten sich bei verschiedenen Handwerken und Gewerben, namentlich bei den

Krämern, Wollengewandhändlern, Tuchscheerern, Schneidern, Fischhändlern, Keßlern oder Häfnern und Metzgern verschiedene Mängel und Gebrechen gezeigt. Die ganze Stadt, geistlich und weltlich, arm und reich, klagte heftig darob, und bat den Bischof um deren Beseitigung. Mit Rath und Willen seines Domkapitels und seiner Räthe verordnete er also im J 1455 in Ansehung der Metzler, wie folgt:

„Es sollen alle Metzler, sie sind arm oder reich, ihr „Handwerk oder Metzlerwerk treiben in der Stadt, in „den Vorstädten, als von Alter herkommen ist, und sollen auch dabei kein Fleisch feil haben, denn unter dem „Salzkasten *), ausgenommen Lämmlein und Zücklein, „(junge Geißen) die mögen sie wohl stechen an dem Main, „als vor dem herkommen ist. Wer das überführe und „nicht hielte, und das mit redlicher Kundschaft ohne Gefährde vorgebracht würde, der soll geben von jedem „Haupt zum Ersten 60 Pfenn.; zum andern Mal „zwirnet (anderthalb) 60 Pfenn., zum Dritten „zweymal 60 Pfenn. Zum vierten Male soll er „kein Metzlerhandwerk treiben ein ganz Jahr bis an Unsere Gnade. Doch mag ein jeglicher Biedermann, er „sey geistlich oder weltlich, sein Vieh, Rinder, Kälber „oder Schweine, die sie in ihren Häusern metzeln und „gebrauchen wollen, in ihren Häusern wohl lassen schlagen oder stechen."

In damaliger Zeit übte die Metzgerzunft, gleichwie schon früher, unter sich eine Art von eigener Strafgerichtsbarkeit anmaßlicher und heimlicher Weise aus. Sie hatte zu dem Ende in dem ihr eigenthümlichen Wirths- oder Herbergshause zum großen Ochsen **) in der

---

*) Vermuthlich zunächst der Liebfrauenkapelle auf dem damaligen Juden- oder jetzigen Marktplatze.

**) Die Sage behauptet, daß einst die vom Lande heimkehrenden Metzler von Würzburg bei Nacht und Gefahr in dem, tief an

Vorstadt Pleichach, wo wegen des durchfließenden, ihrem Gewerbe so dienlichen Baches und der Nähe des Maines die meisten Metzger (gleichwie auch aus demselben Grunde die meisten Löber oder Gerber) wohnten, ihre Strafkammern und allerlei Zwangs-Werkzeuge. Eine Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit hat es wahrscheinlich seyn sollen, indem die Zunft im J. 1456 bei dem Rathe der Stadt um die Ermächtigung nachsuchte, ihre Knechte mit Eid zu beladen, daß ihrer Keiner spiele, und daß derjenige, der dieses Verbot brechen würde, zur Strafe nimmer in Würzburg dienen dürfe. Der Rath aber begegnete jedem allenfallsigen Mißbrauche, den die Zunft von einer solchen Erlaubniß hätte machen können, durch den Bescheid, daß er selbst jemand dazu bestimmen wolle, der solches Gelöbniß den Metzlerknechten abnehme, und ernannte als solchen nach Lätare 1455 den Hans Feuchtwang.

Jahr 1456.

Das überhaupt in damaliger Zeit übermäßig herrschende Spiel war nicht einzige Unsitte, der die Metzlerknechte und Metzlerknaben (Hammelsjungen) ergeben waren, sondern dieselben machten sich auch noch durch gröbliche Raufereyen, wilde Tänze, Saufen, Gotteslästern u. dgl. sehr verschrieen und sehr oft straffällig. Insbesondere fanden gegen die Metzlerknaben häufige Beschwerden Statt wegen des Muthwillens und Nachtheils, so sie bei dem Hüten der Schlachthämmel auf der Markung

---

diese Stadt sich gezogenen Walde einem Ritter-Fräulein, das sich darin zu weit von ihrem Schlosse weg verirrt gehabt, begegnet seyen, und die Verirrte auf ihre Bitte mit sich nach Würzburg in dieses Wirthshaus geführt hätten, die dann solches gekauft und der Metzgerzunft zum Dank für ihre Rettung geschenkt habe.

begingen. Als sie im J. 1456, um davon ein Beispiel anzuführen, bei solchem Hüten in der Gegend des Collegiatstiftes Haug, außerhalb der Vorstadt Pleichach gelegen, in den Stiftsgarten brachen, und großen Schaden verursachten, stellten sie sich freiwillig, der Strafbarkeit bewußt, bei dem Rathe auf Gnade. Dieser hieß sie ohne weiters auf 3 Tage in das Loch gehen, und entließ sie auch nicht früher aus demselben, obgleich inzwischen der Dechant zu Haug durch seinen Bruder Wolf v. Milz, auch Stephan von Grumbach, Anton v. der Thann, Sim. Stettenberg und Jörg Suppan für deren mildere Bestrafung sich verwendet hatten. Und bei ihrer Entlassung mußten sie Urphedebriefe ausstellen, daß sie ihre Strafe an der Stadt nicht rächen wollten.

In demselben Jahre 1456 nach Thomastag erlaubte der Rath den Metzlern, das Pfund Schweinefleisch um 11 Pfenn. zu verkaufen.

In dieser Zeit des sogenannten Mittelalters besorgten reitende Metzlerbursche die Briefe von Stadt zu Stadt, und manche Metzlerzünfte führten deshalb ein Posthorn in ihrem Schilde. Erst im letzten Viertel des 15ten Jahrhunderts legte dann Roger I., ein Graf von Thurn und Tassis in Tyrol die erste ordentliche Post an, und so kam die frühere Metzgerpost allmählig und mehr und mehr außer Brauch.

Jahr 1457.

Am Freitage vor vocem jucunditatis 1457 ward der Rath vor den Bischofe und dessen Domkapitel berufen, und ihm befohlen, sich mit dem Stadtschultheißen aller Orten in der Stadt umzusehen: ob nicht fremde Metzler- oder andere Handwerksbursche sich hier aufhielten, und wenn sie deren irgend einen fänden, den sollten

sie sogleich ins Gefängniß bringen lassen. Diese Maßregel veranlaßte wohl nichts anderes, als ein öffentlicher Aufruhr oder ähnliches schwere Vergehen der Handwerksgesellen in einer andern Stadt.

Jahr 1462.

Es scheint, daß die Beobachtung der oben angeführten Beeidigung der Metzler- und übrigen Handwerksbursche nach und nach ganz in Vergessenheit gerathen. Die Beibehaltung dieser Gewohnheit aber dünkte dem Rathe in mancher Hinsicht erforderlich und heilsam. Er beschloß demnach am St. Andreastage 1462, dieselben wieder alljährlich ein oder zwei Mal vor sich bescheiden und mit Gelübd beladen zu lassen, „daß sie der Herrschaft, „dem Rathe und der Stadt getreu, und zu aller Zeit „der Nothdurft, wo die Stadt bedrängt und mit Fehden „oder auf sonstige Weise angefochten wäre, solange ge„horsam seyn wollten, als sie sich hier befänden." Dieser Beschluß ward darauf am St. Nicolaustage wieder zum ersten Mal vollzogen.

Jahr 1474.

Laut des geschriebenen Polizei-Gesetzbuches und insbesondere nach der Bemerkung, welche der Rathsschreiber und Bürger Johann Stange 1474 darin aufgezeichnet hat, war damals herkömmlich, daß ein jeder Metzler in der Stadt, welcher finniges Schweinefleisch verkaufte, 2 Pfund (10 Schillinge) und ein auswärtiger das Doppelte zur Buße zahlen mußte. Gab ein Metzler einem Koche (Stadtkoche) eine ganze Seite, so war er bußfällig mit 2 Pfund an die Herrschaft ad gratiam; und gleiche Strafe mußte er dahin erlegen, wann er Schweine hinaus verkaufte.

Damit aber überhaupt eine bessere Aufsicht über den Verkauf des Fleisches gehandhabt und das Publikum stets mit frischem, reinem Fleische versehen würde, wurden darüber sogenannte Satzgeschworne, selbst aus der Mitte der Zunft aufgestellet. Diesen ward zur Pflicht auferlegt; „täglich nachzusehen: ob kein räudiges, unzeitiges, „finniges Juden = oder sonst dergleichen untaugliches „Fleisch, es sey grün oder gesalzen, — ob auch keine „finnige, untaugliche Würste unter den Bänken feil gehabt werden. Wo sie dergleichen Fleisch und Würste „anträfen, hätten sie es dem Oberrathe der Rüge halber „anzuzeigen. Auch sollten sie die ihnen vom Oberrathe „ertheilten Befehle den Meistern unerläßlich eröffnen, „und wer von ihnen solch Gebot übertreten würde, den „hätten sie abermal dem Oberrathe zu melden. Sie sollten auch alle an einem gewissen Rathstage vor dem Oberrathe erscheinen, sie möchten etwas zu rügen haben oder „nicht. Den fremden Metzlern sollten sie (die Geschwornen) gleichfalls ihr Fleisch beschauen in aller Maß, wie „den hiesigen, und was sie bei denselben nicht tauglich fänden, das sollten sie wegnehmen und behalten, bis sie „es vor dem Oberrathe brächten. Sie sollten aufsehen, „daß die hiesigen Metzler kein Fleisch von fremden vorkaufen, um solches wieder zu verkaufen auf der Bank; „daß sie keinerlei Fleisch zu dem andern (nicht verschiedenes Fleisch) hauen, so sie verkaufen; daß sie jedem „armen oder reichen Menschen ein Pfund oder halbes „Pfund Fleisch gäben, was er dann zu bezahlen vermag; „daß sie nicht zweierlei Fleisch feil haben bei der Pön von „60 Pfenn.; als über welches Alles sie (die Satzgeschwornen) dem ältern Domherrn (im Oberrathe sitzend) eidlich „geloben müßten.“

Jahr 1494.

In der frühesten, unter Bischof v. Bibra 1494 erschienenen Marktordnung, welche jeglichem Verkäufer eines gewissen Artikels bestimmte, mit eingesetzten Steinen oder Pfählen abgesteckte Plätze anwies, ward für die den Markt besuchenden fremden Metzler folgendes angeordnet:

„Die fremden Metzler, die hieher zu Markt fahren, „sollen stehen zu der rechten Hand am Stein, so von der „Judengasse zu der Kapelle gehet, und anfahen bei dem „eingegrabenen Stein und gegen die Kapelle wärts nach „einander. Daran sollen stehen die fremden Kärner mit „dem Obs. Würden aber derselben Karren oder Kötzen „zu viele, so sollen sie eine Rippen (Abtheilung) machen „hinter die Eyer- und Käskarren, also, daß dieselben „das Angesicht gegen die Kapelle kehren."

Zu dieser Verordnung kam in der Folge (1518) der Nachtrag, „daß die hiesigen Metzler nicht von fremden „Metzlern oder Bauern Kälber vorkaufen sollten, bevor „die Glocke zu Mittag läute, nämlich nicht vor 11 Uhr. „Wer dagegen handle, sollte für jeglichen Fall und für „jedes Kalb mit zwei Pfund (10 Schill.) bestraft wer„den ohne Gnade.

Neben den Satzgeschwornen wurden gleichzeitig auch sogenannte geschworne, das ist, beeidigte oder verpflichtete Viehunterkäufer ernannt. Denselben lag ob: „Für das Metzgerhandwerk, und auch für sonst „Jedermann, dem Armen wie dem Reichen zu Gutem, „kein finniges Schwein zu kaufen, und, wann sie er„führen, daß jemand dergleichen kaufe, solches fürder „dem Oberrathe zu rügen und anzuzeigen ohne Gefährde. „Wenn jemand fremde Schweine herein bringe und kaufe, „sie aber nicht beschen lasse, sollten sie solches gleichfalls „melden. Sie sollten nicht Gemeinschaft haben an Vieh „und Fleisch, wie das immer Namen haben möchte, we„der in noch auswärtig der Stadt Würzburg und in kei-

„ner Weise. Sie sollten auf alles frische und gesalzene „Fleisch, Unslicht und Schmeer in der (öffentlichen) Wage „Aufsicht führen. Sie sollten alle 14 Tage vor den „Rath kommen und dort vernehmen, was das Unslicht „gelte, was sie zu verrechnen, und wie sie das erhobene „Geld fürder zu überantworten."

Gleichwie den obigen Vorschriften für die Satzgeschwornen der Metzlerzunft im J. 1518 einige Artikel zugesetzt wurden, so erhielten damals auch die Satzungen für die Viehunterkäufer eine Erweiterung in der Art: Diese sollten nämlich „jeder für sich einen gewissen (verläßigen) „seßhaften Bürgen stellen: Wenn ein Metzler angetroffen „würde, der öffentlich finniges Fleisch verkaufte, der „sollte gestraft werden um 10 Pfund ohne Gefährde, „aus Ursache, weil viele merkliche Krankheiten daraus „entstanden bei dem gemeinen Volke."

Beinebst ward damals der in der Beilage III. abgedruckte Eid für die Unterkäufer festgesetzt.

Eine weitere Einrichtung im 15ten Jahrhunderte betraf die Aufstellung öffentlicher, beeidigter Fleisch- und Vieheschätzer. Vermöge eines gemeinsam von dem Bischofe, dem Domkapitel, dem oberen und niederen Rathe, so wie der ganzen Gemeinde gefaßten Beschlusses ward sie vorerst versuchsweise eingeführt, und solcher Schätzer wurden vier ernannt; einer aus dem Oberrathe, der andere aus dem niedern Rathe, und zwei aus den vier Metzler-Geschwornen oder Schätzern. Ihre Belohnung war also festgesetzt: jedermann, dem sie sein Viehe schätzten nach dessen Werth, mußte ihnen zahlen 1) von jeglichem Mastschweine, Ochsen oder jeglicher Kuhe einen Pfenn.; 2) von jeglichem Brußschweine (ungemästetem Schweine), einem Paar Hämmel, und einem Kalbe einen Heller. Diese Geldeinnahme fiel in eine gemeinsame Büchse und ward von Zeit zu Zeit unter die Empfänger vertheilt.

Neben dieser, für das Metzlerwesen gegebenen Ordnung bestand im 13ten und 14ten Jahrhunderte noch eine andere, in Ansehung des öffentlichen Fleischverkaufes von Seite der Bäckerzunft. Diese Einrichtung ist ganz eigenthümlicher und längst nicht mehr üblicher Art. Ihrer nahen Berührung wegen, in der sie mit der Metzgerzunft gestanden, darf sie hier nicht übergangen werden, und in dieser Hinsicht ist dieselbe in der Beilage IV. dergestalt abgedruckt, wie sie in dem schon erwähnten geschriebenen Polizei-Gesetzbuche des Oberrathes aufgezeichnet worden. Es handelte sich bei den Bäckern lediglich vom Verkaufe des Schweinefleisches und des davon gewonnenen Speckes; welcher Gewerbszweig ihnen wegen der bedeutenden, den Bäckern so leicht und vorzüglich möglichen Zucht und Mästung der Schweine gestattet ward.

Wie sehr stark damals in der Stadt Würzburg die Schweinezucht gewesen, aber auch welche Straßenunsauberkeit und Unlust das öffentliche Herumlaufen dieser Thiere verursacht habe, davon gibt nachstehende Polizei-Verordnung, die von Zeit zu Zeit und namentlich auch noch im J. 1476 verkündet ward, einen deutlichen Beweis.

„Es haben die Herren des Oberraths — so lautete „diese Verordnung — mit Fleiß bedacht und erwogen „den merklichen Unlust und die Blödigkeit von der Schweine „Zucht und ihrem Mist, den die Becken, Müller und „andere Inwohner in dieser Stadt mit ihren Schweinen, „die sie vor ihren Häusern auf die Gassen und Gemeinde „treiben, machen, nit allein den Inwohnern hier, son„dern auch andern Herren und Gästen, die hier sind, „die dann daran ein groß Mißfallen haben, und „davon beschwert werden. Nachdem diese Stadt mit „viel löblichen Polliceyen und guten Ordnungen versehen „und deß weit berühmt und verehrt; hierum so gebieten „die vorgenannten Herren, daß weder Geistlich noch „Werntlich, oder jemand von ihretwegen einig Schwein,

„das sie ziehen, vor ihre Häuser und Hofrieth, noch sonst „auf die Gassen, weder bei Tag noch Nacht, treiben, „oder vor den Häusern in den Steigen halten; auch den „Schweinmist und Harn, denn dieselbigen Schweine in „denselbigen Häusern machen, in keiner Weise vor die „Häuser oder sonst auf die Gassen schütten lassen sollen. „Wohl mögen sie solche Schweine zu ziemlichen Zeiten des „Tags an das Wasser treiben, wo ihnen das am näch„sten und füglichsten ist, und sie wässern; doch daß sie „dieselben förderlich von Statten treiben, und nit mit den„selbigen Schweinen ihres Mistes halben, der Gemeinde, „den Nachbarn und Andern zum Schaden und Unlust, „auf der Gasse verziehen, sondern daß die Dienstboten, „die solche Schweine an die Wässerung treiben, ein Ge„fäß mit sich an das Wasser tragen, ob (wann) dieselbi„gen Schweine also im Triebe auf der Gasse zurchten, „und daß sie dann solchen Zurch zu Stunde aufheben „und in das Wasser schütten. Wann wer das überführe, „und darum gerügt oder sonst von den Nachbarn beklagt „würde, der müßte eines jeden Tags oder Nacht von „jedem Schwein fünf Pfund ohne Gnade zur Buß geben. „Darnach wisse sich jedermann zu richten und vor Scha„den zu verwahren."

Indeß machte der Oberrath am Freitag nach St. Markustag 1496 von dieser allgemeinen Verfügung eine Ausnahme, indem er erlaubte, daß hinfür nur die Antonier-Herrn*) hier zu Würzburg 14 Schweine hielten, die in der Stadt herum laufen durften, ohne diejenigen, welche diesen Herren die Bäcker und Müller zogen. Dabei war verordnet, daß die also privilegirten Schweine mit einem besondern für sie verfertigten Rechen

*) Der Hof, den diese Mönche bewohnten, hieß in älterer Zeit der Antoniter-Hof, späterhin der Hof zum Brüglein, auch zum Altenberg, und ward im J. 1727 von dem Ursulinerinnen-Kloster käuflich um 4000 Gulden erworben.

(Zeichen) bezeichnet und bemerklich gemacht werden sollten, auf daß sie respectirt werden. Weil aber vielleicht diese Thiere noch immer die Straßen viel zu unsauber machten, als daß nicht Klage darüber zu führen gewesen; so fand der Oberrath am Freitag nach St. Bartholomäus-Tag 1503 für angemessen, das Privilegium auf sechs zu beschränken, ungerechnet jene bei den Müllern und Bäckern. *)

Jahr 1525.

Im J. 1525, am 20. Februar, ließ die Metzlerzunft zu Würzburg in ein eigenes, stattlich gebundenes großes Buch alle Namen der damaligen Meister einschreiben und darüber diejenigen Devisen oder Zeichen malen, die ein jeglicher vor seiner öffentlichen Bank aufgesteckt führte. Dieß war eine Art von Stammbuch und lustig zu beschauen. **) Der Eine führte zum Schilde einen Ochsen oder Narren, der Andere eine Geiße oder

*) Ehemals durften auch in Paris die Schweine der Bürger in den Gassen herumlaufen, bis im J. 1131 der junge Prinz Philipp über ein solches Schwein, das seinem Pferde zwischen die Füße kam, einen Sturz that, woran er Tags darauf starb. Nun ward zwar jene allgemeine Freiheit aufgehoben, da aber das Antonier-Nonnenkloster daselbst gebeten, die ihrigen Schweine von diesem Verbote zu befreyen, so erhielt dasselbe ein ausschließendes Privilegium, vermöge welchen dessen Schweine mit einer Schelle am Halse frei in den Straßen herumlaufen durften. (Siehe Diction. feodal par Collin de Plancy unter dem Artikel: Paris, privileg. Schweine.)

**) Der Verfasser dieser Chronik hat als ein besonderer Liebhaber und Sammler vaterländischer Alterthümer und Merkwürdigkeiten dieses Buch aus dem veräußerten S. Blankischen Kabinet erkauft, in dessen gedruckten Kataloge es jedoch nicht bemerkt war. Er stellte es der Zunft zurück.

einen Krebs, der Dritte einen Frosch oder Esel, und so ging es fast die ganze Naturgeschichte hindurch. Starb ein Metzger, so ward sein Zeichen gewöhnlich dessen Nachfolger zu führen verstattet, und dessen Namen unter jenem des Verstorbenen in das Buch geschrieben. Diese Sitte kam aber nach dem Jahre 1572 außer Gebrauch, wie die Beilage V. bewährt.

Jahr 1530.

In älterer Zeit wechselte die den Metzlern polizeilich gesetzte Fleischtaxe in langen Zwischenräumen. Oft jahrelang ward die nämliche Taxe beibehalten. Die älteste noch vorgefundene Taxe oder Satzung ist vom Jahre 1530. Bischof Conrad gab sie auf „kundlichen Widerruf.“ Man findet sie hier in der Beil. VI. abgedruckt. Erst zur Osterzeit 1534 ward dieser Satz dergestalt erneuert und abgeändert, wie die Beil. VII. ihn darstellet. Er blieb in Kraft bis zum J. 1541, wo er dann nur wenige Veränderung und Erhöhung erhielt, wie man aus der Vergleichung der Beil. VIII. entnehmen kann. Zu gleicher Zeit erschien auch für die Bäcker-Metzler einmal wieder eine neue Taxe nach Inhalt der Beil. IX.

Jahr 1541.

Bischof Conrad sandte im J. 1541 den Würzburger Bürger Barthel Haug mit einem Zollbriefe nach Zerbst, Dobel und Buttstädt in Thüringen, um dort für seine Hofhaltung bei 150 Ochsen zu kaufen und hieher zu treiben; ein Beweis, daß in Franken die Viehzucht damals gering und die Metzger in Würzburg nicht im Stande gewesen, die Hofhaltung des Bischofs mit dem nöthigen Fleische zu versehen.

Jahr 1542.

Der zu Ostern 1542 öffentlich verkündigten Ordnung und Satzung des Fleischverkaufs, worin fast alle Preise den vorigen gleich waren, fügte der Oberrath die Bemerkung bei, daß ihm glaublich angezeigt worden sey, „die Metzler sammt und sonders hätten sich bisher muthwillig beflissen, und unterstanden, „Niemanden, er sey geistlich oder weltlich, reich oder „arm, Fleisch zu geben, er nähme dann überschwengliches Inthum (Zuthat), Würste und Anderes, was oftmals nit Kaufmannsgut sey, und welche Nöthigung wider alle Billigkeit gehe. Damit nun solches fürhin vermieden werde, gebiete der Oberrath ernstlich, daß kein „Metzler sich mehr deß unterstehe, sondern sein Fleisch „und Inthum vermöge aufgerichteter dießjähriger Ordnung und Satzung, in seinem Werth und ungenöthigt „(unnöthigend) verkaufe. Bei ernstlicher Strafe."

Auf Befehl des Bischofs Conrad begab sich dessen Kammerschreiber Kilian Kronthal in die Niederlande, um für seine Hofhaltung abermal zwei bis dritthalb hundert Ochsen zu kaufen. Derselbe bekam wegen der gefährlichen Zeit kein bares Geld für diesen Einkauf, sondern einen Gewaltbrief auf Borg mit. *)

Jahr 1543.

Die Fleischtaxe von 1542 ward mit Rücksicht auf die bestandenen Preise der verschiedenen Schlachtvieharten zu Ostern 1543 abgeändert, und beibehalten bis zum nämlichen Ziele 1544, wo man eine neue, bloß bis zu Pfingsten d. J. gültige Taxe bestimmte.

*) Er mußte auch im J. 1547, mit einem lateinischen Zollbriefe an den König versehen, nach Polen reisen, um dort für den Bischof und die Geistlichkeit bei dritthalb hundert Ochsen zu kaufen.

In diesem letztgenannten Jahre ertheilte auch der Oberrath den Metzgern eine ähnliche Vorschrift, dergleichen, wie oben gemeldet worden, 1525 die Bäcker-Metzler erhielten; vermuthlich aus dem Grunde, weil Letztere zu damaliger Zeit anfingen, sich mit dem Verkaufe des Schweinenfleisches und Speckes nicht mehr viel zu befassen.

Jahr 1545.

Zwar auch im J. 1545 entwarf der Oberrath die Fleischtaxe um Ostern, und setzte die Dauer deren Gültigkeit bis Pfingsten. Es blieb aber bis dahin nur der Preis des Rind- Kalb- Lamm- und Schweinefleisches; und jener des Bock- und Hammelfleisches litt dann eine Abänderung bis Kiliani. Dabei gab der Oberrath den Befehl, „daß fürhin alle Metzler ihr Fleisch zur Besichti-„gung der vier Geschwornen-Metzler in Beiseyn beider „Schätzer zur Sommerzeit morgens um 4 Uhr, zur „Winterzeit um 6 Uhr, und inmitten der Sommers- „und Winterszeit um 12 Uhr in ihre Bänke tragen, wo „die Geschwornen und die Schätzer die Besichtigung vor-„nehmen sollten: ob Kaufmannsgut da seye oder nit. „Nach Gestalt der Sachen hätten dieselben dann sich an „die aufgerichtete Ordnung zu halten und zu schätzen, „damit sich männiglich nit zu beklagen, auch nit der Metz-„ler einer oder der andere sein Fleisch nach Gefallen, „und wie es ihm gelegen sey, in die Bank tragen zu dür-„fen vermeine.“

Jahr 1546.

Ohne daß sich die verschiedenen Fleischpreise merklich, kaum um einen Pfenning oder Heller gegen die vorhergehenden Jahre, änderten, wurden dieselben auch in den

Jahren 1546 bis 1554 jedesmal um Ostern und gültig bis Pfingsten auf's Neue bekannt gemacht. Bei dem Satze für 1553 erschien folgender Nachtrag:

„Die verordneten Proviant-Meister des hochwürdi-„gen Fürsten und Herrn, unsers gnädigen Herrn von „Würzburg ꝛc. ordnen, setzen und gebieten, daß es mit „dem Fleischkauf allhie zu Würzburg also gehalten werden, „und wie ein jeder Metzler das Pfund Fleisch nach dem „Gewichte und nicht überhaupt verkaufen solle, inmassen „hernach folgt:"

„Erstlich sollen vier Bürger allhie zu Würzburg „den geschwornen Fleischschätzern zugegeben werden, die „täglich bei dem Fleischschätzen sind, damit nit Kuhfleisch „für Ochsenfleisch geschätzt werde; die auch sonst fleißig „helfen zusehen, damit ein jedes Fleisch in seinem Werth „verkauft werde. Wo sie etwas Ungerechtes sehen, das-„selbig sollen sie bei ihren Pflichten den Proviant-Mei-„stern anzeigen."

„Zum Andern. Wo ein Hauptmann, Befehls-„mann oder Bürger, wer der ist, ein 8, 10 oder 12 „Pfund Fleisch begehrt, es sey Ochsen- oder Kuhfleisch, „wie mans bekommen kann und feil hat, derselbig soll „einen Kalbskopf, ein Gelüng oder ein Kröß, welches „er will, auch 2 Pfund Sulzen oder 2 Pfund Lungen „oder Leber, auch welches er will, zu dem Fleische neh-„men und jedes in seinem Werth, wie es gesetzt, bezah-„len."

„Zum Dritten. Wo ein Bürger oder Lands-„knecht *) ein oder zwei Pfund Fleisch bei einem Metzler „kaufen wollte; soll ihm der Metzler dasselbige ohne alle „Zugabe, wie es gesetzt, verkaufen. Wollte aber einer „vier Pfund Fleisch haben, soll er ein Pfund Sulzen „oder ein Pfund Lunge oder Leber dazu nehmen, auch „jedes in seinem Werth bezahlen."

---

*) Geworbener Soldat.

„Und wo ein oder mehrere Metzler, Mann oder „Frau, diese Gewichtsordnung überträte, dieselbigen sol„len ohne alle Gnade durch die Proviantmeister, so oft „einer deren Ueberfahrung thäte, um zehn Gulden, da„zu auch am Leib gestraft werden. Darnach sich ein „Jeder hab' zu richten und vor Schaden wiß' zu hüten. „Beschlossen auf Pfingsten Anno ꝛc. 53."

Jahr 1550.

Am Mittwoch nach St. Veitstag erließ Bischof Melchior eine Verordnung wegen des Vorkaufs des Getreids durch die Bäcker und des freien Fleischverkaufs auswärtiger Metzger in der Stadt Würzburg. Diese merkwürdige Verordnung ist in der Beilage X. abgedruckt.

Jahr 1554.

Einige Würzburger Metzler, mit Namen Hans Schellerwald, Hans Resch, Hans Gölner und Claus Baur weideten ihre Ochsen auf der Markung des Ortes Höchberg, und als die Einwohner sich dagegen setzten, kam es zu offenen Thätlichkeiten, wobei genannter Resch einen Höchberger mit einer Büchse schwer verwundete. Auf erhobene Klage der Gemeinde Höchberg wurden die Thäter mit 4 Pfund Geldstrafe und obendrein Hans Resch mit Arrest „im Gefängniß des Lochs" belegt und in die Kurkosten verurtheilt.

Jahr 1555.

Welche Preise für die verschiedenen Fleischarten im J. 1555, von Ostern bis Pfingsten gültig, bestimmt wor-

den, und wie sich dieselben gegen jene der vorigen Zeit verhalten haben, ist aus der Beil. XI. zu ersehen.

Jahr 1558.

Im J. 1558 waren hier nebst den vier Geschwornen noch neun und zwanzig andere Meister der Metzlerzunft vorhanden, deren Namen in der Beilage XII. enthalten sind.

Jahr 1559.

Das Metzlerhandwerk, dem der Oberrath befohlen, größeres Gewicht zu gebrauchen, führte dagegen Beschwerde bei der fürstl. Regierung, und bat die Sache beim alten Herkommen zu belassen.

Jahr 1565.

Bei der im J. 1565 in Würzburg vorgenommenen neuen, auf das liegende und fahrende Vermögen der Bürger gegründeten Steueranlage fanden sich im Ganzen 33 Metzlermeister vor, welche, mit beigesetzter Anlage eines jeden, in der Beil. XIII. aufgeführt sind. Davon wohnten 31 in der Vorstadt Pleichach, 1 im Dietricher- und 1 im Sanderviertel.

Jahr 1567.

Es ergab sich in Würzburg ein fühlbarer Mangel an Unschlitt, dem die hiesigen Metzler nicht zu steuern vermochten. Aus Befehl des Bischofs schrieb daher der

Oberrath am Aegiditag an die Städte Heidingsfeld, Eivelstadt, Ochsenfurt, Dettelbach, Volkach, Arnstein, Karlstadt und Lauda, auch an die Ortsvorstände zu Randersacker, Untereisensheim, Oberleinach, Zellingen und Thüngersheim, daß den dortigen Metzlern ernstlich auferlegt werden möchte, dasjenige Unschlitt, welches sie nach Befriedigung des Bedarfs ihres Orts übrig hätten, an keinen Ausländer oder sonst anders wohin zu verkaufen, sondern zur Nothdurft der Stadt Würzburg (wie denn dieß vordem schon und von Alter her jährlich auch geschehen) hieher in die Wage führen, wo es ihnen nach Billigkeit alsbald ehrlich sollte bezahlt werden.

Jahr 1570.

Aehnliche Schreiben, als im J. 1567 wegen Deckung des Unschlittbedarfes erlassen wurden, sind auch Michaelis 1570 unter des Bischofs Friedrich v. Wirßberg Namen und Siegel an die erwähnten Orte ergangen.

Jahr 1572.

Die Metzgerzunft bestand in 38 Meistern, deren Namen die Beil. XIV. enthält.

Jahr 1577.

Aus der zu verschiedener Zeit der Metzgerzunft vorgeschriebenen Ordnung war mit und ohne deren eigene Schuld eine wahre Unordnung entstanden. Man fand daher für nöthig, die älteren und neueren Satzungen zu prüfen, das Unanwendbare vom Anwendbaren zu trennen, und dem Alten zeitgemäßes Neues beizufügen,

mit einem Worte der Zunft eine verbesserte Verfassung zu geben, deren Inhalt in der Beil. XV. zu lesen.

Jahr 1584.

Am 17. Aug. dieses Jahrs erneuerte der Oberrath die Ordnung und Satzung der Rothschmiede, darin bezüglich auf die Metzler folgende Bestimmungen enthalten waren:

„Erstlich soll er (der Rothschmied) sich gerechter „Wage, und Frohn- und Kramgewichts allwegen in sei-„nem Laden zu haben befleißigen, und dieselbige allen „hiesigen Metzlern, grün und dürren Fischern, *) „Höcknern, Krämern u. s. w., auf ihr Begehren (doch „alles und jedes insonderheit mit dem Truttenfuß (Dru-„denfuß) signirt, gezeichnet und gerecht gemacht) mitthei-„len, und von einem Pfund zu machen, altem Brauch „nach nicht mehr denn zwei Pfenninge nehmen.

Zum Andern soll er allen Obgeschriebenen ihr Ge-„wicht, so oft es von ihnen begehrt wird, aufzuziehen, „zu probiren und gerecht zu machen schuldig und pflichtig „seyn. Und was ungerecht und zum Vortheil und falsch „gerichtet befunden würde, soll er dem Oberrathe oder „Herrn Senior demnächst anzeigen."

„Und auch insonderheit jährlich auf dem Charfreitag „jedem Metzler besonders sein Gewicht aufziehen und „alle Steine abwägen und probiren. Und was unrecht „befunden würde, demnächst wieder gerecht machen; da-„von ihm ein jeder 6 Pfen. zu geben schuldig seyn soll, „wie es von Alter also hergekommen und gehalten wor-„den ist, u. s. w."

Bischof Julius, den man mit Recht den Weisen

*) Sollte heißen: Fischer, die mit grünen und gedörrten Fischen handeln.

nennen darf, und der gleich nach seinem Regierungsantritte (1573) die fast in allen Theilen der Landes-Verfassung locker gewordene oder gar zerstörte Ordnung wieder aufzurichten und zu befestigen sich bestrebte, widmete seine Sorge unter andern auch der allseitigen Verbesserung des Gemeindewesens seiner Residenzstadt. Zu diesem Ende ließ er sich im J. 1584 vordersamst den Zustand des öffentlichen Haushaltes, und einen Abriß aller bestehenden Mängel und Gebrechen, Mißbräuche, unnützer Gewohnheiten rc. vorlegen, um mit desto sicherm Erfolge die beabsichtigte Verbesserung bewirken zu können. Seine Kanzlei, der Oberrath, einzelne gelehrte, staatskundige Männer zog er erst zu Rathe, bevor er änderte, oder aufhob, was ihm rathsam und nöthig dünkte. Die bei der Metzgerzunft herrschenden Mängel und Mißbräuche wurden nebst den Vorschlägen zu ihrer Verbesserung dem Bischofe hiebei also angegeben.

„Zu verschiedenen Zeiten bisher sey bei dem Fleisch-„Verkaufe der Metzler, Unfleiß, Zadel *) und Mangel „verspürt und darüber geklagt worden, die Metzler hät-„ten sich nicht nur mit dem der Stadt nöthigen Fleisch-„vorrathe nicht genugsam versehen, sondern auch im „Fleischverkaufe nicht immer den bestehenden Satzungen „schuldigen Gehorsam geleistet. Man habe daher längst „für gut und nothwendig erachtet, daß den fremden Metz-„lern (wie es vor Zeiten und noch bei Menschen Geden-„ken üblich gewesen) versuchsweise auf einige Zeit gestat-„tet werden möchte, an den zween Wochenmärkten Fleisch „dahier feil zu haben nach dem Gewicht und um den näm-„lichen Satz, der den hiesigen gegeben ist."

„Es seyen die Fleischbänke in der Stadt derge-„gestalt zuzurichten, daß ein jeder Metzler frei und öffent-

*) Das Wort Zadel bedeutete etwas weniger als Mangel; soviel als geringen, unzulänglichen Vorrath.

„lich sein Fleisch feil haben müsse, und jedermann sehen „könne, was für Fleisch auf der Bank feil seye."

„Item, daß man ein gemein Schlachthaus, eines „oder zwei, erbauen und besichtigen solle, an welchen „Orten diese Schlachthäuser am bequemsten zu errichten „wären, so daß dann darin einzig und allein alles Viehe „geschlachtet werden müßte, und nirgend anderst wo."

„Der Satz des Fleisches sey alle Vierteljahre zu er„neuern und öffentlich zu verkünden *), der freie Fleisch„verkauf in der Stadt auf das Land auszuschreiben, „und zu gebieten, daß kein Fleisch ausgehauen oder ver„kauft werden solle, es sey denn einen Tag zuvor ge„schlachtet worden."

Julius selbst machte seine Räthe auf folgende Mißbräuche aufmerksam:

„Gleichwohl nicht gar von Alters, sondern von etli„cher Zeit und Jahren her sey in Brauch gekommen, daß „vom heil. Christtag an etliche viele Rotten und Partheyen „in weißen Hemdern in der Figur der heil. drei Kö„nige mit einem getragenen Stern alle Nacht bis auf „die drei Königstage, sobald es Nacht wird, bis um „9 Uhr in der Stadt herum laufen und umsingen, dar„unter die Wenigsten Schüler oder junges Gesinde, son„dern mehrentheils starke Metzgers-Häckers- und der„gleichen Buben und Gesinde sind, die sich bei Tag eines „solchen nicht unterstehen dürften, und was auch von ih„nen nicht gelitten würde, indem dabei mehr Verachtung „als Andacht vorfalle. Wenn ihnen von denjenigen, „vor deren Häusern sie singen, nichts gegeben würde, „werde von ihnen ganz verächtlich und bedrohlich zuge„redet. Daneben nähmen die Stärkern den Kleinern, „was diese ersungen, mit Gewalt und Streichen. Was „auch immer solch unnütz Gesinde erobere und ersinge,

*) Bis zum J. 1584 scheint also der Satz bloß den Metzgern eröff. net worden zu seyn.

„das verschwende es hernach mit Sünden, Schanden und „Gotteslästerungen."

„Demnach sey Er, Bischof, der Meinung, solches „Umsingen und Umtragen der Sterne bei nächtlicher Weile „allerdings abzuschaffen. Aber am Abende oder in vigilia „und am Tage Dreikönige von 2 Uhr nachmittag, „bis der Thürner die Nacht anblase, sollte es den Schü„lern, sonst aber gar Niemanden erlaubt seyn. Die „Uebertreter, so sich bei Nacht auf der Gasse würden „finden lassen, sollten alsbald mit Ernst abgeschafft und „gestraft werden."

„In der Faßnachtszeit," fuhr der Bischof fort, „pflegen die Häckersbuben beim Tag, die starken Metz„gersknechte und Buben aber bei der Nacht zum „Treglen, wie sie es heissen, umzusingen. Da hie„bei vielmals bei der Nacht durch die Metzgersbuben, „so ihre Stechmesser bei sich tragen, allerhand Unrath „und Muthwille geübt und getrieben werde, so gedenke „Er, Bischof, auch solches Treglen und Umsingen, „sonderlich bei der Nacht, gänzlich zu verbieten, und die „Uebertreter alsbald zur Strafe einziehen zu lassen. Wollte „mans aber je bei dem alten Brauche seyn und bleiben „lassen, so wäre es anderst nicht, denn bei Tag, zu gestat„ten und nachzugeben."

Obige Mängel, Gebrechen und Mißbräuche wurden größten Theils noch zur Lebzeit des Bischofs Julius beseitigt, zum Theil aber blieb ihre Berücksichtigung spätern Zeiten vorbehalten.

Jahr 1615.

Bischof Julius legte zwei Jahre vor seinem Tode noch Hand an das Werk, auf daß für die Stadt eine große Fleischbank, wie man es nannte, oder ein allgemeines Fleischkaufhaus erbaut wurde, darin alle

Metzler der Stadt feil haben, sohin ihre bisher an andern öffentlichen Plätzen gestandenen Bänke aufheben sollten. Diese Einrichtung diente für die Bequemlichkeit der Käufer nicht minder, denn der Verkäufer. Der Bischof bewilligte hiezu dem Rathe einen öffentlichen Platz zum freien, beständigen Eigenthume, gelegen vor dem Cressser Viertelhofe, unweit des Mains. Sein Wille war, daß der Rath die einzelnen Bänke oder Fleischkammern in dem auf städtische Kosten zu erbauenden neuen Fleischhause den Metzlern um einen bestimmten jährlichen Miethzins verleihe. Die bei dem Brücken- oder Mainthore damals errichteten und einzelnen Metzgern eigenthümlich zugestandenen Fleischbänke sollten zur Erweiterung der Straße niedergerissen werden. Die Zahl der sämmtlichen Metzler in Würzburg bestand zu jener Zeit in 23 Meistern. Am 25. Jan. 1615 traf der Rath mit dem Stadtzimmermeister Hans Aubelein die Uebereinkunft, vermöge welcher er das zum neuen Fleischhause nöthige Holzwerk von 33 Floßböden um die Summe von 99 Gulden zu verfertigen hätte. Von diesem Holze wurden nebst dem Dache auch die Thür- und Ladengewänder in das einstöckige Gemäuer gesetzt. Mit den Steinmetzen Hans Framersbach und Burcard Götz zu Randersacker ward gehandelt, die zwei Thore, welche beide hintereinander stehende Flügel des Gebäudes, oder den dazwischenliegenden Gang süd- und nordwärts schließen sollten, jedes 8 Schuh weit und 9 Schuh hoch, von Steinen zu hauen und an deren Bogenstücken des Rathes und der Stadt Wappen zu hauen, alles um 9 Gulden. Der Baumeister Caspar Kirchner leitete das Bauwesen.

Jahr 1624.

Ein Bauersmann aus dem Bambergischen führte einen Ochsen nach Würzburg, um solchen seinem Bruder allda

statt einer alten Geldschuld zu übergeben; weil aber dieser den Ochsen dafür nicht annahm, trieb er ihn zu Markte, und verkaufte ihn an einen Metzger. Der Metzger beschied nun den Bauern der Bezahlung wegen in's Wirthshaus zum großen Ochsen, und als der Bauer dahin gekommen, setzten ihn die andern Metzger, ohne seiner Leibsgebrechlichkeit zu schonen, wahrscheinlich auf Anstiften seines eigenen Bruders, auf ein großes scharfes Scheitholz, schloßen ihn überdieß in den Stock, eine Art spanischen Bockes, und bestraften ihn auf diese Weise so lange, bis er sich mit ihnen zu ihrem Genügen abgefunden hatte. Die Polizeigerichtsstelle, bei welcher nachher wegen dieser That Klage geführt, und auch dabei noch weiter angezeigt ward, welche ähnliche Auftritte sich die Metzgerzunft vordem schon in ihrer Herberge erlaubt hätte, legte der Zunft ihre eigene Strafgerichtsbarkeit nieder, und befahl ihr die Auslieferung ihrer Strafwerkzeuge *).

Jahr 1641.

Die Fleisch-Accise ward in der Stadt und dem Fürstenthume Würzburg eingeführt, und gegen gedruckte Zeichen vom geschlachteten Viehe stückweise erhoben. Diese Abgabe ertrug im ganzen Lande nicht mehr, denn 3000 Gulden.

Jahr 1646.

Zu der 1641 eingeführten Accise vom Fleisch kam ein Aufschlag, welcher von jeglichem in der Fleischbank ausgehauenen Stück Viehe einen neuen Pfenning betrug.

*) Sieh meine Beiträge zur Würzb. Chronik, 3s Heft, S. 314.

Der Ertrag von diesem Aufschlage sammt dem auf Brod und Wein gelegten belief sich auf 7—8000 Gulden im ganzen Lande.

Jahr 1669.

Den beeidigten Umgelds- und Accise-Einnehmern ward eine landesherrliche Instruction ertheilt, wie sie diese Auflage erheben und verrechnen sollten. Darin war in Ansehung des Accises verordnet:

§. 14. Soviel den Accis vom Wein, Bier, „Brod und Fleisch betrifft, sollen zur Einbringung „dessen auch zwei ehrliche Männer, die eines guten Be„rufs und Namens und mit keinen großen Feldgütern „beladen, auch schreiben und lesen können, bestellet, mit „wirklichen Eidspflichten beladen, und bei diesem Amt un„veränderlich gelassen, und davon ohne Vorwissen der „hochfürstl. Cammer davon nicht entsetzet werden."

§. 19. „Sollen die Accis-Einnehmer der Metzger „alles ihr Fleisch an Ochsen, Kühen, Rindern, Kälbern, „Schweinen oder Schafen ohne Unterschied, wie das Na„men hat, was sie das Quartal hindurch metzlen, nicht „nach dem Augenschein schätzen, sondern das Fleisch auf „der Wage mit dem Gewicht abwägen, solches in ein „Register fleißig einschreiben, und vor Verfließung des „Quartals mit denen Metzgern darauf abrechnen, und „denen an jedem Centner zu ihrer Hausnothdurft 8, 9, 10 „bis 15 Pfund, nachdem einer oder der andere eine Haus„haltung führt, nachlassen."

§. 20. „Sollen die Metzger bei Vermeidung 10 Rthlr. „unnachläßiger Straf, so oft sie etwas abthun oder me„tzeln, es sey viel oder wenig, solches denen Accis-Ein„nehmern jedesmal anzeigen, damit das Fleisch abgewo„gen und aufgeschrieben werde. Da aber hierüber von

„ihnen Metzgern das Geringste hinterhalten wird, sollen „sie zur Erlegung obbemeldter Straf angehalten werden.

§. 24. „Soll dem gewöhnlichen Herkommen gemäß „von jedem Pfund Fleisch, so durch die Metzger ausge„hauen und von denen Juden geschächt wird, ein neuer „Pfenning zu Accis bezahlet werden."

Jahr 1676.

Unterm 6. Juli verbot Bischof Peter Philipp den Einkauf des Fleisches an fremden Orten, damit durch dessen heimliches Hereinbringen nicht die Accise=Abgabe und zugleich der Absatz der einheimischen Metzger geschmälert werde. Wo jedoch in irgend einem Orte auf dem Lande kein Metzger vorhanden wäre, sollte der anderwärtige Fleischkauf gegen Entrichtung des Accises gestattet seyn. (Siehe Würzb. Landesverordn. I. Th. S. 298.)

Jahr 1677.

Da sich bei der im J. 1676 angeordneten Accise=Erhebung verschiedene, — dem Aerar nachtheilige Behandlungen und Fehler ergaben, so gab Bischof Peter Philipp im November 1677 dem Accise=Wesen der Metzger, Bäcker und Wirthe eine bessere, mehr Gleichheit erzielende Einrichtung, mittelst einer erlassenen General=Instruction.

Jahr 1691.

Das im J. 1690 erlassene Verbot, nach welchem kein Rind=Schmal= oder anderes Viehe bei Vermeidung der Confiscation und willkührlicher hoher anderer Strafe

außer Landes sollte verkauft werden, wurde unterm 20. Jul. 1691 auf bittlichen Antrag des Metzgerhandwerks zu Würzburg erneuert, da diesem fremde Metzger und Viehehändler den Einkauf erschwerten und übertheuerten. (Siehe Würzb. Landesverord. I. Th. S. 416.)

Jahr 1697.

Die bisher nur auf das zu Markt gebrachte und verkäuflich ausgehauene Fleisch gelegte Accise zu 1 Pfenn. pr. Pfund ward durch allgemeine Verordnung vom 29. März 1697 einstweilen dahin ausgedehnt, daß auch alle Stifte und Klöster, geistliche und weltliche Diener und die bürgerlichen Haushaltungen, von dem selbst gemetzelten Viehe und zwar von jedem Ochsen 1 fl. 30 kr.

von jeder Kuh 1 fl.
von jedem Kalbe 1 fl.
von einem unterjährigen Rind 30 kr.
von einem Schweine und Saugkalb 15 kr.
von einem Hammel oder Schaf 3 Schill.
von einem Lamme oder einer Ziege 8 Pfenning

zu entrichten hätten, und daß bei 10 fl. Strafe der Fleischverkauf Pfund- und Viertelweis allen denjenigen verboten seyn sollte, welche nicht auf öffentlicher Bank feil hätten. (Würzb. Landesverordn. I. Th. S. 470.)

Jahr 1706.

Unterm 18. Jan. ward der zum Nachtheil der inländischen Lederfabrikation statt gehabte übermäßige Aufkauf und Verkauf roher Häute von und an ausländische Händler, den Metzgern und übrigen Bürgern beschränkt. (Würzb. Landesverordn. I. Th. S. 553.)

Jahr 1714.

Von dem Metzgerhandwerke ward das ihm eigenthümliche Wirthshaus zum Ochsen bis 1716 jährlich um 230 Rthlr. nebst 1 Speciesthaler vermiethet.

Um einem Mangel an Fleisch vorzubeugen, ward sowohl von Seite des ganzen fränkischen Kreises, als auch insbesondere von dem Bischofe Johann Philipp zu Würzburg die Aufkaufung und Ausfuhr alles Mast- Rind- Schwein- und Schafviehes unterm 25. Jul. 1714 verboten. (Würzb. Landesverordn. I. Th. S. 588.)

Jahr 1722.

Den Einwohnern Würzburgs war bisher gestattet, in ihren Häusern für ihr eigenes Bedürfniß zu schlachten, ohne dafür einige Accise zu entrichten. Da aber diese Erlaubniß zu förmlicher Fleischhandelschaft mißbraucht worden, so ward mit Beibehaltung derselben unterm 22. Mai 1722 verordnet, daß die Bürger und andere Einwohner bei jedesmaligem Schlachten in dem fürstlichen Kammer-Acciseamt einen besondern Erlaubnißschein, bei 50 Rthlr. Strafe für den Unterlassungsfall, abholen sollten.

Die um diese Zeit bei dem Metzgerhandwerke in Ansehung des Meisterwerdens statt gefundene Ordnung enthält Beil. XVI.

In dieser Zeit sind die Huthplätze für die Metzger-Schlachthämmel auf der Markung in folgende 8 Districte eingetheilt worden: 1) Burcarder Huth; 2) Sander-Huth; 3) beim Hochgerichte; 4) bei der Schlüpferleins-

Mühle; 5) beim Lindich; 6) beim Kreuz; 7) beim Wasen; und 8) beim Zeller-Mainwehr.

Im Jahre 1722 ließ Fürst-Bischof Johann Philipp Franz dem Publikum zum Nutzen ein neues Schlachthaus im Bleichacher Stadtviertel unweit des Maines erbauen, und darüber einen besondern Aufseher oder Brückensperrer aufstellen, dem die in der Beil. XVII. abgedruckte Dienstes-Instruction ertheilt ward.

Vermöge eines unterm 29. Jul. 1722 erlassenen fürstl. Patents wurden für die Stadt Würzburg wöchentlich zwei Viehmärkte eingeführt.

Jahr 1725.

Das Handwerk ließ das ihm eigenthümliche Ochsenwirthshaus von innen und außen renoviren, und zahlte dafür 206 fl. fränk. Für die in die Handwerksstube gemalten Wappen der ehrsamen Meister erhielt der Maler 5 fl. 6 Batzen. (Zunftb.)

Jahr 1729.

Eine Verordnung vom 30. Jul. beschränkt die bei den Zünften und Handwerkern in der Stadt und auf dem Lande bisher üblichen, oftmals übertriebenen Meistermahlzeiten dahin, daß dem neu aufgenommenen Meister überlassen seyn solle, dafür entweder 4 Gulden an Geld zu erlegen, oder auch ein Essen zu geben, das auch nur 4 Gulden kostet.

Jahr 1730.

Da der bestehenden Verbote ungeachtet vieles Fleisch, Mehl, Wein und Bier von den umliegenden Orten heimlicher Weise nach Würzburg in und außer den Wochenmarktstagen geschleppt, und dadurch die Accise unterschlagen worden; so ward dagegen von der fürstl. Hofkammer unterm 6. Jun. 1730 eine ernstliche öffentliche Verwarnung erlassen. (Würzb. L. V. II. B. S. 12.)

Bisher genoßen die Metzgerknechte die Freiheit des sogenannten Kalbhetzens. Sie kauften sich nämlich ein schönes Kalb, schmückten es mit Blumenkränzen und vielfarbigen Bändern, und führten es zur Schau in der Stadt herum an den Hof des Bischofs, vor die Häuser vornehmer Domprälaten und Vorstände der öffentlichen Stellen, des Magistrats u. s. w., wo sie gewöhnlich Geld- und Weingeschenke erhielten. Selten lief dieser feierliche Zug ohne Unordnung ab, und im J. 1730, wo ein, solchen alten Gebräuchen abholder Zeitgeist erwachte, und die Metzgerknechte abermal von ihrer Freiheit Gebrauch machten, ward ihnen dieselbe für immer entzogen.

Jahr 1731.

Nach einer uralten Gewohnheit mußten alle Meister der Metzgerzunft, bei einer Strafe von 4 Pfund Karpfen, jährlich am nächsten Sonntage nach Faßnacht in die Kirche zu Bleichach zur Herren-Messe und Predigt gehen. Da in dem Jahre 1731 ein Mitmeister diese löbliche Gewohnheit vernachläßigte, ward er um ein halb Pfund Wachs gestraft.

Jahr 1732.

Die vordem im h. Römischen Reich erschienenen, die Abstellung der vielen Handwerks-Mißbräuche bezielenden Verordnungen wurden allerwege wenig beachtet, und von den Zünften und Handwerkern, von Meistern und Gesellen dagegen noch neuere Mißbräuche eingeführt. Dieß veranlaßte sogar an verschiedenen Orten öffentliche Unruhen. Der deutsche Kaiser erneuerte daher unterm 16. Aug. 1731 im Reiche die vorigen Satzungen, verbesserte und vermehrte sie mitunter, und Fürstbischof Friedrich Carl zu Würzburg ließ diese Reichspolizei-Verordnung unterm 23. Jan. 1732 nicht nur öffentlich verkünden, sondern auch noch insbesondere allen, zu dem Ende an jedem Orte zusammen berufenen Meistern, Gesellen und Lehrjungen mit dem Beisatze vorlesen, daß hinfür jährlich bei dem Zunfttage das Vorlesen derselben wiederholt, und die Verordnung selbst in allen Zunftstuben oder Herbergen angeheftet werden solle u. s. w. (Würzb. L. V. II. Th. S. 37.)

Jahr 1733.

Zu den 1722 eingeführten wöchentlichen zweien Viehmärkten ward bisher aus Mißbrauch in der Stadt der vor dem Ochsenwirthshause gelegene oder auch sonst ein anderer Platz gewählt. Eine Verordnung vom 22. Sept. 1733 bestimmte hiezu einzig und allein den Platz vor dem Bleichacher Thore. (Würzb. L. V. II. Th. S. 89.)

Die bisher vielfältig übertretene Verordnung vom 22. Mai 1722 wegen des Vieheschlachtens im Privathaushalt ward unterm 22. Sept. 1733 mit dem Beisatze wiederholt, daß der ohne vorliegenden Erlaubnißschein bei

Privaten schlachtende Metzger mit 50 Thlr. bestraft werden solle. (Würzb. L. V. II. Th. S. 90.)

Jahr 1735.

Das Metzgerhandwerk erkaufte 100 hieher getriebene Ungarische Ochsen.

Die fürstliche Regierung befahl allen Beamten auf dem Lande, vierteljährig den Vorrath an mast- und schlachtbarem Viehe des Amtsbezirks, sowie die dortigen und in der Nachbarschaft üblichen Fleischpreise anzuzeigen, um hiernach die Taxe in Würzburg festsetzen zu können. (Würzb. L. V. II. Th. S. 129.)

Jahr 1736.

Das Metzgerhandwerk beschloß, die Leiche eines Meisters, einer Meistersfrau oder eines Meisterskindes in Gesammtheit zur Beerdigung zu begleiten.

Jahr 1738.

Das Verbot, heimlich Fleisch in die Stadt zu bringen, um dadurch die Accise zu umgehen, ward unterm 25. April 1738 erneuert, da besonders die auf der Festung Marienberg befindlichen Soldatenweiber dagegen gehandelt haben. (Würzb. L. V. II. Th. S. 189.)

Am 1. April erkaufte das Handwerk das an sein eigenthümliches Wirthshaus anstoßende Haus von einem gewissen Ebenhöch um 2200 fl. fränk. sammt 12 Ducaten Kaufgeld. (Handw. Buch).

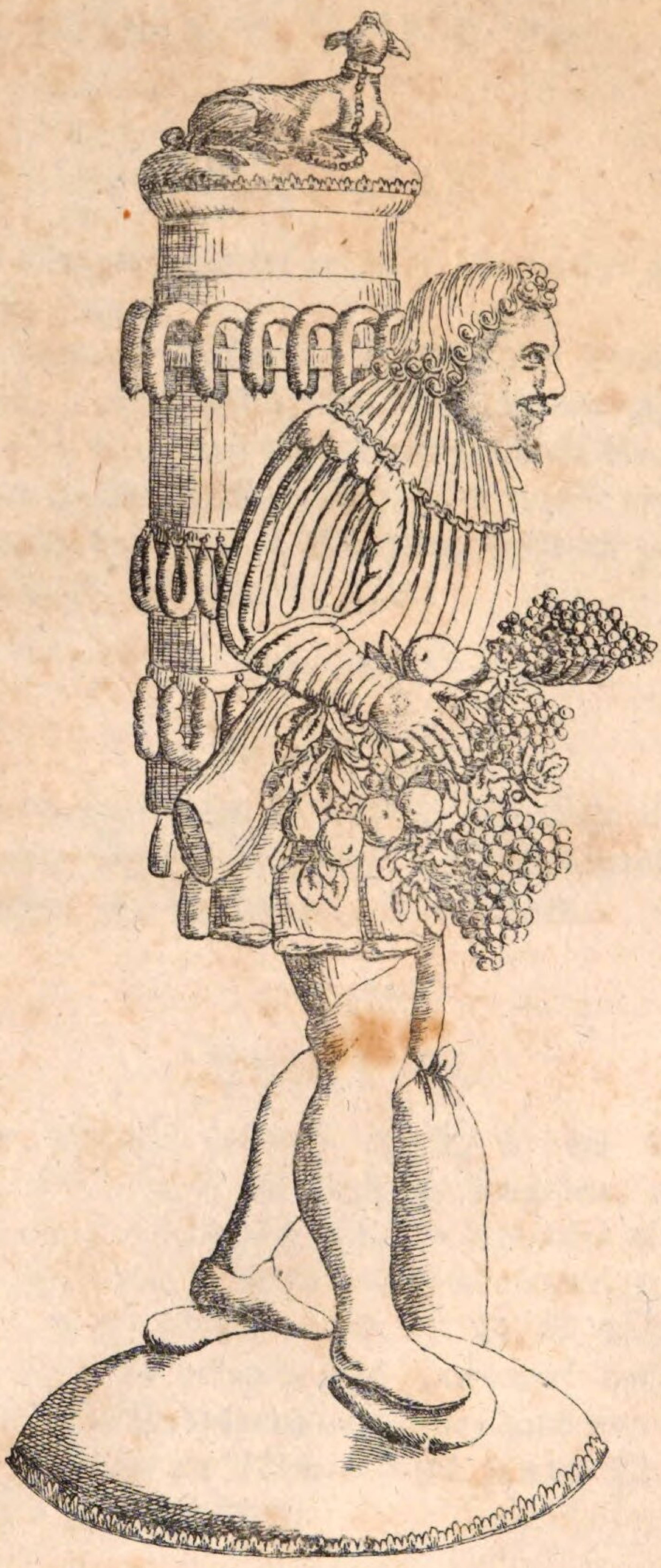

Zunftbecher der Metzger in Wirzburg.

Zunftbecher der Metzger in Würzburg.

Den fürstl. Beamten wird unterm 4. Sept. 1738 auferlegt, von nun an, statt vierteljährig, 8 Tage vor Lichtmeß, über den Preis des Kalbfleisches, 14 Tage vor Ostern über jenen des Kalb- Rind- und Schweinefleisches, 8 Tage vor Bartholomäi über jenen des Hammel- und Lammfleisches, und auf Burcardi über jenen des Hammels- Rind- und Schweinefleisches, zu welchen Zeiten der Fleischsatz abgeändert zu werden pflege, zu berichten, und dabei zu bemerken, wie hoch 1 Paar fette Ochsen, 1 Paar fette Kälber, 1 Paar fette Schweine, und 1 Paar fette Hämmel und Lämmer im Preis und Gewicht stehen. (Würzb. L. V. II. Th. S. 192.)

Das Handwerk hatte im J. 1738 die Fleisch-Accise auf 3 Jahre überhaupt und zwar jährlich um 6400 Gulden in Bestand genommen.

Jahr 1739.

Fürst-Bischof Friedrich Karl verbot unterm 14. Mai 1739 allen Handwerksgenossen das Tragen eines Degens oder andern Seitengewehrs.

Unter den Geschwornen-Meistern J. P. Deigelmann, J. W. Ulsamer, E. Gengler und M. Wittfelder ward ein neuer Zunftbecher angeschafft, und seiner Form wegen das Butten-Männlein genannt. Diese seltsame Figur ist in der Kupfer-Beilage abgebildet. Das Ganze ist aus Weinrebenholz geschnitten, und mißt 13 Pariser Zoll Höhe. Das Männlein, auf jeglicher Seite anders gekleidet, trägt eine mit Würsten behängte Butte, die innen einen befestigten Becher von vergoldetem Silber und an gleichem Deckel ein von Gutwein gravirtes Lamm und die Namen obiger Geschwornen enthält. In der linken Hand hält es Hiefen (Hagebutten), und seine Lenden sind mit Trauben, Obst, Fischen, Hasen, Schinken behängt. Es steht auf Wür-

sten, und ein Stück einer großen Wurst ist neben dessen linkem Fuße gestellt. Diesen Becher, mit Wein gefüllt, mußte jeder junge Meister bei seiner Aufnahme in einem Zuge austrinken, und vorher den gewöhnlichen Meisterspruch sprechen:

Hier komm' ich N. N.
Bitte das ehrsame Metzgerhandwerk,
Bevorab die vier Geschwornen-Meister,
Arm und reich, groß und klein,
Wie sie hier beisammen seyn:
Daß sie von nun an möchten mich
Zum Meister aufnehmen günstiglich.
Ich will thun, was dem Handwerk lieb ist,
Und meiden, was ihm zuwider ist.

Jahr 1744.

Geringe Beobachtung der im J. 1722 und 1733 ergangenen Verordnungen wegen des accisefreyen Viehschlachtens in bürgerlichen Häusern gegen Erlaubnißschein veranlaßte eine unterm 6. März 1744 erschienene Erneuerung und Erweiterung derselben. (Würzb. L. V. II. Th. S. 369.)

Jahr 1746.

In der den Umgelds- und Accise-Erhebern ertheilten Instruction wurde §. 15. bestimmt, daß ihnen die Metzger jedes zu schlachtende Stück Viehe bei 10 Rthlr. Strafe anzeigen, sie solches aufzeichnen und nach dem Schlachten die Beschaffenheit des Fleisches besichtigen zu lassen hätten. Dabei ward die Accise also festgesetzt: von einem Ochsen 1 fl.; Kuhe oder dreijährigen Stier 48 kr.; zweijährigen Stier 30 kr.; einjährigen 18 kr.; Saugkalb

8 kr.; Bock oder Ziege 8 kr.; halbjährigen Bock oder Ziege 4 kr.; Hammel 6 kr.; Schaf 4 kr.; jungen Geißlein 1 kr.; großen oder mittelmäßigen Schwein 12 kr.; geringen Schwein 8 kr. (Würzb. L. V. II. Th. S. 441.)

Jahr 1750.

Die obige Accise-Instruction wird unterm 17. Febr. 1750 erneuert, verbessert, und darin gestattet, daß die Metzger von jedem Zentner Fleisches 15 Pfund für ihre Haushaltung und für Abgang jährlich an der Accise abziehen. (Würzb. L. V. II. Th. S. 568.)

Eine Verordnung vom 13. April 1750 verbietet §. 1. den Metzgern den Verkauf roher Häute außer Landes, welche vielmehr in der Stadt und auf dem Lande zu Leder bereitet werden sollten; es wäre denn, daß die inländischen Gerber eine oder die andere Gattung nicht selbst verarbeiten, oder sich Metzger und Gerber des Kaufs wegen nicht vereinigen könnten. Vom Verkaufe der Häute an Auswärtige soll die Anzeige bei der Polizei gemacht, die Erlaubniß dazu eingeholt, und immer den inländischen Gerbern der Vorkauf gestattet werden u. s. w. (Würzb. L. V. II. Th. S. 569.)

Unterm 8. Mai 1750 wurden für Stadt und Land und bei allen Zünften und Handwerkern die gewöhnlichen Mahlzeiten bei Aufnahme neuer Meister gänzlich abgestellet, so daß die 1729 dafür bestimmten 4 Gulden durchaus nicht mehr zu einer solchen Mahlzeit sollten verwendet werden dürfen. (Würzb. L. V. II. Th. S. 574.)

Jahr 1751.

Das frühere Verbot, rohe Häute außer Landes zu bringen, wird unterm 24. Jul. 1751 geschärft, und auf das Uebertreten die Strafe der Confiscation nebst 10 Thlr. gelegt. Die Metzger sollen keine frische Häute mehr trocknen, sondern solche den Gerbern, den Zentner Ochsenhaut um 9 ½ Thlr. gesäubert und unbenetzt überlassen; u. s. w. (Würzb. L. V. II. Th. S. 608.)

Jahr 1753.

Vorstehendes Verbot wird unterm 13. April 1753 aufgehoben, sohin die freie Ausfuhr und Einfuhr roher Häute mit Beibehaltung des Auslösungsrechtes der ausgehenden für die inländischen Gerber wieder gestattet. (W. L. V. II. Th. S. 637.)

Das Handwerk zahlte 6800 Gulden für den dießjährigen Accise-Bestand.

Jahr 1770.

In dieser Zeit der Theuerung ward unterm 17. Jul. verstattet, daß jeder Christ oder Jude Ochsen, Kälber, Hämmel oder Schweine in hiesiger Stadt schlachten, oder auswärts geschlachtetes Fleisch dahin einbringen dürfe, beides unter gewissen Bedingnissen. (Würzb. L. V. II. Th. S. 925.)

Nachdem die in vorbenannter allgemeinen Verordnung gegebenen Vorschriften für den freien Fleischverkauf wenig beobachtet, ja sogar viele Mißbräuche und Unterschleife begangen worden; so erfolgten unterm 26. Nov. 1770 deßhalb weitere bessere und strengere Bestimmungen. (Würzb. L. V. II. Th. S. 935.)

Jahr 1776.

Da bisher mehrmals wahrgenommen worden, daß verschiedenes krankes Viehe von den Eigenthümern selbst heimlich geschlachtet, oder, wenn solches sogar gefallen, ohne Scheu von den Eigenthümern abgedecket, und damit allerley betrügerischer, selbst für die Gesundheit der Menschen höchst gefährlicher Unterschleif getrieben wurde; so ward solches unterm 25. Jun. 1776 ernstlich vorboten, und die Obsorge empfohlen, daß ohne Beiseyn der aufgestellten Viehbeschauer kein Stück Viehe geschlachtet und das Gefallene jederzeit den Wasenmeistern übergeben werde. (W. L. V. III. Th. S. 124.)

Jahr 1779.

Die Wahrnehmung vieler Mißbräuche und Unordnungen hinsichtlich der Einstellung, und des Ein-, Auf- und Verkaufes des hieher zu Markte gebrachten Schlachtviehes veranlaßte folgende Verordnung vom 22. März 1779:

Erstens, daß sowohl die einheimischen als auswärtigen Händler und Juden das zum Verkauf hieher gebrachte Viehe in das Ochsenwirthshaus, als den sogenannten Viehhof, einstellen, widrigen Falles der Händler, oder der Bürger und Metzger, so solches Viehe in seine Behausung einstellen würde, in jedem Betretungsfalle um 5 Gulden bestraft werden sollten.

Zweitens, da verschiedene außer Dienst getretene Metzgerknechte alles in benachbarten Orten befindliche Viehe aufzukaufen, und sowohl hieher als anderswohin zu treiben, also sich mit verbotenem Schleichhandel abzugeben sich angemaßt haben; so werde befohlen, daß weder einheimische noch auswärtige Händler oder Juden einiges Viehe in dem Bezirk von 3 Meilen Wegs um Würzburg

bei 5 Gulden Strafe fürs erste, und bei Confiscation fürs zweite Mal ein- und aufkaufen sollen.

Drittens, daß sowohl alle einheimischen, als fremden Händler und Juden das zum Verkauf hieher zu bringende Viehe vor drei Tagen, bei der §. 2. bestimmten Strafe, nicht auf- und auskaufen dürfen; wobei es übrigens in Ansehung des den einheimischen Metzgern unterm 12. Oct. 1761 vergönnten Auslösungsrechtes sein weiteres Verbleiben habe. (W. L. V. III. Th. S. 178.)

Jahr 1780.

Der Metzgermeister Johann Kaspar Rauscher schlachtete zu Ostern einen Ochsen von seltener Größe, und ließ solchen deßwegen auf Leinwand malen. Desselben Fleisch wog 1708 Pfund, das Unschlitt 302 Pfund und die Haut 139 Pfund.

Jahr 1782.

Das Polizeygericht verordnete unterm 8. Februar mit Beziehung auf ein früheres Gebot vom 19. Februar 1762, daß die Metzger die sogenannten Zuwagbeine den Fleischkäufern bei 10 Rthlr. Strafe nicht abnehmen sollten. (W. L. V. III. Th. S. 263.)

Jahr 1790.

Um den bekannt gewordenen Unterschleifen und Mißbräuchen in Ausfertigung der sogenannten Kundschaften zu begegnen, verordnete Fürst-Bischof Franz Ludwig am 15. Nov. 1790 unter Anderm folgendes:

§. 4. Um die ächten Kundschaften von den falschen „und nachgemachten zu unterscheiden, muß jede Kund-

„schaft von den Geschwornen des Handwerks, zu welchem „der Gesell, so derselben bedarf, gehört, dann von dem „Meister, bei welchem er gestanden ist, und endlich von „dem Oberraths=Sekretär in Würzburg unterzeichnet seyn, „und das Handwerks=Sigill beigesetzet werden."

§. 5. „Nicht an einzelne Gesellen, auch nicht an den „Meister des abgehenden Gesellen ist die Kundschaft von „dem Oberraths=Sekretär auszuhändigen, sondern ledig„lich an die Geschwornen desselben Handwerks, als „welche dafür zu haften haben, daß die anverlangte „Kundschaft in die rechten Hände komme." (W. L. V. III. Th. S. 463.)

Jahr 1793.

Ueberzeugt von dem wichtigen Einflusse, den das Handwerkswesen auf die bürgerliche Verfassung überhaupt hat, und um den allgemeinen Nutzen desselben am Vollkommensten zu fördern, erließ der weise Fürst=Bischof Franz Ludwig unterm 25. April 1793 die in der Beil. XVIII. abgedruckte Verordnung, welche die Beseitigung verschiedener Handwerks=Mißbräuche beabsichtigte.

Jahr 1804.

Da die bisher vorgeschrieben gewesene Vermögens=Summe zu Erlangung des Meisterrechts eines Metzgers den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen, und zum Vieheinkaufe unzureichend befunden, auch einige Mißbräuche bei dieser Zunft entdeckt worden; so erging unterm 2. Jul. 1804 folgende Verfügung der chur=pfalzbaier. Landesdirection:

1) Jeder um Meisterannahme ansuchende Metzger soll den Besitz einer noch einmal so hohen eigenthümlichen Vermögenssumme beweisen, als solche bisher verordnet war.

2) Der alte Mißbrauch, daß jeder angehende Meister, welcher nicht auf dem Osterabend Fleisch feil gehabt, solches im Laufe des Jahres nicht feil haben, und seine Bank öffnen dürfe, wird hiermit ausdrücklich aufgehoben. Vielmehr soll jeder aufgenommene Metzgermeister sein Gewerb sogleich betreiben.

3) Jeder Metzgermeister soll so viel Lehrjungen halten dürfen, als er für seine Geschäfte zu bedürfen glaubt. Die bisherige Strafe von 5 Gulden für jenen, der mehr als einen Lehrjungen aufnimmt, darf nicht mehr Statt haben.

Jahr 1805.

Die Gewohnheit einiger Handwerke, nach welcher neu aufgenommene Meister erst nach einer gewissen Reihe von Meisterjahren Lehrjungen aufnehmen durften, und welche der Beförderung des Gewerbfleißes zuwider lief, auch nur die älteren Handwerksmeister auf Kosten der jüngeren begünstigte, u. s. w., ward durch Verordnung vom 3. April 1805 gänzlich aufgehoben, und den Polizeibehörden ward befohlen, jedes Zunftglied bei dem Gebrauche der vollen Freiheit in Absicht auf die Zahl der aufzunehmenden Lehrjungen auf Zeit und Ort nachdrucksamst zu schützen. (Würzb. Reggsbl. 16. St. S. 140.)

Jahr 1808.

Durch Verordnung vom 8. April d. J. ward befohlen, daß alle Lehrjungen solcher Handwerker in Würzburg, denen das Zeichnen nöthig oder nützlich ist, namentlich jener, welche zum Bauwesen einschlägig sind, die öffentliche Zeichenschule zu besuchen, die von der hier im Jahre 1806 entstandenen Gesellschaft zur Vervollkommnung der mechanischen Künste

und Handwerke errichtet worden; die Meister der übrigen Handwerke aber wurden bloß eingeladen, ihre Lehrjungen zum Besuche jener Schule anzuweisen. (Würzb. Rggsbl. IX. St. S. 44.)

Jahr 1809.

Zur Hebung der manchfaltigen Nachtheile und Unterschleife, welche bisher bei Ausfertigung der sogenannten Handwerkskundschaften (bei allen Zünften) Statt gefunden, wurden für dieselben Wanderbücher eingeführt, darin die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung der Handwerksgesellen eingetragen werden. In den Wanderbüchern der Inländer muß nebstdem noch die Wanderungs-Erlaubniß mit Tag, Monat und Jahr rc. bemerkt seyn. Die Ausfertigung derselben ward in Würzburg der Polizei-Direction und auf dem Lande den Amts-Polizeibehörden übertragen. (Verordn. v. 20. Nov. 1809. Großh. Würzb. Reggsbl. XXII. St. S. 121.)

Jahr 1810.

Um die zahlreiche Klasse der Handwerksgesellen und Lehrjungen unter genauere polizeiliche Aufsicht zu stellen, ward unterm 19. Febr. 1810 die Einführung allgemeiner Handwerksgesellen- und Lehrjungen-Register angeordnet. (Würzb. Reggsbl. II. St. S. 5.)

Durch Verordnung vom 1. März 1810 ward die Erhebung der Accise vom Viehe in der Einschau eingeführt, und bestimmt, daß einstweilen ein halber Kreuzer rhein. vom Pfunde, in Zukunft aber nach einem mittleren Anschlage erhoben werden solle: Von einem Ochsen 4 fl., von einer Kuhe 2 fl. 24 kr., von einem Raupen 36 kr., einem Kalbe 20 kr., Hammel 20 kr.

Schwein 45 kr., bei den Metzgern, Garküchlern und Gastwirthen. (Würzb. Reggsbl. III. St. S. 11.)

Jahr 1811.

In Beziehung auf das Aufdingen und Freisagen vermögensloser Jungen, erging unterm 14. Aug. 1811 folgende, für alle Handwerke verbindliche Verordnung:

1) „Alle jene Jungen, welche durch gehörig ausgestellte obrigkeitliche Zeugnisse sich auszuweisen vermögen, „daß ihre Eltern ein so geringes Vermögen besitzen, um „auf Armenrechte Ansprüche machen zu können, sind bei „Aufding- und Freisprechungen von Entrichtung aller „Gebühren, solche mögen in die herrschaftlichen oder „Zunft-Kassen bisher geflossen oder an einzelne Zunftglieder gezahlt worden seyn, gänzlich befreit.“

2) „Zur Ersparung aller Kosten und Versäumnisse „sind die Aufding-, Freisprech- und Einschreibungen „dieser zum Armenrechte belassenen Jungen entweder auf „Sonn- und Feiertagen oder überhaupt zu einer solchen „Zeit vorzunehmen, wo die Zunftgeschwornen aus sonstigen Veranlassungen ohnehin zusammen kommen.“ (Würzb. „Reggbl. XIV. St. S. 50.)

Jahr 1812.

Weil während der französischen Kriegszeit an der Schatzung und Steuer, die die Metzgerzunft von ihrem eigenthümlichen Wirthshause an die Stadtgemeinde zu entrichten hatte, bedeutende Rückstände erwuchsen, ward dieses Haus im Jahre 1812, auf Antrag des städtischen Verwaltungsrathes, zum Zwecke der Tilgung jener Rückstände, dem öffentlichen Verkaufe von Gerichts wegen ausgesetzt. Der Kaufschilling bestand in 9001 Gulden rhein.

Auf diese Weise verlor die Zunft ihr uraltes Eigenthum. Als sie bei dieser Gelegenheit ihre darin verwahrten Fahrnisse, als: Tische, Stühle, Trinkgefäße u. dgl., übernahm, fand sich darunter auch noch der oben S. 36 erwähnte, aus Brettern und Latten verfertigte spanische Bock, desgleichen das in Holz geschnitzte uralte Bildniß des oben S. 15 unten in der Note erwähnten Ritter-Fräuleins vor, welches der Zunft dieses Wirthshaus geschenkt hatte.

Jahre 1816 u. 17.

Bei der in diesen Jahren Statt gehabten großen Theuerung der gewöhnlichen Lebensmittel kostete in Würzburg das Pfund Ochsenfleisch 14 Kreuzer, das Kalbfleisch 11 Kr., das Hammelfleisch 12 Kr., der Zentner Unschlitt 46 Gulden und der Zentner rohe Häute 21 Gulden.

Jahr 1819.

Der dem Metzger-Handwerk verwilligte Vieheweideplatz im Wasen ward in diesem Jahre erweitert, und diese Erweiterung durch Steine abgegrenzt.

Jahr 1820.

In dem Zeitraume von 205 Jahren, seit welchem das 1615 erbaute öffentliche Fleischhaus gestanden, war dasselbe äußerst baufällig, fast bis zum Eckel unansehnlich und wegen seines beschränkten Raumes auch unzureichend geworden, um für alle jetzt vorhandenen Metzgermeister zum Verkaufe ihres Fleisches zu dienen. Schon seit 20 Jahren wurden daher nördlich zunächst der Liebfrauen-Kapelle auf dem Marktplatz hölzerne Buden für einzelne hiesige und fremde Metzger und sogenannte Frei-

bänker erbaut, welche diesem Theile der Stadt eben nicht zur Zierde dienten.

Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit, dem allgemein laut gewordenen Wunsche entgegen zu kommen, und ein neues allgemeines Fleischhaus zu erbauen, welches alle Metzger aufnehmen könnte, und die Hinwegräumung der da und dort in der Stadt befindlichen einzelnen Fleischbuden gestattete. Der neue hochlöbliche Magistrat der Stadt beschloß die Aufführung dieses Baues auf Ort und Stelle des vorigen, und bestimmte zu dessen Kosten die Summe von 30000 Gulden. Der geschickte technische Rath des Magistrats, Herr Mathes Eckert, von Würzburg gebürtig, entwarf den Bauriß und übernahm die Leitung dessen Ausführung durch den in seinem Fache ausgezeichneten Mauermeister und hiesigen Bürger, Kaspar Schmitt, der gleichfalls ein geborner Würzburger ist.

Am 25. Aug. 1820 fingen diese beiden Baukünstler an, durch 40 Maurergesellen, nebst einer großen Zahl von Tagelöhnern, den Grund auszugraben von der nördlichen gegen die Südseite, während das alte Fleischhaus einstweilen noch stehen blieb und benutzt ward.

Bis zum 30. Okt. war der Grund ins Lichte herausgemauert, und an diesem Tage ward der 75 Zentner schwere Grundstein mit angemessener Feierlichkeit gelegt. Die ganze Metzgerzunft hatte sich am Nachmittage in ihrer Herberge versammelt, und zog dann paarweise mit einer Ehrenbegleitung von zwei Compagnien der königl. Landwehr, unter klingendem Spiele derselben, vor den Bauplatz. Hier erwartete sie und empfing dann die Herren Bürgermeister, Hofrath und Ritter v. Brock*) und Jenum, sammt den Herren Magistratsräthen und den Herren Gemeinde-Bevollmächtigten.

Sobald hierauf Se. Excellenz der königl. baierische Staatsrath, General-Commissär und Präsident der kön. Regierung des Untermainkreises, Herr Freiherr von

*) Gestorben am 1. Febr. 1821.

Asbeck, nebst dem königl. Herrn Regierungs-Director, Ritter von Mieg, und einigen Herren Regierungs-Räthen erschienen waren, wurde nun die in den Grundstein bestimmte Denkschrift vorerst laut und öffentlich abgelesen, und sonach nebst mehreren, größern und kleinern, neuen königl. baierischen Münzsorten, einem vom hiesigen Magistrate geprägten Goldgulden und dem Verzeichnisse der in diesem Jahre noch am Leben und Handwerke befindlichen Meister eingelegt*). Die Denkschrift war folgenden Inhalts:

„Geliebte Nachkommen!
Seyd von uns freundlich gegrüßt und wisset:
Auf dem Platze
dieses zur öffentlichen Fleischschranne gewidmeten Gebäudes
standen vor dessen Erbauung:
I. rückwärts zur rechten Seite ein großer Viertel- oder Districtshof, erbaut MDCXV.
zu einem Kornhause für gemeine Stadt,
nachher verwendet
zu einem Waaren-Lagerhause, dann auch zur Stadtwage,
endlich aber
am 3. Sept. MDCCXCVI.
bis auf die vier Mauern in Asche gelegt,
als die Festung Marienberg von dem siegreichen österr. Heere berennt und aus derselben
von der französischen Besatzung die Stadt stark beschossen ward;
II. der rechts vor genannter Stadtwage gelegene städtische Bauhof;
III. einige vor diesem Bauhofe errichtete kleinere Fleischbänke; und
IV. südlich die größere Fleischschranne, erbaut MDCXV.
baufällig und unzureichend
für die mit der gewachsenen Bevölkerung der Stadt gleichfalls erhöhte Zahl der Metzger."

---

*) Die Namen dieser Meister sind in der Beil. XIX., welche alle seit dem letzten Jahrhundert in Würzburg aufgenommenen Metzgermeister enthält, mit einem Sternchen bezeichnet.

Hierauf folgte: die Bemerkung der in dieser Zeit gangbaren Preise der Lebensmittel; des Tags, an dem dieser Grundstein gelegt worden, und die Namensunterschriften der Anwesenden, welche dann, so wie die einzelnen Werkmeister, den Hammer ergriffen, und mit demselben auf den Grundstein schlugen. Der Maurer-Palier that einen fröhlichen Bauspruch, und so war diese Feierlichkeit, welcher eine Menge von Bürgern und Einwohnern beiwohnte, auf dem Platze beendigt. Die sämmtlichen ehrsamen Metzgermeister aber zogen mit dem Werkmeister und 50 Maurergesellen nach der Herberge, wo nach einem stattlichen Abendessen sie alle ein fröhlicher Tanz belustigte bis nach Mitternacht.

Jahr 1821.

Am 15. März nahm die im Winter unterbrochene Maurerarbeit an dem neuen Fleischhause ihren raschen Fortgang, und da bereits der nördliche Flügel bis zum Dache emporgestiegen war, mußte nun das alte Fleischhaus, aus dem der südliche Flügel zu erbauen war, von den Metzgern geräumt und dann abgebrochen werden. Demnach bezogen dieselben, 20 an der Zahl, am 1. Mai die hinter der Liebfrauen-Kapelle für sie neu errichteten hölzernen Fleischbuden, für deren jegliche sie 27 Gulden 15 Kr. bezahlten.

Bis zum Eintritte des Winters war nicht nur das ganze Gebäude mit Schiefern gedeckt, sondern auch großen Theils im Innern eingerichtet.

In dem Rechnungsjahre vom 1. Okt. 1820 bis dahin 1821 wurden in Würzburg geschlachtet, verkauft und gespeiset: 4438 Ochsen, 247 Kühe, 647 Raupen, 10209 Hämmel, 6901 Schweine. Das vom Lande eingebrachte Fleisch betrug 11166 Zentner nebst 9357 Spanferkeln.

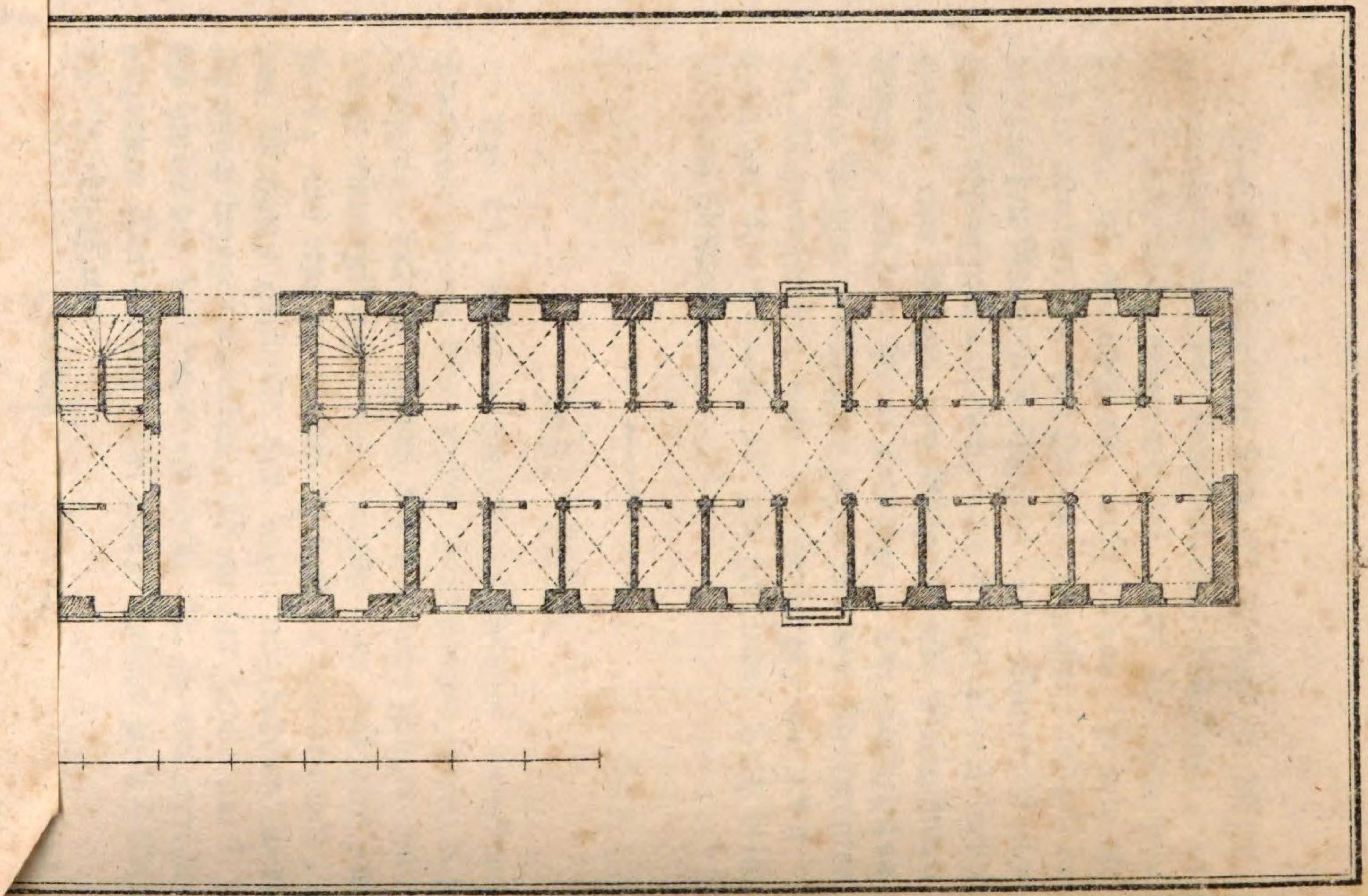

Grundriß des neuen Fleischhauses in Würzburg, erbaut 1821.

Jahr 1822.

Der ungewöhnlich gelinde Winter von $\frac{1821}{1822}$ gestattete den Handwerksleuten, in abwechselnden Zwischenräumen, das neue Fleischhaus seiner Vollendung nahe zu bringen, und die Eröffnung desselben für seinen Zweck zur Osterzeit 1822 möglich zu machen.

Wie der hier beigefügte Grundriß zeigt, enthält dieses 275 Fuß lange, 42 Fuß breite und auf den Seitenflügeln $34\frac{1}{2}$ Fuß, an der Mittelfasade aber 48 Fuß hohe Gebäude im Ganzen 42 gewölbte Fleischkammern, wovon die zwei vorne zunächst des Haupteinganges zu beiden Seiten angebrachten die größten, die übrigen aber alle einander gleich sind. Für jegliche dieser Buden wird ein jährlicher Miethzins von 35 Gulden entrichtet. Zu denselben führen 10 Eingänge. Ein die Mitte durchschneidender gewölbter Gang trennet sie auf beiden Seiten in zwei Hälften, und in diesem Gange befindet sich vor jeder Kammer die Auslage des Fleisches. Durch die auf dem Hauptgange angebrachten Abflußkanäle kann die größte Reinlichkeit im Innern des Hauses erhalten werden. Da geben die unterirdischen Kanäle, welche theils durch zuströmendes Regenwasser, theils auch durch das Wasser eines nahen Brunnens gereinigt werden, die größte Erleichterung.

Hinter dem Gebäude, in einem Hofe, werden noch eigene Buden für die sogenannten Kuttler errichtet.

Das Ganze ist mit einer solchen Dauerhaftigkeit gebaut, daß es der Zeit auf viele Jahrhunderte hinaus trotzen kann, und in Hinsicht seiner Zweckmäßigkeit von Aussen und Innen bleibt nichts zu wünschen mehr übrig.

Es ist kein Zweifel, daß der Magistrat dadurch jener Gegend der Stadt, wo es errichtet ist, eine stattliche, so höchst nöthig gewesene Verschönerung verschafft, daß der gedachte Bau-, wie der Werkmeister, daran eine treffliche Kunstgeschicklichkeit erprobt haben, die ihnen Ehre bringt, und daß die ehrsame Metzgerzunft, für die auch noch in dem mittleren Geschoß eine große sogenannte

Handwerks= oder Herbergsstube mit Nebengemächern eingerichtet ist, nun ein Fleichhaus von solch schöner, einfacher und bequemer Bauart besitze, wie kaum je eine andere in Deutschland. Schon der Blick auf die beiliegende, in Kupfer gestochene Ansicht der vordern Fasaden desselben wird dieser Behauptung den Vorwurf eines übertriebenen Lobes benehmen.

Vom 1. März d. J. anfangend, mußte die Metzgerzunft, gleich allen andern Gewerbs= und Handwerks=Leuten, u. s. w., sich des baierischen Gewichtes bedienen, vermöge höchster Verordnung der königl. Regierung des Unter=Mainkreises vom 12. Dec. 1821, die Einführung des baier. Maßes und Gewichts betreffend. (Kreis=Intell.=Bl. 1821. Nro. 142. S. 2385.)

Beilagen.

Beilage I.

Polizei-Verordnungen des Bischofs Gerhard vom Jahre 1372 *).

Von dem Fleischkauf.

Um (Auf) alle Fleischkäufe, beides, grünes und dürres (Fleisch) und auch (auf) den Verkauf desselben warten (schauen) die zween Schuldheißen.

Vom pfinnethaim (finnigen) Fleisch.

Wer auch pfinnet (finniges) Fleisch feil hat, der gibt vierzehn Schillinger-Pfennige. Deß (davon) sollen dem Rathe zehn, den Schultheißen zwei, und dem, der es wartet (dem Aufseher oder Anzeiger) zwei (gebühren).

Vom pfinnethaim (finnigen) Fleisch.

Wer auch pfinnet (finniges) oder räudiges Fleisch oder verbotenes Fleisch anderstwo, denn bei dem Kreutze, das vom Alter hergekommen ist, feil hat, der soll Uns (dem Bischofe) geben zur Buß von jedem Haupt fünf-

*) Der besseren Verständlichkeit wegen ist die Schreibart und Interpunction, soviel möglich, nach jetziger Weise hier geändert worden.

zehn Schillinger-Pfenninge, und soll man dasselbig Fleisch alles armen Leuten geben, ob (wann) sie es begehren oder in den Main werfen.

Von dem Fleischkauf.

Unser Herr von Würzburg und der Oberrath gebieten allen und jeden Fleischschlägern (Schlächtern), als (was) hernach geschrieben stehet:

Zum Ersten, daß sie ein gutes Pfund Rindfleisch geben um zwei Pfenninge.

Item, sie sollen kein bös Fleisch mischen unter das gute;

Item, ein gutes Hemmlisch (Hämmel-) Fleisch um fünf Heller;

Item, ein Pfund Schwein-Südfleisch um fünf Heller.

Item, ein Pfund Kernbraten um drey Pfenninge.

Item, man soll jedermann geben, als (so) viel er bedarf, bey (nach) dem Pfund.

Item, ein Pfund Kälberis- (Kälber-) Braten um drey Pfenninge.

Item, eine ganze Seite Kalbfleisch, das Pfund um fünf Heller.

Item, ein ganzes Kalb, jedes Pfund um fünf Heller.

Item, es soll ihrer (der Fleischschlächter) keiner warm Fleisch zuhauen und feil haben.

Item, sie (die Fleischschlächter) sollen kein Fleisch länger feil haben, denn an den dritten Tag soll man es aufheben.

Item, welcher nit Fleisch wollt feilhaben von der Sätze wegen (nach dem polizeigerichtlichen Satze), der soll geben ein Pfund Pfenninge, und, wann er drey statt besagt (dreymal erinnert) wird, soll er ein Monat auf einem Thurm seyn, oder an einem Thore, und soll auch er und die Seinen diese Zeit kein Fleisch feil haben.

Von den Fleischschlägern (Schlächtern).

Unser Herr ist zu Rathe worden mit seinem geschwornen Rathe auf dem Saale, und auch mit unserer Herren Dienstman und der Bürger Willen und Wort übereingekommen um den Fleischkauf, von dem bisher etliche Rede ist gewesen, daß auch allen Reichen und Armen desto baß geschehe, und hat gemacht und gesetzt, als (was) hernach geschrieben stehet:

Des Ersten: daß alle ausländische Fleischschläger sollen und mögen Fleisch herführen in die Stadt drey Tage in der Woche, das ist: ohne alle Irsalung und Hinderniß der Fleischschläger hier von der Stadt, und sollen stehen von dem Morgen bis auf die Glocken, die man zu Mittag läuten soll, also, daß die (-selben) auf die jüngste Glocke ihr Fleisch haben aufgehoben, oder sie geben die Buß, die darüber ist gesetzt, drey Schilling-Pfenninge, als (so) oft das geschieht.

In denselben vorgeschriebenen dreyen Tagen ist geachtet, daß sich Jeglicher mit Fleischkaufen wohl versehen mag nach seinem Willen.

Auch ist gesetzt und gemacht, daß Unsere Fleischschläger hier von der Stadt auf einer Seite sollen nit stehen an dem Markt bey einander, also, daß der hier gesessene Fleischschläger unter den Fremden stehe, noch sie hindere an ihrem Kaufe (Verkaufe) weder heimlich noch öffentlich bey einer Buß von drey Schilling-Pfenningen, und einen Monat die Stadt zu räumen.

Es ist mehr gesetzt, daß die Fleischschläger hier von der Stadt kein Fleisch um (für) die Auswärtigen sollen kaufen. Doch mögen sie Unsern Herren und auch Unsern Bürgern kaufen. Werden sie das kaufen um die Auswärtigen und ihnen selber in ihre Küchen, und anderst nicht bey der Buß vom Pfund fünf Schilling-Pfenninge, und von einem Schilling sechs Pfenninge.

Man gebietet auch Unsern Fleischschlägern hier von

der Stadt, daß sie keinen Gast, der Viehe herbringet, hindern an seinem Kauf (Verkauf). Wer das thut, der soll zu Buß geben vier Schilling-Pfenninge, und anderthalb Monat die Stadt räumen.

Auch verbietet man allen Fleisch-Unterkäufern, daß sie fürbaß kein Fleisch helfen kaufen noch verkaufen. Wer das thut, der soll räumen die Stadt anderthalb Monat, als oft er das thut, und soll je als dick zwey Schilling-Pfenninge geben. Das will man ihrer keinem übersehen noch vertragen, und bedarf er auch nicht vorzuziehen (vorzubringen, sich zu entschuldigen), daß er diese Sätze nicht wußte.

Von den Unterkäufern über Viehe und Bachen-Fleisch.

Es sollen auch die Unterkäufer seyn an Viehe und an Bachenfleisch, und sollen nehmen je vom Rindviehe einen Schwarzburger Pfenning, von zweyen (Stücken) einen Schwarzburger; von einem Hundert Hämmel vier Schilling-Pfenninge, sind es minder, so sollen sie darnach nehmen, als davon gebührt; und von jedem Centner Bachenfleisch einen Pfenning und nicht mehr. Und das vorgenannt Geld soll halb geben, der da kauft, und der da verkauft, auch halb.

Es sollen auch die Unterkäufer wartend seyn, um zu besehen alles frisches Fleisch und gesalzenes Seitenfleisch nach dem Satze, der darüber geschrieben und gesetzt ist, und soll das pfinnige Fleisch bey dem Kreuze *) feil seyn, als auch der Satz lautet. Welcher Fleischschläger Viehe schlachtet und das zu den Bänken (Buden) trägt und das die Beseher nicht besehen läßt, der gibt von jedem Viehehaupte fünfzehn Schilling-Pfenninge.

Auch sollen sie die auswärtigen Fleischschläger heißen aufheben zu der Glocke, und welcher nicht aufhübe, der soll drey Schilling-Pfenninge geben.

---

*) Dasselbe war am Mainflusse errichtet.

Von der Juden Fleischkauf.

Es sollen auch die Juden kein Fleisch, noch lebendiges Viehe stechen unter den Fleischbänken. Wollen sie aber frisch Fleisch essen, das mögen sie in ihren Häusern thun.

Es sollen auch keine Fleischschläger von den Juden Fleisch nehmen, das sie stechen oder gestochen haben, und sollen auch selber kein Fleisch verkaufen, das sie den Juden zuvor zu kaufen gegeben haben, und das ihnen die Juden wieder geben, und ihnen nicht füget. Welcher Jude oder Fleischschläger das bricht, der gibt je oft ein Pfund Pfenninge.

Von finnigen Würsten.

Wir gebieten auch festiglich, daß sie (die Fleischschläger) keinerley finnige Würste machen noch feil haben, und soll auch ein jeglicher Fleischschläger die Würste, die er machet, in seiner Bank feil haben, und soll auch niemand anderst darüber setzen weder Weib, Maid noch Kind, unter der Buß eines Gulden, als oft das geschieht.

Es soll auch keine Frau unter den Fleischbänken feil haben, unter der vorgemeldten Buß, als oft das geschieht, ein Pfund Pfenninge.

Von dem geraubten Viehe.

Wer geraubt Viehe wissentlich kauft, der soll je von einer Kuhe geben sechszig Pfenning, von den Sauen drey Schilling, von den Schafen zwey Schilling-Pfenninge, und noch ein halb Jahr die Stadt räumen, ohne Gnade *).

*) Diese Verordnung war nicht allein für Metzger, sondern für Jedermann geltend.

Beilage II.

Vereinigung aller Handwerke zu Würzburg mit dem Rathe daselbst im Jahre 1373 *).

In Gotes namen Amen Wir Engel Weybeler und Ditze Visthelm Burgermeistere Wolf Rose der Eltere Hans vom Docke Heinrich vom Roten Kolben, Heynrich von Brunnebach, Heynrich von Steten Hans Lutzman der Alte, Wolp Rose der Jüngere, Cunrat Weybeler, Hans von Erffurthe, Herman Racher, Heynrich Schade, Cunrat Daniel, Heynrich Pfutzicher, Henlin von d'Ysenynhofen, Satze von Butert, Kune zum Schakau, Vlrich Pfutzicher, Heynrich Platener Cremer, Heynrich Sieber, Hans Ratsam, Apel Swende, Peter von Wesele, Heynrich Bernhart, Heynrich Lange, Cunrat Vbelin, Hans Lutwin, Heynrich Seluke, Heynrich Kytel, Heyntz Fuchstatt, Cunrat Kothener, Hans Hubenstepper, Heynrich Wernlin, Nykel Polan, Apel von Erpshusen, Betzolt Nyetz, Fritz Ortlin, Fritz Smyt, Irnsit Meyns vnd Cuntze Hawe, Vischer, die do sint Alter vnd nuwer Rat der Stat zu Wirtzeburg vnd die Gemeynde = der Bürgere Arme vnd Ryche vnd auch.. die Meystere, In allen Hantwerken, vnd Geselleschefften, in der Stat, vnd In Allen Vorsteten zu Wirtzeburg Vnd auch wir Alle, die mit Namen hernach beschriben sint, vnd mit den Meystern, zu der Stat Dingen, zu genne, So man uns eyschet, Von vnsern

*) Ich halte diese uralte merkwürdige Urkunde für so heilig und ehrwürdig, daß ich mir nicht erlaube, auch nur einen Buchstaben daran zu ändern. Sie aber in einer für Jedermann lesbaren und verständlicheren Schreibart, gleichsam in einer Uebersetzung nach jetziger deutschen Rechtschreibung, nochmal abzudrucken, schien mir zu weitläufig.

Gesellescheften, bescheyden sint, vnd Auch dy in vnsern Gesellescheften sint, Alle gemeynlich vnd besunderlich Bekennen offenlich mit disem gegenwärtigen Briefe vnd tun kunt Allen den, die In Ansehent, lesent, oder horentlesen. Daz wir mit guter Vorberahtunge, mit vereynten Willen, vnd mit gantzem gutem berate, den wir vndereynander vnd miteynander haben dorumb gehabt durch ere frumen vnd Nutzes willen, vnd Auch durch gutes frides und gemaches willen, Aller der, dy by vns wonend vnd sint, zu Würzeburg, für vns vnd Alle vnsere Nachkumen, vnd Alle, dy in Vnsern Gesellescheften sint, oder hernach dorin kumen. Haben vns, halten vns zu eynander verbunden, gelobt, vnd versprechen, vnd auch gesworn gelerte eyde zu den Heylgen, fürbaz Alle Wege, stete, veste, vnd vnverbrochen zehaltene vnd zetunne one Argeliste, Alles daz Als hernachstet, geschriben. One Allerstaht geverde; Vnd wir Alle vnd Iglicher besunder haben gesworn, disen eyt, Daz ich den .. Burgermeystere vnd .. dem Rate gehorsam sy, die ye danne in Ziten .. Burgermeystere vnd . . Rat sin, zu Allen den Dingen die dye Stat Angent, vnd der Stat Schaden warne, vnd iren frumen werbe, vnd schicke heymlich vnd offenlich alz vere ich kan vnd mak, one alle geverde, Alz lut ich mir Got helfen vnd Alle Heylgen, Vnd vffe denselben eyt. Sullen vnd Wollen wir Auch Alle, vnd vnser yglich besunder, gerne vnd williclich gehorsam sin, vnsern Gesellescheften Meystern zu der Stat Dingen, one Alle Widerrede, gentzlich vnd gar,. Dor zu so haben Wir Alle, Arme vnd Ryche vns, willeclich vndereynander, miteyander vnd zueynander, versprochen vnd verbunden, versprechen vnd verbinden vns, vesteclich mit disem Briefe, daz fürbaz nymant Armer noch richer keynerley Schaden noch Zugrif tun sol, zu nymans lyben noch guten, pfaffen oder Leyen, liben oder guten, kleyn oder groz, wye die genant sin, noch eyne rley Huffen machen, in dche, ne Wyse, by den eyden,

Als wir gesworen haben, vnd wie stet geschriben one geverde. Ez sy danne mit der Burger Meystere . vnd .. des Rates, dye in Ziten sint, Heyzze, Wizzend, Willen vnd Worte. Wer aber daz verbrichet, vnd Huffen machet, vnd zugrif oder schaden, doruber tut, dem sol man eyn Hant abslahen, one Gnade; Tete Aber Ymant solichen Schaden oder Zugrif zu Yemans liben oder Guten, pfaffen oder Leyen, liben oder Guten, oder der Huffen mehte, da der Stat rede oder schade; von erstem mehte, vnd daz der Stat also erkennte, der sol den Hals verloren haben, one alle Gnade vnd one alle gerichte, und dofür gehort Auch keynerley Bete, von Nymant one allez geverde, vnd sol sich des Nymant Annemen, Danne wer des Innen wirt, vnd daz des ersten horet, oder sihet, der sol anruffen, Dye Auch der Stat gesworn haben, vnd sol daz abnemen, und weren, als vile er kan vnd mak. one geverde, by den eyden, Als vor stet geschriben. Wer sich Aber des dorüber ye wolt Annemen vnd widersetzen, zu dem sol man daz selbe reht haben, one Allez Hindernisse vnd one Alle Widerrede gentzlich vnd gar, Vnd sind diz dye personen, dye Also zusamne gelobt, vnd zu den Heylgen gesworn haben, mit den .. BurgerMeystern, vnd mit dem Rate, die hir vor Obene stent geschriben; Des ersten Hans von Rotemberg der Cremer, Hofegrefe, Hans Vesther Goltsmyt, Heinrich Ryemer, vnd alle Cremer Meistere, Heinrich von Heytingsvelt Zymmerman vnd Alle Zymmerlute, Cunrat Rythemberg Steynmetzen Meyster vnd Alle Steynmitzen. Jac. von Hauge, Smydemeyster vnd Alle Smyde. Cunrat Hylfmirselber Semeler Meyster vnd Alle Semeler, Mülner vnd Melwer, Heinrich Blozze vnd Heyntz Sensensmit, Meistere vndern Rockenern, vnd alle Rockenere, Hans Herrelen vnd Hans Rabenolt Meistere vndern Fleyschslechtern vnd alle Fleyschslechtere, Claus Garsuzze vnd Volke Onolspach. von den Kursenern vnd alle ire Geselleschafft. Cristan Snydermeister vnd alle Snydere,

Nyckel Polan Kurdewaner Meyster, Haneman Kannengiezzer Cuntze Nuwirt vnd Alle ir gesselleschaft, Heinrich Ventzlin, vnd Wolplin Im hove Meistere in der Kunebach, hanz zocke vnd Alle ire Gesellen die in der Kunebach gesezzen sint, Heynrich Retzbach vnd Cunrat Mulich, Meistere der Wingertlute, zu Nydernhofen, vnd alle ir geselleschaft zu Nydernhofen, Cunrat Rogen vnd Eberlin Hefener Meistere, Berlpolt Schotte Cunrat Rudel vnd alle ir geselleschaft der Wingartlute zu Bleichach, vnd Im Stelzembach, In den Garte Heinrich Keser vnd Hans Videler Meystere vnd ir geselleschaft. Vor Haugertor hans Lochelm vnd Gotze Swenker Meistere, vnd ir gesellen, zu sant Afern Dyetrich Bergmeister vnd Heinrich Sydenswaritz, Meistere, vnd die gantze geselleschaft daselbst, Im Nudorf Engel Hun, vnd Heynrich Ballebach Meystere vnd ire gesellen, vffem Rennewege Apel Sygeloch vnd Herman Holtzlin Meystere, vnd ir gesellen. Vor sant Steffanstor Heinrich Fuhs vnd Herman Stenber Meystere vnd ir Geselleschaft, Im Baumgarten Wolf von Gruzzen Meister vnd sin geselleschaft, zu Sande Heinrich Styre, Hans Hennnyng Cunrat Botenkeymer vnd Fritze Kurtzwile Meystere vnd alle dy, In iren gesellescheften sin. Heinrich Regellin Lower Meister vnd alle Lowere, Herman Weyger Lodener Meister vnd alle Lodenere, Heinrich Wernlin ist des Rotes vnd Altmentler Meister, vnd alle sin gesellen in der geselleschaft. Heinrich von Heytingsvelt Butener Meister hans Hartmut vnd alle Butenere. Cunrat Kochener ist des Rates, vnd Sateler, vnd Molermeister, vnd alle Swertfeger, Sateler vnd Moler vnd alle ire gesellen. Herman Fuether Meister vnd alle Futherer, Heyntz Nuwirt Eygermeister vnd alle sine gesellen, Hans von Kyngshoven Schiflute vnd Holtzpfortener Meyster vnd alle ir geselleschaft. Cunrat Schade Saltz Kestner Meyster, vnd alle sine gesellen. Conrat Rabstethe vnd Cuntze Zeynhut Vischer Meistere, vnd ir geselleschaft. Apel von Erpshusen vnd Heinrich Varenbach Gezzener

Meyster, Heinrich Meister Dyetzen eydem vnd Otte Horuf vnd alle ir geselleschaft. Berhtolt Hecheling Winmezz Meyster, Cuntze Melwer vnd alle Jre gesellen. Cunrat Meyster vndern Sacktregern, vnd sine gesellen. Heynrich Beyenblut Bizzen Meister vnd alle sine gesellen, Cristoffel vnd Heynrich Kyckenagel Badermeister vnd alle Badere. Cuntze Herdegen Omentreger Meyster Fritze Heitenstat Schrotmeister vnd alle ire gesellen. Engelhart Stebeler Meister vnd alle sine gesellen. Vnd der Zygeldeckere, Wegener, Kystener vnd alle ir gesellen. Diser vnd Aller vorgeschriben Dinge zu eym gezugnisse vnd zeyn ewygen gedechtnisse ist der vorgenanten Stat zu Würzeburg Jnsigel gehangen an disen Brief, vnd haben Wir die obgenanten Gesellschefte Meystere mit allen vnsern gesellen, wizzend vnd Willen, vnsere Gesellescheste, Gemeyne Jnsigele, Auch darzu gehangen. Diser Brief wart gegeben do man zalte von vnsers Herrn, Cristes Geburt Druzehen Hundert Jar dornoch in dem Dritten vnd Sybentzigstem Jare An dem nechsten Dynstage nach Sant Mertinstage des Heyligen Byschofes. — —

Sigillum CIVITATIS Herbipolensis.	Sig. Commune Institorum herbipol.	Sig. Corpentariorum herbipol.	Sig. Lapicidarum herbipol.
Sig. Commune Fabrorum herbipol.	Daz ist der Semeler Insigel.	Sig. Commune Pistorum herbipol.	Sig. Commune Carnificum herbipol.
Sig. Pelificum herbip.	Sig. Sartorum herbip.	Sig. Kurdwan. herbip.	Sig. Vinitorum in Kunebach.
Sig. Vinitorum in Nidernhoven.	Sig. Pictorum Selatorum et Gladiatorum.	Sig. Ortulanorum herbip.	Sig. Vinitorum in Pleichach.

Sig. — — — — wege.	Sig. Vinitorum ad portam S. Stephani.	Sig. Cerdonum herbip.	Sig. Vinitorum ad S. Afram.
Sig. Dictorum Altmenteler herbip.	Sig. Doleatorum herbip.	Sig. Carnificum Gezzmer dictor.	Sig. Vinitorum in Novavilla.
Sig. Lanificum herbip.	Sig. Vinitorum in Hauge.	Sig. Vinitorum in Sande.	Sig. Sociorum in Pomeris.
Sig. — — orum herbip.	Sig. Cauponum herbip.	Sig. Omentregeriorum herbip.	Sig. Nautharum herbip.
Sig. Salet. Alecium vendentium.	Sig. Balneatorum herbip.	Sig. Sutorum herbip.	Sig. Piscatorum herbip.
	Sig. Pabulariorum herbip.	Sig. Sacciferum herbip.	

Eid der Metzlerknechte, so wie der übrigen Handwerks-Gesellen.

Daß ich, dieweil als lang ich hier in der Stadt Würzburg bin, meinem gnädigen Herrn von Würzburg, Dechant und Kapitel des Domstifts daselbst getreu, gewähr und gehorsam seyn, ihrer und gemeiner Stadt Würzburg Schaden warnen, bewahren und Frommen werben, und ob sich bey Tag oder Nacht Auflauf begäbe, Fehde, Feindschaft oder Feuers halben, daß ich auf meinen

Meister, bey dem ich bin, warten, der Herrschaft und ihm gehorsam seyn will nach bestem meinem Vermögen.

Und ob ich itzund mit Jemand, er sey geistlich oder werntlich (weltlich) Inwohner der Stadt Würzburg, zuschicken hätte, oder hernach gewönne, die Weile und so lange ich also hier zu Würzburg seyn würde, wie sich das begäbe und verliefe, nichts ausgenommen, daß ich dasselbig alles und jegliches mit Recht allhier zu Würzburg an den Gerichten, da sich ein jeder Handel zu verrichten gebührt, erstlich austragen und Recht darum nehmen und geben, geben und nehmen, und nit ferner suchen noch ziehen will. Und ob ich einen oder mehrere meines Handwerks ankäme, oder deß sonst kundliches Wissen trüge und berichtet würde, der diese obgeschriebene Pflicht und Gelübd gethan, dieselben übertreten und treulos worden wäre, bey demselben solle noch wolle, ob ich denselben erführe, keineswegs arbeiten, denselben auftreiben, ihn für treulos und seines Handwerks unredlich halten, so lang und viel, (bis) er den Handel, darum er hinweg gezogen und treulos wäre worden, hier zu Würzburg mit Recht ausgeführt uud sich mit der Oberhand daselbst vertragen hätte. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zusatz im J. 1456: Auch als lang ich allhier bey meinem Meister in Diensten bin, keinerley Spiel treiben will, es sey hier oder anderstwo; es sey auf Karten*), Würfeln ꝛc. Noch zu keinem legen oder mitspielen, und meinen Meister, so ich ausgeschickt würde, mit Kaufen und Verkaufen getreu seyn, und kein Gefährde derhalben darinnen treiben oder brauchen. Ohne alle Gefährde. (Sieh auch oben S. 15.)

---

*) Damals mochten die Spielkarten kaum erst 20 Jahre zuvor mit und neben dem ersten Bücherdruck erfunden und eingeführt worden seyn.

Beilage III.

Eid der geschwornen Viehe-Unterkäufer.

Ich gelobe und schwöre, daß ich nach meinem besten Verständniß alles Fleisch, so hier zu Würzburg ausgehauen und verkauft wird, täglich besichtigen und ein jedes nach seiner Güte und Gelegenheit vor der Zeit des Verkaufs solle und wolle nit höher, denn die aufgerichtete Ordnung ausweiset, würdigen und schätzen, und, ob ich einigerley Ueberfahrung von einem oder mehreren Metzlern bey täglicher meiner Besichtigung fände, und inne würde, daß ich solches vorbringen und melden solle, dieses nit unterlasse weder durch Lieb, Leid, Miethe, Gabe, Freundschaft noch Feindschaft und um keinerley anderer Sachen willen, ohne alle Gefährde.

Beilage IV.

Ordnung des Fleisch-Verkaufes der Bäcker.

(Aus dem 15. Jahrhundert.)

Item, die Becken sollen ihren Speck und Fleisch, das Pfund (um) einen Heller näher (weniger) geben und den Rücken auch aushauen, oder bey den andern Metzlermeistern stehen, und es fürder halten, wie die andern Metzler thun, doch unschädlich der Satzung, so hievor den Becken von des Speckes wegen gemacht ist, also lautend:

Item, welche Schweinseite nit ob (über) 50 Pfund an Gewicht hat, die soll man aushauen und nit ausschälen bey der Pön von 10 Heller ohne Gefährde, et

sic de singulis uti sequitur: (auf deutsch: und so in andern einzelnen Artikeln, wie folgt:)

Item, Schinken, Bauchfleisch, Seiten, Ohrbacken, Ohren, Rüssel, Schenkel, Rücken und Schweinfüße soll man aufhauen, zu zweyen Pfenninge geben, und keines einsalzen. Welches Schwein nit über drey Finger dicken Speck hat, bey der Pön von 10 Heller ohne Gnade.

Item, das schweinene Brotfleisch, das soll man geben zu fünf Hellern, bey der Pön, wie oben gemeldt.

Item, die geschornen Becken-Metzler oder ihre Knechte sollen die obgenannten Stücke und Artikel beobachten, und aufhauen besonders in der Beckenbank, und sonst kein Beck oder jemand von ihretwegen, bey der Pön obgemeldt.

Item, die obgenannten Geschwornen sollen nichts brühen, schlachten oder stechen, denn sie haben vorher geschworen und ihre Pflicht gethan in dem Rathe, bey der obgenannten Buß.

Item, die Becken sollen kein Schwein lassen abthun oder stechen, denn durch ihre geschwornen Metzler. Ob Sach wäre, daß ihre Schweine pfinnig wären, das sollen dieselben Geschworne melden und vorbringen einem Oberrathe, bey der obgemeldten Pön und darum strafen.

Item, kein Beck oder ihre Geschworne, die sollen keinen neuen für virnen (vorjährigen) Speck verkaufen, bey der Pön oben gemeldt.

Item, kein Beck zu Würzburg oder jemand von ihretwegen, die sollen kein lebendig oder geschlachtet Schwein, oder ihren virnen und neuen Speck aus der Stadt Würzburg verkaufen, ohne Laube (Erlaubniß) eines obern Rathes, bey der Buß von 20 Heller.

Item, die Herren des Oberen Rathes haben die Sach zu mehren und zu mindern, oder ganz abzuthun nach Gelegenheit der Sachen.

Anmerkung. Späterhin ward obiger Satz also abgeändert:

Item, die Becken allhie zu Würzburg sollen ihren Speck und (ihr) Fleisch das Pfund einen Heller näher geben, und den Rücken auch aushauen, oder bey den andern Metzlern stehen, und es fürder halten, wie die andern Metzler thun, doch unschädlich der Satzung, so sie vor den Becken von des Speckes wegen gemacht, als lautend: Welches Schwein eine Seite 60 Pfund an Gewicht hat, soll er nit aushauen, sondern durchaus hauen Schinken und Anderes; und welche Seite ob (über) 60 Pfund wiegt, die mögen sie einsalzen und ausschälen, es sey an Schinken oder an Speck, soll hier verkauft und nit hinweg geführt werden. Es soll auch kein Beck neuen Speck für virnen geben.

Beilage V.

Verzeichniß der Metzlermeister, welche von 1525 bis 1573 in das Handwerksbuch mit ihren Zeichen geschrieben wurden.

Kilian Hübner führte einen Schlüssel.
Jorg Groß, einen Ochsen.
Hans Kemether, einen Narren.
Hans Schatz, eine Geiße.
Hans Wassermann, einen Krebs.
Jacob Karbach, einen Frosch.
Caspar Stremel, einen Wolf.
Hans Deckner, einen Adler.
Peter Nickel, eine Schleye.
Linhard Wehr, zwey Hunde.
Heinz Pfeuffer, einen Esel.

Hans Heßler, zwey Zwillinge mit einem Reife.
Jörg Hostet, einen Hahn.
Jacob Heinlein, einen Bock.
Endres Stremel, eine wilde Ente.
Kilian Katzemer, ein Jägershorn.
Hans Goldner, einen wilden Mann.
Heinz Jobst, einen Hirsch.
Hans Schellerwald, eine Jacobsmuschel.
Silvester Denner, einen Fuchs.
Jacob Katzemer, ein Wildschwein.
Michel Mülfich, einen Pfauen.
Heinz Heim, einen Löwen.
Fritz Kemether, eine Katze.
Matthes Rümreis, eine Krone.
Melchior Stremel, einen Hasen.
Wolf Bernecker, einen Lindwurm.
Hans Pauer, einen Trommelschläger.
Endres Klüg, einen Hammel.
Claus Hübner, einen Eichelleser.
Claus Heffner, eine Pfeife.
Hans Diem, einen Storch.

Bernhard Prügel, einen Biber.
Hans Räsch, einen Sittig.
Kilian Künk, eine Schleyer-Eule.
Endres Weynig, „den Bayrn mit dem Kind.“

Beilage VI.

Ordnung und Satzung des Fleisch-Verkaufes in Würzburg vom Jahre 1530.

Item, 1 Pfund Ochsenfleisch um 7 Heller.
" 1 " Kroefleisch (Stierfleisch) 3 Pfen.

Item, 1 Rindsfuß 4 Pfen.
" 1 Ochsenmaul 3 Pfen.
" Vom Lendenbraten, Euter und Zunge das Pfund um 4 Pfen.
" 1 Rindsmagen 8 Pfen.
" 1 Endeldarm 8 Pfen.
" 1 Pfund Kalbfleisch 3 Pfen.
" 1 Kalbskopf 12 Pfen.
" 1 Kalbskröß samt dem Wanst 10 Pfen.
" 1 Kalbsgelüng mit Leber und Brißlein 12 Pf.
" Wollte aber Einer die Leber allein, oder das Gelüng und die Brießlein um 7 Pfen.
" 1 Kalbsfuß, er sey gebrüht oder nngebrüht 1 Pf. Doch sollen die gebrühten Kalbsfüße nicht auf die Bank gelegt werden.
" 1 Pfund Hammelfleisch 3 Pfen.
" Hammelskopf, Wanst, Mäglein uud Gelüng, jedes 3 Pfen.
" 1 Pfund gutes Bockfleisch 5 Heller. Welches aber nit gut, das mögen die Geschwornen schätzen nach Würdigkeit.
" 1 Pfund gering Schweinfleisch 7 Heller. Und mögen die Metzler kein Bug= und Kopffleisch, wie vor Alter, dazu hauen.
" 1 Pfund grün Schweinbauchfleisch 4 Pfen. Und sollen die Metzler nichts (anderes) dazu hauen.
" 1 Pf. grün Speck 7 Pfen.
" 1 " grün Lunden (Linden) um (zu) Schmalz 8 Pfen.
" 1 Schweinsmagen 3 Pfen.
" 1 Sauzungen 3 Pfen.
" Schweine Bratwurst, deren vier 1 Pf. halten, eine für 1 Pfen.
" virne Schweinschinken und Bauchfleisch 5 Pfen.
" es soll auch kein Meister, keine Metzlerin oder die Ihrigen einig Fleisch, auch Kalbs= und anderes

Gelüng schwellen, bey einer Pön von 2 Pf. Würzburger Währung, unnachläßlich.

Beilage VII.

Ordnung und Satzung des Fleisch-Verkaufes auf Ostern 1534.

Erstlich ist verordnet, daß alles hernach bemeldte Fleischwerk nach dem Gewicht verkauft werde, und deß sollen die Wagen durchlöchert seyn, damit durch das Wasser und Anderes keine Gefährde gebraucht werde.

Item, gut Ochsenfleisch, das Pfund $4\frac{1}{2}$ Pfen.
- " gut Kroefleisch, " " 4 "
  Welches aber nit gar ist, das soll durch die darüber verordnete Schätzer noch geschätzt werden.
- " Lendenbraten, Euter und Zunge, das Pfund $4\frac{1}{2}$ Pfen.
- " Ochsensülzen, Rindsmagen und Endeldarm, das Pfund 4 dto.
- " Rindsfuß und Maul, ohne die Kinnbacken, das Pfund 2 dto.
- " Ochsenleber und Lunge, das Pfund 3 Heller.
- " gut Kalbfleisch, " " 4 Pfen.
- " Kalbskopf und Gelüng, mit Brießen, das Pfund 4 dto.
- " Kalbskröß, das Pfund 5 dto.
- " Kalbsfuß, " " 3 Heller.
- " das Schweinefleisch miteinander unausgeschält, das Pfund 5 Pfen.
- " das ausgeschälte, das Pfund 4 dto.
- " grüner lauter Speck " " 6 dto.
- " grünes Lundenschmalz " " 9 dto.

Item, Sauzungen und Magen, das Pfund 4 Pfen.
" virne Schweinschinken und Bauchfleisch, das Pfund 6 Pfen.

Und wird hiemit allen und jeden Metzlern, ihren Weibern und Ehehalten und Andern, die von ihretwegen Fleisch feil haben, und verkaufen, von Unsers gnädigen Herrn von Würzburg wegen bey Straf zehn Pfund ernstlich gebotten, daß sie niemand, es sey wer da will, Fleisch (ver=) kaufen zu ichts (etwas) anderm, denn sie zu kaufen begehren, verrücken oder ichts neben dem, so die Käufer begehrt haben, nit (ver=) kaufen und (sie) zu nehmen müssigen, sondern einem jeden dasjenig, so er zu kaufen begehrt, um gemeldten Satz geben und zustehen lassen sollen. Die geschwornen Metzler und Fleischschätzer sollen alle Tage, so man Fleisch feil hat, zum wenigsten zweymal durch die Bank (Bänke) gehen, das Fleisch besehen, und schätzen, auch die Ueberfahrer anzeigen, wie ihr deßhalb gethaner Eid ausweist.

Beilage VIII.

Ordnung und Satzung des Fleisch=Verkaufes, gegeben nach U. L. Fr. Geburt 1541.

Von dem Rind= und Kuhfleisch.

Item, 1 Pfund Rindfleisch um 5 Pfen.
" 1 " Kuhfleisch um 4 Pfen. oder auf Besichtigung und Satzung der geschwornen Schätzer.
" 1 „ Sulzen 4 Pfen.
" 1 Rindfuß 4 dto.
" 1 Rindsmagen unzerschnitten 8 dto.
" 1 Endeldarm mitsammt dem Kneutel und unzerschnitten 8 Pfen.

Item, 1 Pfund Lendenbraten, Euter und Zungen, jedes um 5 Pfen.
- 1 - Ochsenleber und Lunge 3 Heller.
- 1 Ochsenmaul, gebrüht 6 Pfen.

Vom Hämmelfleisch.

Item, 1 Pfund Hämmelfleisch um 3 1/2 Pfen.
- 1 Hämmels-Wanst, Gelüng und Kopf, jedes 4 Pfen.

Vom Kalbfleisch.

Item, 1 Pfund um 4 Pfen.
- 1 - vom Kopf 4 dto.
- 1 - Kröß 4 1/2 dto.
- 1 - Gelüng 4 dto.
- 1 Fuß, gebrüht 3 Heller.

Vom Bocksfleisch.

Item, 1 Pfund um 3 Pfen.

Vom Schweinefleisch.

Item, ein Pfund grün Schweinefleisch um 5 Pfen.
- 1 Pfund Süd- oder Bratwürste, jedes um 5 Pfen. Und sollen deren 4 auf 1 Pfund gemacht werden.
- 1 - neuen Speckes um 7 dto.
- 1 - neuen gesalzenen Speckes 8 dto.
- 1 - guten virnen klaren Speckes 9 dto.
- 1 - Schweinlunden 9 dto.
- 1 Zunge und Magen, jedes 4 dto.

Vom Geißen- und Hammelfleisch.

2 Geiß- oder Hammelsfüße, die gebräuchlich vor den Predigern (dem Dominicaner-Kloster) feil gehalten werden, um 1 Pfen.

Und ob jemand diese obgeschriebene Ordnung über

träte, oder sie nit hielte, darüber ungehorsam erfunden würde, denselben wollen die Herren des Oberrathes ernstlich nach Ausweisung ihres Buchs darum strafen. Es behalten sich auch obgedachte Herren vor, diese Ordnung zu mindern und zu mehren oder gar abzuthun, und von Neuem aufzurichten.

Beilage IX.

Ordnung und Satzung, weß die Becken zu Würzburg sich fürder mit ihrem Brühen und Fleischverkauf halten sollen, aufgerichtet am Montag nach U. L. Fr. Geburt 1541.

Vom Schweinefleisch.

Item, 1 Pfund Schweinefleisch um 4 1/2 Pfen.
„ 1 „ Rücken daran 5 dto.
„ 1 „ Sied- und Bratwürste, jedes um 5 Pfen. Und sollen vier Bratwürste auf ein Pfund gemacht werden.
„ 1 „ neuen Speckes 7 dto.
„ 1 „ gesalzenen neuen Speckes 8 Pfen.
„ 1 „ pur virnen klaren Speckes 9 dto.
„ 1 „ Schweinlunden 9 dto.
„ 1 Zunge und Magen 4 dto.

Und es ist den Becken hiemit zugelassen, daß keiner eine Seite, so unter 60 Pfund hat, ausschäleu soll. Wo aber einer erfunden würde, der eine Seite Specks, so 60 Pfund hat, ausschälte und diese Ordnung nit hielte, den wollen die Herren des Oberraths ernstlich darum strafen. Es behalten sich auch die gedachten Herren hierinnen bevor, diese Ordnung zu mindern und zu mehren, oder abzuthun.

Beilage X.

Den Verkauf des Getreids und Fleisches betreffend.

Wir Melchior von Gottes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Franken, Entpieten allen und jeden unsern und unsers stifts Unterthanen und Verwandten unsern Grus zuvor und fügen euch zu wissen, daß Wir uns mit den Erwirdigen und wirdigen Friedrichen von Wirßberg Dechant und Capitel gemeiniglich unsers Thumbstifts zu Wirtzburg verglichen und vereinigt haben, hinfurter einen freien Getreide- und Fleischkauf in unserer Statt Wirtzburg zu halten, Also und zum Ersten sollen die Becken hie zu Wirtzburg an den Marktagen zu Sommerzeiten, als von Walpurgis bis Michaelis, nit lenger dann bis zu acht Uhren, und im Winter von Michaelis bis wieder Walpurgis nit lenger dann bis um neun Uhr den Vorkauf haben, aber darnach jedermeniglich hie zu Wirtzburg wonhafft zu kauffen frey stehen und erlaubt seyn, Zum Andern soll den auswendigen Metzlern auf dem Land, hinter uns und andern Herrschaften gesessen, erlaubt seyn, alle Tage, daran man nach alter christlicher Ordnung pflegt Fleisch zu essen, allerley gut Fleischwerk hieher zu feilem Kauf zu führen, und in den Fleischbänken, so wir jetzo auf dem Judenplatz bey den Brodbänken aufrichten, bedachen und beschlüssig machen lassen, auszuhauen und zu verkaufen, doch soll es durch die geschwornen Fleischhauer, ob es Kaufmannsgut sey, wie andern Metzlern hie zu Wirtzburg, besichtigt werden, und nach dem Gewicht zu verkauffen zugelassen seyn. Solches urkunden wir hiemit meniglichen, die berührte unsere freye Getreid- und Fleischkauf und Markt mit angezeigter Freyheit wissen zu besuchen, alles ohne Gefährde. Zu Urkund geben unter

unserm bey End der Schrift fürgedruckten Secret, am Mittwochen nach Sanct Veitstag Anno 1550.

Beilage XI.

Die Herren des Oberraths ordnen und setzen, wie es mit dem Fleischkauf itzo auf österliche Zeit bis nächstkommende Pfingsten gehalten und ein jedes (Fleisch) nach dem Pfund und nit überhaupt gegeben werden soll 1555, doch wollen obgenannte Herren sich allezeit diesen Satz und Ordnung zu ändern, zu mindern und zu mehren vorbehalten haben.

Vom Rindfleisch.

Item, 1 Pfund gut Rindfleisch um 6 Pfen.
- 1 = Kuhfleisch, Brackfleisch, Reitochsen 4 Pfen. Auf Besichtigung der geschwornen Schätzer.
- 1 = Sulzen 3 1/2 dto.
- 1 Rindsfuß 5 1/2 dto.
- 1 Rindsmagen, unzerschnitten, 8 dto. oder das Pfund um 3 1/2 dto.
- 1 Endeldarm sammt dem Kneutel, unzerschnitten, 8 dto. oder das Pfund daran um 3 1/2 dto.
- 1 Pfund Ochsenleber und Lunge 3 Heller.
- 1 = Lindenbraten 5 1/2 Pfen.
- 1 = Euter oder Zunge 5 dto.
- 1 Ochsenmaul, gebrüht, 6 dto.

Vom Kalbfleisch.

Item, 1 Pfund Kalbfleisch um 6 Pfen.
- 1 = Kröß 6 dto.
- 1 = am Kopf 5 dto.

Item, 1 Pfund Gelüng 5 Pfen.
- 1 Fuß 2 dto.

Vom Lammfleisch.

Item, 1 Lamm- oder Geisköpflein mit seinen 4 Füßen um 8 Pfen.
- Das Kröß davon 3 dto.

Vom Schweinefleisch.

Item, 1 Pfund gutes Schweinefleisch um 6 Pfen.
- 1 - dürres Schweinefleisch 7 dto.
- 1 - dürres gesalzen Bug- und Kopfstück 6 dto.
- 1 - neuer Speck 8 dto.
- 1 - guter klarer Speck, so virne ist, 10 dto.
- 1 - Schweinlinden 10 dto.
- 1 - Zunge und Magen, jedes 4 dto.
- 1 - Südwurst 5 dto.
- 1 - Bratwurst 6 dto.

Und sollen 6 Bratwürste auf 1 Pfund gemacht werden.

Und wo ein oder mehr Metzler, Mann oder Frau, diese aufgerichtete Ordnung überträte oder nit hielte, dieselben sollen ohne alle Gnad um 10 Gulden, auch am Leib gestraft werden, darnach wiß sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu hüten.

Satzung des Hammel- und Bockfleisches, auf Mittwoch nach Johannis Bapt. 1555.

Item, 1 Pfund Hammelfleisch um 5 Pfen.
- 1 - Bockfleisch 4 dto.
- 1 Hammelskopf 5 dto.
- 1 Hammelswanst 5 dto.
- 1 Hammelsgelüng 5 dto.

Beilage XII.

Verzeichniß aller im Jahre 1558 zu Würzburg vorhandenen Metzlermeister.

Geschworne.

Melchior Stremel.
Hans Schellerwald.
Silvester Deimer.
Hans Diem.

Andere Meister.

Endres Weymann.
Hans Schatz.
Adam Baumhämmel.
Linhard Wehre.
Wolf Berneckhart.
Hans Rösch.
Kilian König.
Hans Deckner.
Heinz Heim.
Hans Bauer.
Jacob Ham.
Jacob Karbach.
Hans Göllner.
Jacob Katzemer.
Bernhard Brügel.
Philipp Deckner.
Claus Hümer.
Valtin Schellerwald.
Heinz Jobst.
Matthes Ruhmpreiß.
Michel Wülfing.
Jörg Freund.
Jacob Karbach, der Junge.
Peter Nickel.
Bernhard Schatz.
Endres Stremel.
Heinz Pfeuffer.
Caspar Stremel.
Kilian Katzemer.

Beilage XIII.

Verzeichniß der im Jahre 1565 in Würzburg vorhanden gewesenen Metzlermeister, mit Bemerkung ihrer Steueranlage.

Im Dietr. Viertel: Philipp Deckner, 2 fl. 2 1/2 Ort Anlage.

Im Sander Viertel: Conz Heßler, 2 Ort.

Im Bleichacher Viertel: Heinz Jobst, 1 fl. Jacob Karebach, des Raths, 7 1/2 fl. Sixt Apfelbach, 1 Ort. Valt. Schöller, 2 fl. Matth. Humbrey, 2 Ort. Hans Schöllerwald, 3 fl. Christoph Gerstmayer, 1 fl. 1/2 Ort. Jörg Höchstadt, 3 fl. Hans Golner, 2 fl. Melch. Stremel, 3 fl. 3 Ort. Adam Baumhämmel, 2 fl. 1 Ort. Mich. Stremel, 2 fl. 3 Ort. Hans Bauer, 2 fl. 3/4 Ort. Lorenz Kubler, 2 Ort. Hans Raukel, 1 fl. Hans Rösch, 4 fl. 1/2 Ort. Hans Kaiser, 2 fl. 4 Ort. Hans Klug, 2 fl. Matth. Schetz, Hausmetzler, 1 fl. Veit Grö, 2 fl. Georg Meister, 1 fl. Barth. Klug, 2 1/2 Ort. Mich. Schubert, 1 Ort. Georg Kremer, 1 Ort. Christoph Seyfried, 3 1/4 Ort. Paulus Röll, 1 fl. 2 1/2 Ort. Kil. Katzmann, 5 fl. Hans Diem, 2 fl. 3 1/4 Ort. Phil. Horn, 1/2 fl. Hans Hübner, 1 fl.

Beilage XIV.

Verzeichniß aller Metzler mit ihren Zeichen vom Jahre 1572.

Geschworne.

Hans Bauer führte einen Trommelschläger.
Barthel Klug, einen Hammel.

Philipp Horn, eine Muschel.
Jörg Kuhn, einen Hirsch.

Andere Meister.

Veit Grö, einen Wolf.
Stoffel Gerstenmaier, einen Frosch.
Endres Heus, einen wilden Mann.
Endres Stremel, ein Schwein.
Bernh. Brügel, einen Biber.
Adam Beimhämmel, eine Katze und eine Maus.
Michel Stremel, eine Ente.
Valtin Schellerwald, ein Mägdlein und Büblein.
Hans Ewelberger, einen Schützen.
Matthes Ruhmpreiß, eine Krone.
Martin Seuert, einen Ochsen.
Hans Sauckele, einen Pfauen.
Melchior Katzemer, ein Horn.
Hans Ewelberger, der Junge, einen Ochsen mit einem Ungarn.
Jörg Krämer, eine Eule.
Bastian Englert, eine Schleye.
Jobst Blinzling, eine Kuhe.
Michel Schubert, einen Flegel.
Michel Weys, nun Jörg Seufert, einen Bock, ein Kalb und einen Hund.
Jörg Freund, einen Fuchs.
Hans Diem, einen Storch.
Hans Kaiser, einen Bären.
Balth. Klüg, eine Kuhe und ein Kalb.
Caspar Schatz, einen Bären, der einen Mann mit dem Maul trägt.
Lorenz Jö, 2 halbe Wölfe aneinander..
Christoffel Seuert, einen Krebs.
Hans Schellerwald, einen Bock.
Hans Baur, der Junge, einen Häcker.

Hieronymus Kranz, einen Kranz und darin ein Fleischbeil.
Lorenz Kübler, einen Lindwurm.
Hans Resch, einen Reiter.
Hans Jobst, eine Schleyer-Eule.
Sixt Apfelbach, einen Pfeifer.
Jörg Vogel, einen Löben.

Beilage XV.

Metzler-Ordnung und Satz in Würzburg, von wegen allerhand Unordnung, aus den alten und neuen Oberrathsbüchern, auch ihren selbst angezeigten alten Bräuchen und Gewohnheiten des Handwerks, mit Vorwissen, gnädigem Consens und Gutheißen eines ehrwürdigen Thumcapitels also verbessert, verneuert, und dem Handwerk im Oberrath fürgehalten, darein ein jeder besonder an Eid statt, solches zu halten am Stab angelobt hat auf Freytag nach Quasimodogeniti nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt 1577.

„Anfänglich setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein gemein Metzger-Handwerk jährlich und jedes Jahr besonder auf Martini vier Geschworne-Meister unter ihnen wählen, dieselbige vor den Oberrath bringen und ihre Eidspflicht thun lassen sollen, daß sie auf diese Ordnung und nachfolgende Puncte ein treuliches und fleißiges Einsehen haben wollen.“

„Ob sichs ansehen ließ, daß etwa aus etlichen Ursachen, wie gleich solche fürfallen möchten, Zadel und

Mangel am Fleischkauf entstehen könnte oder möchte, sollen die geschwornen Meister einen Oberrath zum fürderlichsten dessen berichten und verständigen."

„Weiter sollen sie auch alle Tage bei den Metzlern, auch den Becken, wenn sie Schweinefleisch feil haben, umhergehen und besichtigen, daß kein räudig, blätterich, unzeitig, pfinnig, abgestorben, Juden- oder keinerley Fleisch, das untüchtig ist, grün oder gesalzen, auch keine pfinnige oder untüchtige Würste feil gehabt oder verkauft werden. Und da sie sähen, hörten oder es sonst von andern Leuten erführen, daß solch verbotten Fleisch oder Würste feil gehabt oder verkauft worden wären, es geschehe offentlich untern Bänken, daheim in Häusern oder sonsten heimlich, deßgleichen da etwa krankes, unzeitiges oder abgestorbenes Vieh, oder räudige Hämmel allher getrieben oder geschlachtet worden, solches Alles dem Obernrath oder Seniori demnächsten melden und rügen sollen."

„Gleicherweis sollen sie auch, wo es sich zutragen würde, daß fremden Metzlern allher zu fahren und feil zu haben erlaubt wurde, solchen Fremden auch alles ihr Fleisch, in aller Maß und Gestalt, als wie den Hiesigen, täglich und fleißig beschauen, und was nicht gerecht, tauglich und gut ist, das sollen sie aufheben, behalten und demnächsten dem Obernrath oder Seniori zu wissen thun."

„Ebenmäßig sollen sie auch daran und darob seyn, daß jedes Jahrs nach Mitfasten mit seinen Knechten ein jeglicher Meister sich hinaus begebe, und mit Fleiß nach Viehe trachte, und herein bringe, auf daß zu österlicher Zeit am Fleischkauf nicht Mangel erscheine."

„Die Geschworne sollen auch nach Inhalt des alten Satzes alle vierzehn Tage einmal vor dem Obernrath erscheinen, sie haben gleich zu rügen oder nicht, und

Bescheids gewärtig seyn; und sollen alle Befehle, so ihnen vom Obernrath befohlen werden, unläßlich dem ganzen Handwerk anzeigen, und wer solche Gebote und Befehle überfährt und verbricht, den- oder dieselben sollen sie dem Obernrath ohne Verzug fürbringen."

„Die Geschworne sollen auch alle Tage, wann sie feil haben, ihre Tafel, daran der Fleischsatz geschrieben ist, aushängen, und Abends wieder aufheben und verwahren bei Straf 10 Pfund."

II.

Von jungen Meistern und Kaufung des Meisterrechts.

„Ferner ist geordnet, auch setzen und wollen wir, daß Jeder, der da Meister auf dem Metzler-Handwerk allhie werden will, einen Geburts- und Lehrbrief, daß er ehelich geboren, und seine Lehrjahre gebührend ausgestanden und ausgelernt habe, auflegen und darthun solle."

„Nach solchem auch, wann ein junger angehender Meister vor dem Handwerk oder einem Obernrath also mit seinen Lehr- und Geburtsbriefen bestanden, so soll er doch mit nichten anheben zu metzlen, sondern zuvor durch die Geschworne-Meister in den Obernrath gebracht und fürgestellet werden, allda er um das Meisterrecht unterthänig ansuchen, seiner Güter Vermögen anzeigen, und die Herren darüber erkennen lassen: ob er das Handwerk zu treiben vermöglich oder nicht, denn die Obrigkeit hinführo auf diesem Handwerk Meister haben will, so es wohl treiben können, auf daß am Fleischkauf desto weniger Zadel erscheine, und diejenige, so ihnen zu kaufen geben, von ihnen (wie bishero vielfältig Klag, Schuld und Nichtbezahlung halben, fürgekommen) unbetrogen bleiben, sondern bezahlt werden mögen."

„Und wann nun Einer also mit den Briefen vor dem Handwerk bestanden, und ihm die Herren des Obernraths das Handwerk zu treiben zugelassen und bewilligt haben, so soll er geben dem Handwerk vier Kandel mit Wein, Käs und Brod, und zwey Pfund Wachs an des Handwerks Kerzen in der Kirche, und wird ihm alsbalden auferlegt, alle Umgänge in Processionen um die Stadt der Meister Kerzen helfen zu tragen. Auch wann ein Meister oder (eine) Meisterin stirbt, muß er dieselbigen neben den andern dreyen jüngsten Meistern helfen zu Grab tragen, wie solches Alles vor Alters also herkommen und gehalten worden ist."

„Folgends soll solcher Jungmeister sein Gewicht bei dem verordneten, darüber gelobten Rothschmidt abziehen, verzeichnen und aufs gerechtest machen und hängen lassen, und sonsten gar kein Gewicht brauchen, es sey denn mit dem Trudenfuß gezeichnet, bei Straf 10 Gulden."

„Hernach soll er ihm (sich) ein Zeichen, dessen er sich gebrauchen will, erwählen und solches im Obernrath anzeigen und aufschreiben lassen. Und alles Obgeschriebene soll er leisten, ehe dann er zu metzlen anfängt und Fleisch in der Metzelbank feil hat."

„Item, wann ein fremder Meister hieher ziehen wollte, soll er seinen Abschied bringen, daß er redlich und ehrbarlich von der Herrschaft und dem Handwerk abgeschieden sey, und sich hernach verhalten, wie andern Jungmeistern zu thun gebührt."

„Deßgleichen, ob ein Meister von hinnen hinwegzöge, oder ohne Wissen der Herrschaft austräte, und so er wieder aufs Handwerk einkommen wollte, soll er seine Meisters-Gerechtigkeit wieder beim Obernrath erlangen, und folgends solches bei den Meistern auf ein Neues kaufen, sonsten soll er nicht zugelassen werden."

III.
Von Lehrjungen und Metzlerknechten.

„ Ein Meister soll nicht über einen Lehrjungen annehmen bei der Straf fünf Gulden, dem Obernrath zu erlegen. Derselbige soll zwey Jahrlang lernen und darunter nicht, auch, daß er ehelich geboren, mit Brief und Siegel darthun, und alsbald in des Handwerks Büchsen geben zween Gulden und zwei Pfund Wachs an des Handwerks Kerzen; darauf ihn der Meister aufrichtig und redlich lehren, und nach vollstreckten zweien Jahren dem Jungen einen Lehrbrief geben soll. "

„ Die Metzlerknechte sollen alle Jahre auf dem heiligen Charfreitag, wann man den Fleischsatz ordnet und macht, durch die vier Geschwornen vorm Obernrath gebracht werden, und daselbst ihre gebührliche Pflicht, wie von Alters bräuchlich, leisten und thun, bei Straf 5 Pfund. "

„ Die Geschworne sollen auch alsbalden den Herren vermelden, was sie für Viehe, Ochsen, Kälber und Schweine eingekauft und wie theuer jedes erkauft, auf ihre Pflicht, damit man sich im Fleischsatz darnach wisse zu richten. "

„ Darnach soll kein Meister dem andern seinen gedingten Knecht abspannen noch dingen, ohne sein Wissen und Willen, durch sich selbsten oder Andere. Würde aber solches geschehen zwischen Meistern und Gesellen, sollen die Geschwornen-Meister solches für (vor) einen Oberrath bringen, und der Uebertretter nach Gestalt der Verwirkung darum gestraft werden. "

IV.
Von Versammlung eines Handwerks Geboten und Verboten.

„ Die Meister des Metzler-Handwerks sollen ohne Erlaubniß des Obernraths kein Gebot noch Verbot,

so das Handwerk betrifft und der Obrigkeit zu wissen gebührt, für sich selbsten fürnehmen oder machen, bei der Straf 5 Gulden."

„Item, wann ein Handwerk durch die Geschwornen zusammen verboten (geboten) würde, und einer oder mehr, so anheimisch ist, ohne redliche Ursache aussenbleibt, und sich nit entschuldigen läßt, der soll ein Pfund Wachs zu Straf an ihre Kerzen unweigerlich geben."

„Item, ob einig Unwillen und Zwietracht mit Worten sich unter Meistern und Gesellen zutrügen, und solches die Geschwornen-Meister sammt etlichen andern alten Meistern, so sie jederzeit zu sich erfordern werden, mit Willen nicht abtragen könnten, sollen sie solches, wie alle andere hohe Injurien und ehrenverletzliche Schmach im Obernrath weisen und austragen lassen, wie denn bei andern Handwerken auch bräuchlich ist und gehalten wird."

„Item, wann ein ganz Handwerk bei einander ist, welcher einen Gottesschwur oder schandbare unzüchtige Worte und Werke treibt, oder einen Andern freventlich Lügen straft, der soll ein Pfund Wachs geben in die Büchsen."

V.

Wo man das Fleisch feil haben und wann sie (die Metzler) ihre Fleischbänke aufmachen dürfen.

„Es soll das Fleisch nirgends anders verkauft oder feil gehabt werden, denn in den Fleischbänken, ausgenommen auf dem heil. Charfreitag mögen sie junge Geißen und Lämmer aufm Markt auch feil haben, als von Alter herkommen ist."

„So ist auch bräuchlich, die Woche alle Tage (ausgenommen den Freitag und andere nachfolgende

Zeit) Fleisch feil zu haben, und auf einem Sonntag um 11 Uhr zu Mittag, und eher nicht, mögen sie die Bänke aufmachen und auch Fleisch verkaufen."

„Da aber andere Feiertage auf die Wochenmärkte fallen, so mögen sie die Bänke aufmachen, wann die Frühpredig im Thum aus ist."

„Aber auf den vier hohen Festen, auch alle Unserliebfrauen-Tage, die vier güldenen Mittwochen, und die güldenen Sonntage, auch auf dem Neuenjahrs- und Ostertag haben sie bisher die Fleischbänke den ganzen Tag gar nicht aufmachen dürfen. Soll, wie von Alters her, dabei bleiben und hinfortan noch also gehalten werden, bei der Straf 5 Gulden."

VI.

Folgt, wie sich das Handwerk in Gemein und jeder besonders verhalten solle.

„Erstlich ist der alt Brauch, welcher jedes Jahrs auf dem Osterabend nicht Fleisch feil gehabt, derselbige hat dasselbig Jahr sonsten auch kein Fleisch feil haben dürfen. Soll noch also gehalten werden."

„Zum Andern. Ein jeder Metzler soll bei seinen Pflichten in der Charwoche oder sonsten, wann es nothwendig ist, sein Gewicht durch den Rothschmidt aufziehen und probiren lassen: ob es noch gerecht seye, und also recht Gewicht haben und damit gar keinen falschen oder vortheilhaftigen Betrug brauchen bei 10 Gulden Straf."

„Zum Dritten, so soll kein Meister, seine Knechte, Jungen, Weiber oder Mägde mit krankem, schadhaften, beinbrüchigen Viehe oder Gut (Beinbruch soll durch die Geschworne zuvor besichtigt werden, ob es tüchtig zu schlachten oder nicht), es sey von Rind, Schwein, Kalb, Schaf, Bock, Geiß, oder wie es sonst alles heißt oder genannt werden möge, nicht umgehen,

kaufen, schlachten, abziehen, verkaufen, oder sonsten anwenden, sondern solches und alles abgestorben Viehe, es sei aufm Feld, in der Stadt, oder in den Häusern abgangen, demnächsten an die unsauberen Oerter als: Geißberg und dergleichen, dem Säuberer zu tragen oder zu führen befehlen, bei der Straf 10 Gulden, und Niederlegung des Handwerks."

„Zum Vierten. Sie sollen sich in Allweg befleißigen, gutes, gesundes und zeitiges Viehe, und keine Kälber, die nit 4 Wochen alt ungefährlich, zu kaufen und zu feilem Kauf herein zu bringen, und sich vor blätterigten, räudigen Hämmeln und Schafen, auch pfinnigen Schweinen verhüten, und derer wissentlich nicht herein treiben oder verkaufen, und die pfinnigen Schweine allein in der dazu bestellten Bank *) verkaufen, bei Strafe 10 Gulden, oder nach Gestalt der Sachen bei Niederlegung des Handwerks."

„Zum Fünften. Sie sollen auch keine Wacken untern Hämmeln oder Schafen allher bringen, und verkaufen, und wann sie junge Lämmer haben, sollen sie dieselbige mit den Häuten und Köpfen unter die Bänke tragen, und keine Kälber, Lämmer oder Geißfleisch aufblasen, und nach Andreä des Apostels sollen sie nicht mehr Hämmel- oder Schaffleisch feil haben: es werde denn vom Obernrath erlaubt, und zuvor besichtigt, daß es noch tauglich und gut sey, bei der Straf 5 Gulden."

„Zum Siebenten. Sie sollen auch, wenn fremde Metzler allher führen, keinerley Fleisch oder Kälber von ihnen vorkaufen. Aber unten auf dem Markt bei dem Haus, „Vogelein" genannt, soll es ihnen zu kaufen noch zur Zeit unverbotten seyn."

„Zum Achten soll sich ein jeder Metzler befleißigen, daß er sein Handwerk fertig und stetig treibe, und nicht nur seines Gefallens eine Zeit feil habe, und die

*) Dieselbe ward in der Folge abgeschafft.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

andere nicht. Welcher solches thäte, den sollen die Geschwornen anzeigen; der soll der Gebühr gestraft werden."

„Zum Neunten und auf daß gemeine Stadt weniger Zadel an Fleisch haben möge, so soll keiner seines Handwerks ohne erhebliche gute Ursachen aufhören, und solches mit Vorwissen und Zulassung des Obernraths geschehen; bei der Straf 10 Gulden."

„Zum Zehnten soll ein jeder Meister sein gewöhnlich Zeichen, so auf ein Blech gemalet ist, täglich vor die Bank hierfür hängen, daß man es wohl sehen kann, bei der Straf 5 Pfund."

„Zum Eilften. Sie sollen auch die Kaufleute vor den Bänken mit dem Fleischkauf abfertigen, und nicht hinein gehen lassen, wie von Alter gebräuchlich herkommen, und bei 5 Pfund verbotten worden; das auch noch gehalten werden solle."

„Zum Zwölften soll kein Metzler, Weib oder Knecht, einigerlei Fleisch zu dem andern Fleisch hauen und zulegen, sondern ein jedes zu seinem gesetzten Geld verkaufen, und Niemanden mit unbescheidenen Worten dahin drängen oder sonsten bereden, daß er ihres Gefallens Fleisch nehmen müsse, sondern den armen Leuten ein Pfund, ein Halbpfund, was sie zu bezahlen vermögen, auf ihr Begehren unweigerlich zu kaufen geben, bei der Straf 10 Pfund."

„Zum dreizehnten sollen sie auch kein Bug oder Rib am Speck- oder Schweinefleisch lassen, und keine Seite unter 60 Pfund ausschälen; auch ihren Speck den Wallleuten oder andern Fremden nit ganz seitenweis verkaufen, sondern gemeiner Stadt zu Gutem allhie verkaufen: es geschehe denn mit Erlaubniß des Obernraths, und, da es erlaubt würde, doch nirgend anders, denn in der Wage *), als wie das Unschlitt, wägen lassen, auch sich

*) In dem allgemeinen Wag- und Kaufhause ohnweit des Maines.

mit dem Gewicht verhalten, wie fürstliche Wagordnung in sich hält, bei der Strafe, darinnen verleibt."

„Zum Vierzehnten sollen sie kein unausgelassen Unschlitt hingeben, auch kein Unschlitt aus der Stadt verkaufen, sondern gemeiner Stadt zu Gutem allhie und nirgend anders, denn in der Wag, besichtigen, wägen lassen, und hernach verkaufen, doch kein Unschkitt in die Wag führen, es seye denn einen Tag drei oder vier zuvor geschmelzt gewest, und daß es auch unten Kaufmannsgut seye, bei 10 Gulden Straf."

„Zum fünfzehnten. Als auch von Alters unter den Meistern der Gebrauch gewest, wo etwann ein Meister nicht allwegen einen ganzen Ochsen zu kaufen gehabt, oder sein Fleisch nicht hat verkaufen können, darum unterweilen ihrer zween, drei oder vier mit einander in Gemein gehandelt, und in oder außerhalb der Stadt aufm Land, keinen, der es begehrt, ausgeschlossen, solang uud so weit sich sein Geld erstreckt hat: dasselbig soll (sofern es dem Satz unabbrüchlich und sonsten ohne Betrug zugeht) hinfürder noch also dabei gelassen werden."

„Letzlich. Nachdem jährlich auf dem heiligen Charfreitag im Oberrath ein Fleischsatz, wie theuer jedes nach dem Gewicht und nicht überhaupt verkauft werden soll, gemacht, an zwo Tafel geschrieben und unten und oben an die Fleischbänke gehängt wurde, sollen sie Alle, sammtlich und jeder besonders für sich, ihre Weiber und Ehehalten solche Ordnung zur Zeit steif, vest, und unverbrüchlich halten, bei der Straf, so jedesmal der Tafel einverleibt wird, ohnnachläßlich dem Oberrath zu erlegen."

„Beschluß."

„Auf alle obgeschriebene Puncta und Artikel sollen die jedes Jahrs vier Geschwornen-Meister ein treulich, fleißig Aufsehen haben, und beide — die Geschwornen und andere Meister Metzler — wissen, daß, ob einer

oder mehr hierinnen sträflich erfunden würde, die Straf ernstlich und unnachläßlich von denselbigen erfordert, auch gehorsamlich erlegt werden solle."

„Es soll auch jeder Meister geloben und schwören, diese Ordnung und Satz in allen Puncten und Artikeln wahr, stät, vest und unverbrüchlich zu halten. Welcher das nicht thun wollte, dem soll das Handwerk in der Stadt Würzburg zu treiben nicht gestattet werden."

„Jedoch behalten ein ehrwürdig Thumkapitel und dessen Oberrath bevor, alle obgeschriebene Straf nach Gestalt der Sachen zu ändern, auch sonsten diese Ordnung an einem oder mehr Puncten zu mindern, mehren, oder gar abzuthun, und eine andere aufzurichten."

„Folgen hernach der Meister Namen, so diesen Satz zu halten an Eidesstatt am Stab angelobt haben."

Hans Schellerwald.
Bernhard Brügel.
Lorenz Joe.
Balthasar Klueg.
} Die vier Geschwornen.

Veit Kroe.	Barthol Klueg.
Six Apfelbach.	Jörg Seuffert.
Hans Riemen Wittib.	Hans Jost.
Hans Eulenberger, der ältere.	Stoffel Jost.
Hans Reiser.	Hans Kremer.
Jörg Kuhn.	Hans Eulenberger, der junge.
Bastian Englert.	Jörg Kremer.
Hans Rister.	Jörg Vogel.
Hans Baur, der jüngere.	Michel Schubert.
Merte Seuffert.	Hans Stoffel Gerstemeyer.
Claus Baur, der ältere.	

Anmerk. Von Allem Obigen ward eine treue Abschrift auf Pergament in die Zunftlade gelegt.

Beilage XVI.

Dienstes-Instruction für den Fleisch-Accise-Aufseher und Brückensperrer in dem 1722 erbauten Schlachthause zu Würzburg *).

Nachdem der Hochwürdigste des heil. Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Frantz, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, Domb-Probst zu Maintz, auch Probst des Kaiserlichen Freyen Wahl-Stiffts zu Franckfurt ꝛc. dem Publiko zu sonderbahrem Nutzen ein neues Schlachthauß erbauen zu lassen gnädigst befohlen, und es würcklich so weit im Stand ist, daß nunmehro von denen Metzgeren füglich darinn geschlachtet werden kan, und nun derenselben bißherig überhaupt gemachter Accis-Bestand auf künftigen Sonntag Trinitatis exspiriret und zu End gehet, Als ist fürdersamst höchst nöthig und verträglich angesehen worden, zu gedachtem Schlacht-Hauß einen besonderen Auffseher oder Brucken-sperrer und zwar N. N. anzunehmen, demselben eine ordentliche Instruction, wie er sich bey diesem so heylsamb angefangenen Werk verhalten solle, zu seiner vollkommenen Nachachtung, mitzutheilen, und ernstlich anzubefehlen, daß er Auffseher und Bruckensperrer

1. Künfftigen Montag den 1. Junii mit denen zweyen vom Ober-Rath bestellten Geschwohrnen Unterkaufferen, und zugleich Viehe-Beschaueren aller in der Stadt sich befindenden Metzger, Wirth, Jahrköch, Müller und Becker-Häuser durchgehen, das in denen Ställen zum theil bereits schon Fett stehend, theils auff der Mastung annoch liegende Viehe ordentlich auffnehmen, von allen und jeden, waß davon geschlachtet, oder abgethan wird, den Accis erheben, waß aber auff der Mastung bei einem oder ande-

*) Aus Schneidt's Thesaurus ꝛc. II Abschnitt. I Heft. S. 1595. abgedruckt.

ren liegen bleibt, einen jeden nachtrucksamblich warnen, und dahin anhalten solle, deren liegen gebliebenen Stucken nach, vor den Accis zu stehen, und bei 50 Rthaler Straff weder ein Stück von solchem gemästen Viehe zu verkauffen, noch ein anderes wieder auff die Mastung einzulegen, es seye dann deßwegen allzeit die vorherig-gewissenhaffte Anzeig bey dem Hochfürstlichen Ober-Accis-Ambt geschehen, zu dem Ende er Brucken-Sperrer über solches in der Stadt befindliche Viehe eine ordentliche Specification, wie viel Stuck dessen und bey weme solches vorräthig stehe, unter beeder Unterkauffer Attestation dem Hochfürstlichen Accis-Ambt sogleich übergeben, und was derselbe für Accis davon erheben wird, alle Wochen richtig und behörig dahin einlieffern solle; Und weilen

2. Von gnädigster Herrschafft in das neue Schlacht-Hauß für das erstemal und zu keiner Consequenz das erfoderliche Geschirr, als Seyler, Zug, Schlegel, Körben, und anderes dergleichen Eysenwerk neu angeschaffet worden, als hat Accis-Ambts-Verwalter mit dem Auffseher oder Brucken-Sperrer alles ordentlich zu inventiren, solches Inventarium seiner dießjährigen Ambts-Rechnung zum erstenmahl, und künfftighin alljährlich einzuverleiben, Brucken-Sperrer aber darauff in dem Schlacht-Hauß also genaue Obsorg zu tragen, daß wann davon etwas entfremdet, oder sonsten muthwilliger Weiß von einem oder anderen verdorben oder verlohren gehen würde, derselbe dafür allerdings zu stehen, und das also verdorbene oder verlohren gehende Stuck von dem seinigen zu ersetzen obligirt und verbunden seyn solle. Damit aber auch

3. In gemeldetem Schlacht-Haus eine gute Ordnung eingeführt und gehalten werde, so hat Brucken-Sperrer Montags darauff, und sofort alle Tag, und zwar Sommerszeit frühe umb 4 Uhr, Winters-Zeit aber umb 5 Uhr, das Schlacht-Hauß jedesmahl zu öffnen, sodann

Sommers-Zeit solches wieder abends umb 9 Uhr, und Winters-Zeit aber umb 5 Uhr zu sperren, deß Tags auch sich allda allzeit auffzuhalten, und wohl zuzusehen, daß alle Läden und Thür zu recht gebührender Zeit und Conservation des Fleisches geöffnet, und eben auff solche Arth wiederumb verwahret und geschlossen werden, eben auch bey solcher Oeff- und Sperrung derselben

4. Sich sonderbar darinn zu hüten hat, daß er nach gesperrten Thoren keinen einzigen Menschen, es seye auch wer es wolle, bey Verlust seines Dienstes und empfindlichen Bestraffung heimblicher Weiß hereinnehme, sogar auch Tags-Zeit, den er nicht sonderbar kennt, weder ein- noch außlasse, sondern allezeit ab- und an die gewöhnliche Thor verweise; Nicht weniger auch

5. Er Brucken-Sperrer auch mit Zuziehung der hievorn gemelten Unterkauffern auff die Metzger, Wirth, Jahrköch, Höchner und Burger ein wachtsames Aug trage, daß, wann allenfalls von denen vier ersten einer zu Hauß, und nicht im Schlacht-Hauß, von denen Burgern und anderen so Geist- als Weltlichen Persohnen aber sonder Distinction (ohne vom Accis-Ambt deßwegen erhaltenen Frey-Schein) gemetzlet, und ergriffen werden solte, einer wie der andere jedesmahl mit 50 Rthaler ohnnachlässiger Straff angesehen, und davon die Hälffte demjenigen, so es anzeigt, gegeben, die übrige Hälffte aber gnädigster Herrschafft verrechnet, nebst deme auch von ihme Auffseher oder Brucken-Sperrer

6. Ueber das in dem Schlacht-Hauß alltäglich zu schlachtende Viehe eine ordentliche Specification gehalten, und dem Ober-Accis-Ambt von 8 zu acht Tagen gegeben, und alsdann, so balden das Viehe allda geschlachtet, und vor gut befunden, das Fleisch einem wie dem andern, nach seinem Gefallen entweder nach Hauß oder in die Banck zu führen oder zu tragen gestattet; fürdersambst aber

7. Durch mehrgemeldten Auffseher und Brucken-Sper-

rer mit denen Unterkauffern auch wohl Achtung gegeben und nachgesehen werde, daß durchgehends rein und sauberes Viehe geschlachtet, dahingegen was unrein sich befindet, verworffen, und das Accifs - Geld wiederum zuruck bezahlt, ein gleiches

Mit demjenigen Viehe, welches auff den Marck zu verkauffen herein getrieben, und der Accifs darvon unter dem Thor bezahlet, von demselben aber ein- oder anderes Stuck ohnverkauffter wiederumb hinaußgetrieben wird, obferviret und gehalten, auch der vorauß bezahlte Accifs denen Viehetreibern und Händlern hinwiederumb billig zuruck gegeben werde. Es ist aber

8. Der Accifs bey denen Metzgern, Wirthen, Jahrköchen und Höchnern folgender gestalten zu erheben, nemblichen

Von einem Ochsen oder Kuhe	2 fl. 6 Batzen.
Von einem Schwein	6 Batzen.
Von einem Kalb	3 Batzen.
Von einem Hammel oder Lamm	4 ß.
Von einem Raupp oder Jährling	6 Batzen.
Von einer Geyß	1 Batzen.

Alles nach der Anno 1698 ergangenen Hochfürstlichen Accifs - Inftruction. Damit aber auch

10. Gnädigste Herrschaft sowohl wegen des erhobenen Accifs - Gelds, als das Handwerck seines in dem Schlacht-Hauß hangen lassenden vielen Fleisches und andern Effecten desto gesicherter seyn möge, so ist von mehrgemeldtem Auffseher und Brucken-Sperrer hinlängliche Caution einzulegen, dem Metzger-Handwerck selbsten aber ohnbenommen, auch jemanden unter ihnen darzu zu bestellen, daß, wann etwa vieles Fleisch Nachts-Zeit in sothanem Schlacht-Hauß hangen verbleibet, von demselben auch ein Schloß mitangehänget, und also zu mehrerer Sicherheit unter doppelter Verschliessung verwahret werde. Schließlichen und

10. Hat Brucken-Sperrer gegen jedermann sich also, wie es seine Pflichten außweisen, und einem rechtschaffe-

nen Herrschaftlichen Diener wohl anstehet, in allem getreulich zu verhalten, niemanden im geringsten durch die Finger zu sehen, noch viel weniger zu ohnerlaubten Practiquen und Sachen durch Freund- oder Feindschafft, noch einiges Geschenck sich verleithen zu lassen, sondern gantz unpartheyisch in allem sich aufzuführen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß derselbe mit der hievorn angesetzten, jedoch verdoppelten Straff angesehen, und noch ferner exemplarisch bestraffet werden solle. Alles getreulich sonder Gefährde.

Beilage XVII.

Verordnung des Fürst-Bischofs Franz Ludwig.

Die Abstellung einiger Handwerks-Mißbräuche betreffend. *)

Unverkennbar wichtig ist in jeder bürgerlichen Verfassung der Einfluß des Handwerkswesens auf dieselbe. Von der guten oder fehlerhaften Einrichtung desselben hängt eine mehr oder weniger vollständige oder mangelhafte Befriedigung der Lebensbedürfnisse und Bequemlichkeiten, gewissermaßen der bessere Fortgang der Künste und Wissenschaften, so wie der Wohlstand der Handwerker selbst, ab. Mehrere deßfalls von Uns erlassene Verordnungen haben die Beförderung desselben nicht nur zur Absicht, sondern bereits auch zur wohlthätigen Folge gehabt: der vollkommenen Erreichung dieses Zweckes stehen jedoch einige Hindernisse im Wege; diese zu beseitigen, finden Wir zu verordnen für nöthig:

1) Soll kein Lehrjung bei irgend einem Handwerke mehr aufgedungen, und keiner mehr freigesprochen werden, es sey denn, daß bei dem Zunftrichteramte ein Zeugniß des Seelsorgers beigebracht werde, mit welchem

*) Würzb. L. V. III. Th. S. 574.

bescheiniget werden kann, daß jener in dem Christenthume und andern in Unseren Landen vorgeschriebenen Schul- und Lehrgegenständen unterrichtet sey, dieser aber während seiner Lehrjahre die Christenlehre ordentlich besucht habe.

2) Sollen die nicht in übersetzter Zahl, sondern im Verhältnisse mit der Meisterschaft bei eben und derselben Innung angenommenen und gehörig aufgedungenen Lehrjungen die in den Zunftordnungen vestgesetzten Lehrjahre ohne allen Unterschied und Vorwand, z. B. jenes des Meister- und Nichtmeisterssohnes, gänzlich aushalten, und den Unterricht durch keine Loskaufung abkürzen. Dahingegen

3) Machen wir es auch den Meistern zu ihrer ersten Pflicht, die bei ihnen in die Lehre aufgedungenen Jungen nicht hauptsächlich, oder gar allein zur Verrichtung häuslicher Arbeiten, sondern mehr zu einem sittlichen und ordentlichen Wandel und zur gründlichen Erlernung des Handwerkes anzuhalten. Und da

4) Lehrpursche nicht selten Theils ihres eigenen Unfleißes, Theils jenes ihrer Meister wegen nahebei eben so unwissend aus der Lehre kommen, als solche in dieselbe traten, und hierdurch auf ihre übrige Lebenszeit zu einer tüchtigen Arbeit und vortheilhaften Versorgung unfähig werden; so verfügen Wir weiters, daß die Lehrpursche vor ihrer Losssprechung von den Geschwornen pflichtmäßig geprüfet, und eher nicht als Gesellen aufgenommen werden sollen, als bis solche das Handwerk hinreichend inne haben. Bei wirklich entdeckter Untüchtigkeit haben die Geschwornen auf den Grund derselben zu forschen: entdecken dieselben solchen auf Seite des Lehrjungen, so ist die Lehrzeit desselben nach Befund der Umstände zu verlängern; liegt aber die Schuld auf Seite des Unterricht gebenden Meisters, so ist derselbe nach vorhergängiger Anzeige und Begnehmigung des fürstlichen Zunftrichters zum Besten der Handwerkslade das erstemal mit 3 Reichsthlr., das zweitemal mit 6 Reichsthlr., das drittemal

aber mit dem Verbothe, keine Jungen mehr anfzudingen, zu bestrafen, der Lehrpursch aber auf Kosten des letzteren zu einem andern Meister noch auf einige Zeit in die Lehre zu thun. Eine ähnliche Prüfung verfügen Wir

5) Auf den Fall, wenn ein Gesell zum Meister aufsteigen will, wobei vorzügliche Rücksicht jedesmal darauf genommen werden soll: ob die Wanderung nach Vorschrift der deßfalls erlassenen Verordnung vom 14. des Hornungs 1787 gehörig verrichtet worden sey, worüber dann nachher vom fürstlichen Zunftrichter der genaue Bericht nach Zielsetzung der Verordnung vom 25. des Aprils 1788 zu Unserer fürstlichen Landesregierung zu erstatten ist. Bewirkt nun

6) Der supplicirende Gesell bei dieser Unserer ersten Landesstelle die Meisterannahme; so hat derselbe nun als Stuckmeister mit gänzlicher Verwerfung alles Ein- oder Abkaufes ein solches Meisterstück zu fertigen, wodurch er seine Handwerksgeschicklichkeit hinreichend, jedoch ohne einen zu großen Kostenaufwand, zeigen kann. Da nun bei verschiedenen Unseren fürstlichen Zünften entweder gar keine oder solche Meisterstücke eingeführt sind, die für einen angehenden Meister einen zu großen Kostenaufwand fordern, und, weil solche nicht nach dem heutigen und bessern Geschmacke sind, nicht leicht verkauft werden können: so haben die Zünfte und die denselben vorgesetzten Richter die Anzeige hiervon bei Unserer fürstlichen Landesregierung zu machen, und ein zweckmäßiges Meisterstück in Vorschlag zu bringen. Aus gleicher Ursache untersagen Wir

7) Die bei der Einschau derselben und der wirklichen Meisterannahme hier und da noch statt habenden Saufgelage und Schmausereyen, überhaupt allen unnöthigen, zweckwidrigen und schädlichen Aufwand; so wie Wir dann die zu dessen Beförderung verhängten Strafen hiermit aufheben und abstellen, und dagegen verordnen, daß die allenfalls hierbei eintretenden Strafen so, wie alle Laden-

und Zunftgelder, zum wahren Besten und Vortheil jeder Innung verwendet werden: In welcher Hinsicht dann

8) Mit Wiederholung der bereits erlassenen Verordnung vom 18ten des Decembers 1787 die Handwerkslade unter dem Mitbeschlusse des fürstlichen Zunftrichters verwahrt, ferner

9) Demselben die Rechnung alljährlich über die Verwendung der Zunftgelder vorgelegt werden soll. Versehen Uns übrigens

10) Zu dem ganzen Handwerksstande, derselbe werde von selbst auf die Abstellung der Handwerks-Mißbräuche und Beobachtung der deßfalls im Mittel liegenden Reichsschlüsse vom Jahre 1731 und 23. April 1777 so, wie auf die im Betreffe der Kundschaften erlassene Verordnung vom 14. November 1790 den Bedacht nehmen. Wogegen wir

11) Jedem in einer Unserer fürstlichen Zünfte einverleibten Meister und fürstlichen Unterthan (sohin mit Ausschließung der Auswärtigen und bloß Eingezünfteten) ohne weitere Einzünftung erlauben, in allen Unseren fürstlichen Landen, die Residenzstadt Würzburg allein ausgenommen, mit gänzlicher Aufhebung der hin und wieder von einer Amtszunft gegen die eines anderen Amtes eingeführten Arbeitsverbothe, ihr Handwerk zu üben und Arbeiten zu unternehmen, und nur in dem einzelnen Falle eine weitere Einzünftung fordern, wenn ein bereits schon angenommener Meister und fürstlicher Unterthan seinen bisherigen Wohnsitz und seine bisherige Zunft verläßt, und in ein anderes fürstliches Amt und einen anderen Zunftbezirk übergeht; in welchem Falle dieser als ein Zugmeister angesehen, sohin nicht die ganze Meisterannahms-Gebühren, sondern nur die gewöhnlichen Zuggebühren entrichten soll. Schließlich

12) Versicheren Wir dem ganzen Handwerksstande Unseren oberstrichterlichen Schutz gegen die sowohl einheimischen als auswärtigen Pfuscher, und wollen daher die allgemeine und im Drucke erlassene Polizei-Verordnung

vom 4. December 1777 von allen Unseren Polizei- und Gerichtsstellen auf das Pünktlichste in Vollzug gebracht wissen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beigedrucktem geheimen Kanzellei-Siegel, Bamberg den 25. April 1793.

Beilage XVIII.

Verzeichniß sämmtlicher Metzger, welche von 1712 bis 1822 zu Meistern aufgenommen wurden.

1712 Conrad Süß.
Nicolaus Ulsamer.
1715 Jörg Rüdel.
1716 Kilian Späth.
Mich. Lauer.
1718 Kilian Wohlfarth.
Sebast. Breunig.
Matth. Krämer von Neidenau.
1725 Joh. Mich. Ziegler.
Barth. Riedel.
1726 Hans Schneider.
1727 Wolfg. Ulsamer.
1729 Ludwig Martin.
Stephan Kiesser.
Joseph Thaler.
Bastian Michel.
Georg Stiegler.
1730 Hs. Georg Friederich.
Leonh. Miltenberger von Mergenthal.
1732 Johann Walling von Breitenlesau.
Martin Becker von Neckarsulm.
1733 Bonifaz Kuhn.
1734 Philipp Kammerzell.
Simon Gaggel von Höchstadt.
1735 Martin Wittfelder.
1736 Peter Jos. Gütling.
Joh. Georg Freymann.
1737 Mich. Jäcklein.
Christoph Fleck.
Jörg Kinzinger.
1738 Thomas Schüttinger.
Barthel Mees.
1742 Phil. Oehninger.
1743 Franz Gengler.
1744 Christoph Zink.
Joh. Jörg Geibel.
Joh. Conr. Schmitt.
Franz Wohlfarth.
1745 Veit Rausch.
1746 Kilian Seisser.
Joh. Sauer von Lichtenfels.
1750 Joh. Casp. Rausch.
1752 Adam Brenner.
Fried. Götz von Ebersroth im Eichst.
Jörg Horn) von Weiß-
Ilbert Horn) main.
Ottmar Heinlein von Bamberg.
Mich. Pfriem.
1754 Jos. Ant. Dauer.
1756 Peter Brenner.
1757 Valentin Götz.
1760 Joh. Mich. Ulsamer.
Valtin Ochs von Etheim Oberam. Horneck.

1761 Joh. Casp. Walling.
1764 Ant. Vollert.
Joh. Jörg Wiemann.
Jörg Wagenhäuser.
1765 Ignaz Köhler.
Franz Fasel.
1767 Martin Jos. Wittfelder.
Martin Freytag.
Andreas Hünerkopf.
1768 Caspar Starz.
1770 Jacob Pfriem.
Georg Reichart.
1771 Michel Hünerkopf.
1773 Franz Emmes.
* Johann Lindner.
Franz Hünerkopf.
1775 Georg Peter Zink.
Lorenz Adam Gaggel.
Phil. Kollmann.
1776 Joh. Bart. Beutler.
1777 * Johann Ambs.
Joh. Jos. Heinlein.
* Joh. Georg Fleck.
1779 Burcard Gengler.
* Sebast. Schimmer.
Jacob Keßler.
1782 David Voit.
1783 Friedr. Wohlfarth.
* Joh. Eckart von Bambg.
1784 * Ant. Wagenhäuser.
1786 Joh. Carl Hornstein.
1788 Christoph Speckert.
* Mich. Edelmann.
Luc. Wagenhäuser.
1790 Sylvester Endres.
1791 * Andres Rausch.
Adam Schmitt.
* Adam Fischer.
1793 * Joh. Georg Ochs.
1794 Casp. Albert.
1796 * Melch. Bader.
1797 Lorenz Walling.
* Anton Wohlfarth.
* Andr. Wagenhäuser.
* Jacob Wich.
* Joh. Fischer.
1798 Matth. Hofmann.
1799 * Anton Linder.
1804 * Lorenz Gaggel.
* Casp. Linder.
* Jac. Schimmer.
* Conr. Kollmann.
* Valt. Heinlein.
* Adam Fleck.
1805 * Valt. Oehninger.
1806 * Ant. Hornung.
1807 * Ant. Hellmuth.
* Joh. Schimmer.
* Valt. Linder.
1808 * Michel Zorn.
1810 Mich. Fäßer.
* Georg Jacobi.
* Valtin Bader.
* Georg Baumgärtner.
1811 * Adam Fischer.
1812 * Joseph Eckert.
* Franz Wagenhäuser.
1813 * Ignaz Krebs.
* Albert Hornung.
1814 * Johann Michel.
* Barthel Oehninger.
1817 * Conrad Müllerklein, als Zugmeister.
1819 * Phil. Wagenhäuser.
* Andreas Frehner.
* Lorenz Schmitt.
* Anselm Pfriem.
* Joh. Baumeister.
* Martin Badersbach.
1820 Georg Müllerklein, als Zugmeister.
* Joh. Vollert.
* Jörg Vornheimer.
* Joh. Lindner.
* Mich. Pfriem.
1821 Andreas Wig.
Paulus Weltner.

Köche oder Garköche.

Das Gewerbe der Köche, späterhin Garköche, unrichtig aber Jahrköche genannt, war zu Würzburg schon in den früheſten Zeiten vorhanden, ihre Zahl jedoch immer nur auf wenige beschränkt.

Die wenigen Stadtköche wohnten alle in der nächſten Gegend des Rathhauses, alſo auf dem Platze, wo die meiſten Menschen den Tag hindurch sich versammelten. Man nannte daher dieſen Platz gemeinhin den Platz bei den Köchen.

Die älteste Polizei-Verordnung, welche die Köche betrifft, und bis zu unseren Zeiten herauf der Vergessenheit entrissen ward, gab Bischof Gerhard, welcher als der Gründer einer beſſern Polizei in seiner Reſidenzſtadt angesehen werden kann, im Jahre 1372. Dieſelbe lautet folgender Maßen:

„Wir gebieten veſtiglich allen Köchen und Köchinnen, „zu Würzburg geſeſſen, daß ſie fürbaß kein Fleisch kaufen „und kochen sollen über Jahr, und was ſie kochen, das „sollen ſie nit mehr (länger) feil haben, denn einen Tag „zwischen Oſtern und Sanct Michelstag; und was übernächtig wird, das sollen ſie Niemanden zu kaufen geben. „Und was ihnen im Winter überbleibt über Nacht, das „mögen ſie am andern Tag wohl verkaufen, und das nit „länger behalten. Und ſie sollen auch ihr Koſt allzeit „rein halten, und sauber ſieden, und braten luſtiglich, „daß man die Koſt bei ihnen um ſo lieber hole. Und „was die Köche auf Märkte oder Kirchweihen tragen, und „wieder herbringen, das ſollen ſie fürbaß hie zu Würzburg nit mehr vertreiben. Wann man ſie alle Tage.

„in ihren Häusern und Küchen (unter) suchen soll, in „Kammern, Kisten und Bosseytten *), und überall, „und wer also befunden und begriffen würde, von unsern „Geschwornen, die wir dazu bescheiden, die geben als oft „zur Buß ein Pfund Heller ohne Gnad, und sollen da„zu meineydig seyn. **). Sie und anderer Leute Köche „sollen auch im Sommer gute und reine Sulzen kaufen, „sieden und feil haben bei der Münze ***) nit länger, „denn einen Tag, und dieselben nit waschen, und am „andern Tag wieder feil haben bei der vorgenannten Buß. „Sie sollen auch kein schmeckend, pfinnig oder anderes „verboten Fleisch kaufen, kochen und feil haben bei der„selben Buß. Auch soll ihrer keiner allein im Sommer „ein ganzes Schwein schlachten und abthun, das er verko„chen wollte, aber ihrer zwei mögen ein Schwein wohl „abthun, unter der obgemeldten Buß, und sollen wissen, „daß wir viel Leute dazu beschieden haben, die deß war„ten sollen bei den Eiden, die sie darüber geschworen „haben."

Unter Bischof Lorenz von Bibra, im Jahre 1495, ward vorstehende Verordnung erneuert, und hinzugefügt:

„Ihrer Keiner soll einen Knoblach-Brei machen „mit Mehl, sondern mit Brod. Auch ob (wann) ein „Koch ein Schwein wollte abthun, mag ers thun, doch „daß er die geschwornen Unterkäufer darüber führe, und „sie lasse besichtigen, ob das Schwein rein seye oder nit, „bei ihren Eiden und sie (die Köche) sollen auch wissen,

---

*) Eine spätere amtliche Abschrift dieser Verordnung schreibt Bosseten.

**) Das ist, für meineidig angesehen werden.

***) Das Münzgebäude befand sich damals in dem, dem Grafeneckarts-Thurme gegenüber gestandenen Eckhause; zu Bischofs Rudolph Zeiten aber ward die Münzstätte in den Hof zur rothen Hölle und unter B. Lorenz unterhalb dem Wirthshause zur Schleie auf der Wagners- jetzt Neubaugasse verlegt.

„daß wir Leute dazu beschieden haben, die deß warten „sollen bei den Eiden, die sie darüber geschworen haben."

Von dieser Zeit an verlieren sich die Nachrichten über die öffentlichen Köche, welche in Würzburg und bei Kirchweihfesten auf dem Lande Feilschaft mit gekochten Speisen trieben. Dieselben beschränkten sich damit nachher bloß auf die Stadt, und erlangten nach und nach das Recht, ihre Gäste auch mit Wein zu bedienen, gleich den Gastwirthen, ohne jedoch, wie diese, die Gäste über Nacht beherbergen zu dürfen. Auf diese Weise bildeten sie zwischen den Gast- und den sogenannten Hecken- oder Straußwirthen, welche letztere nur zeitweise Wein verzapfen durften, wie noch jetzt, ein ganz eigenes Gewerbe. Ihre Gäste waren gewöhnlich hiesige, nicht eignen Haushalt führende, ledige oder andere Taglöhner, die aus der Nachbarschaft täglich zur Arbeit in die Stadt kamen, auch durchreisende Fremde, die es scheuten, in Gasthäusern bei etwas theuerer Zeche einzukehren. In Ansehung der ehemals üblich gewesenen bestimmten Taxen für Mahlzeiten oder einzelne Gerichte, des verbotenen Spielens und der Feierabends-Stunden zur Nachtzeit u. d. gl. waren sie stets, wie sie es denn auch noch jetzt sind, an die Polizei-Verordnungen gebunden, die hierüber von Zeit zu Zeit gegeben wurden.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Pe

X II. 87

W. PETER
Buchbin
Mün

X II.87

W. PETER
Buchbi
Mün

X II. 87

W. PETER
Buchbi
Mün

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scharold, Carl Gottfried,

Zunft-Chronik aller Gewerbe ... in Würzburg

Bd.: 1,1. - (1822)

Würzburg 1822

Bavar. 2342 b-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378085-6